Ernst Rich. Augs

Diss. Leipzig

1916.

Bismarcks Stellung um parlamentarischen Wahlrecht bis 1871

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Philosophischen Fakultät der Universität Leipzig

vorgelegt von

Ernst Richard Augst

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Leipzig 1916

Angenommen von der II. Sektion auf Grund der Gutachten der Herren Brandenburg und Seeliger. Leipzig, den 3. Februar 1916. Der Prokanzellar G. Herglotz.

Die Dissertation erscheint als Kapitel 1–4 in dem Buche des Verfassers: „Bismarcks Stellung zum parlamentarischen Wahlrecht." Leipzig 1917.

Meiner Mutter

und dem Andenken meines Vaters

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41545814_0072

Vorwort.

Die vorliegende Abhandlung bildet den ersten Teil (Kapitel 1—4) meines Buches: „Bismarcks Stellung zum parlamentarischen Wahlrecht“*) und enthält die Darstellung der Entwickelungslinie in Bismarcks Denken über das Verfassungswesen im allgemeinen und die Wahlrechtsfrage im besonderen bis zur Aufnahme des Reichstagswahlrechtes in das deutsche öffentliche Recht.

Der zweite Teil des Buches beschäftigt sich zunächst mit der bedeutsamen Frage der preußischen Wahlrechtsreform und zeigt die Gründe für Bismarcks Festhalten am Dreiklassensystem. Von besonderer Wichtigkeit ist hier der Zusammenhang mit dem Kulturkampfe. Dann folgen eingehende Untersuchungen über das Problem der Umbildung bez. Einschränkung des deutschen Reichstagswahlrechtes, und in Verbindung damit wird die Staatsstreichshypothese erörtert, die sich im Anschluß an Bismarcks Sturz herausgebildet hat. Nachdem Bismarcks Stellung zum parlamentarischen Wahlrecht geschichtlich verfolgt worden ist, wird die Fragestellung juristisch gewendet und das ganze Gedankengebäude staatsrechtlich-theoretisch beleuchtet. Alles, was Bismarck über Natur und Zweck des Wahlrechtes, über aktive und passive Wahlfähigkeit, über Wahlart und Wahlform, über Wahlfreiheit und Wahlpflicht, über Wahlkreise, Verhältnis- und Gruppenwahlen, Legislaturperioden u. a. m. gesagt und geschrieben hat, habe ich im letzten Kapitel zusammengestellt, geordnet und mit Quellennachweis versehen. Mit einem Rückblick auf das Ganze schließt das Buch ab.

Herr Geheimrat Prof. Dr. Brandenburg hat mich während meiner Studienzeit zu dieser Dissertation angeregt. Ihm fühle ich mich darum zu besonderem Danke verpflichtet.

Truppenlager Königsbrück-Schmorkau,
im September 1916.

Der Verfasser.

*) Leipzig 1917, Friedrich Brandstetter. Preis 3,50 M., geb. 4,50 M.

Für den Gebrauch des Buches sei erwähnt, daß sich die im Text vermerkten Zahlen auf die unter Anhang angeführten Beweisstellen beziehen. Die Abkürzungen finden sich ebendort. In den wörtlichen Anführungen ist überall dort, wo es keine Sinnesänderung zur Folge hatte, die neue Rechtschreibung und Zeichensetzung angewandt worden.

Inhalt.

Seite

Einleitung 1

Erstes Kapitel.

Bismarcks Verhältnis zur Repräsentativverfassung vor seiner Frankfurter Gesandtschaft 3

1. Die Entwickelung der politischen Grundanschauung Bismarcks in der Vorfrankfurter Zeit 3
2. Bismarcks Ständeparlament und dessen Zusammensetzung 7
3. Kritik und Ablehnung jeder Volksvertretung nach Kopfzahlwahlen . . . 10

Zweites Kapitel.

Der Wandel in Bismarcks Stellung zum Verfassungsproblem im allgemeinen und der Wahlrechtsfrage im besonderen . . 16

1. Bismarcks Anerkennung des konstitutionellen Systems 16
   a) Bismarck und die preußische Verfassung 16
   b) Bismarck und der Gedanke des deutschen Parlaments 23
2. Die Wahlrechtsfrage bei Bismarck in der Zeit des Wandels seiner Stellung zur modernen Verfassung 26
   a) Bismarck und das Stimmrecht für den preußischen Landtag und die deutsche Reichsvertretung 26
   b) Bismarck und die Wahlrechtsfrage in den deutschen Einzelstaaten . . 29

Drittes Kapitel.

Bismarck und der Gedanke der Umbildung des preußischen Dreiklassenwahlrechts vor dem Kriege mit Österreich . . 35

1. Die Zustände im preußischen Abgeordnetenhaus und der Staatsstreichsplan im Schoße der Regierung bei Bismarcks Eintritt in das Ministerium 35
2. Bismarcks Kritik des Dreiklassensystems 39
3. Die Oktroyierungspläne Otto von Bismarcks 42
   a) Die Frage der Wahlrechtsoktroyierung für das preußische Abgeordnetenhaus im allgemeinen 42
   b) Das Problem des allgemeinen, gleichen und unmittelbaren Stimmrechts für den preußischen Landtag im besonderen 46
   c) Die Hindernisse der Oktroyierung 59

Seite

Viertes Kapitel.

Das allgemeine Wahlrecht im Programm Bismarcks bei der Regelung der schleswig-holsteinischen Angelegenheit und bei der Lösung der deutschen Frage 64

1. Bismarcks Forderung einer allgemeinen Volksabstimmung in den Elbherzogtümern vor ihrer Einverleibung in den preußischen Staat . . 64
2. Der äußere Verlauf der Entwickelung der Wahlrechtsfrage bei Bismarck in Verbindung mit der Bundesreform 68
3. Bismarcks Beweggründe für die Annahme des Reichstagswahlrechts bei der Schöpfung des deutschen Nationalstaates 84

Anhang 101

1. Abkürzungen 101
2. Quellen- und Literaturnachweis 102

Literaturverzeichnis 106

Lebenslauf 111

Einleitung.

Die europäische Staatengeschichte des 19. Jahrhunderts ist gekennzeichnet durch das Streben der Völker nach Ausgleich ihrer inneren Machtverhältnisse. Der bisher regierte Bürger und Bauer forderte ungehemmte Entfaltung seiner lebendigen Kräfte und tätige Anteilnahme an der Regierung und Ausgestaltung des neuen Staates. Aber die alten Gewalten von Monarchie und aristokratischem Ständetum widerstrebten dieser innerstaatlichen Umbildung und verteidigten mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln die historischen Rechte von Krone und Adel. Dieser Kampf der Gewalten spiegelt sich wider in dem Wechsel von Revolution und Reaktion, den die Geschichte namentlich Mitteleuropas bis in das 7. Jahrzehnt des letzten Jahrhunderts verzeichnet. Die liberalen Ideen und politischen Forderungen des neuen Bürgertums verdichteten sich schließlich zu lebenskräftigen Realitäten, die im praktischen Staatsleben nicht mehr ausgeschaltet werden konnten. Der wirkliche Machtstand innerhalb der einzelnen Völker wurde dann als Verfassung im Rechtskodex der Staaten verzeichnet. Das Hauptmerkmal der modernen Verfassungen ist das parlamentarische Wahlrecht, durch welches dem Volke die Anteilnahme am Ausbau und an der Gesetzgebung des Staates zuerkannt und gewährt wird. Das Wahlsystem aber ist allenthalben verschieden und je nach dem Kraftverhältnis der kämpfenden Gewalten mehr oder weniger eingeschränkt worden. Der alte Liberalismus selbst hat in Deutschland bei der Einführung der Verfassungen eine freie und gleichmäßige Ausdehnung des Stimmrechts nicht beabsichtigt und vielfach Schranken gezogen, damit der Staat nicht durch allzu jähe Entfesselung der Macht der Massen gefährdet werde. Um so markanter tritt in der jüngsten Verfassungsgeschichte die Tatsache hervor, daß der Vertraute der preußischen Krone, Otto von Bismarck, bei der Schöpfung des deutschen Nationalstaates das allgemeine, gleiche

und unmittelbare Wahlrecht verkündigte. Derselbe Mann, der 1848 bei seinem Auftreten auf dem Plane der Politik mit scharfer Axt die Wurzeln der jungen volkssouveränen Triebe zu durchhauen versuchte, Bismarck-Schönhausen war es, der das Stimmrecht der Demokratie in das deutsche öffentliche Recht einführte, während er zu gleicher Zeit im eigenen Vaterlande allen Rechten der Volksvertretung Hohn sprach und jede parlamentarische Regung bekämpfte. Nach der Einigung Deutschlands hat Bismarck neben dem Reichstagswahlrechte das plutokratische Dreiklassensystem in Preußen bestehen lassen, das nun bis in die Tage des Weltkrieges mit geringfügigen Änderungen in Geltung geblieben ist. All diese Tatsachen geben zu denken, und die Polemik der letzten Jahre über den Staatsstreichplan des greisen Fürsten bei seiner Entlassung ist noch kaum zur Ruhe. Darum erscheint es mir von hohem Werte, das Problem aufzuwerfen und zu untersuchen: Wie hat sich die Wahlrechtsidee im Denken Bismarcks entwickelt und ausgestaltet, und welches sind die Gründe, die uns Bismarcks Stellungnahme zum parlamentarischen Stimmrecht in den verschiedenen Zeiten seiner staatsmännischen Tätigkeit erklären und begreifen lassen?

Erstes Kapitel.

Bismarcks Verhältnis zur Repräsentativverfassung vor seiner Frankfurter Gesandtschaft.

1. Die Entwickelung der politischen Grundanschauung Bismarcks in der Vorfrankfurter Zeit.

Die Quellen für die Erkenntnis der politischen Gesinnung Bismarcks in der Zeit vor dem ersten Vereinigten Landtage fließen außerordentlich spärlich. Wir müssen dem alten Herrn im Sachsenwalde glauben, wenn er in den „Gedanken und Erinnerungen" sein jungpolitisches Denken dahin kennzeichnet, daß er bei einem kräftig deutschnationalen Einschlag „mit der Überzeugung, daß die Republik die vernünftigste Staatsform sei, und mit Nachdenken über die Ursachen, welche Millionen von Menschen bestimmen könnten, einem dauernd zu gehorchen"[1]), Ostern 1832 die Schule verlassen habe. Aber in der Göttinger Universitätszeit schwächte sich der Schulliberalismus Bismarcks bedeutend ab.[2]) Durch das „stolze Vaterlandsempfinden" der Amerikaner, mit denen der blutjunge Korpsstudent in der Musenstadt verkehrte, wurde in ihm der altmärkische Preußengeist seiner Väter entfacht, und das borussische Staatsbewußtsein erwachte.[3]) Diese Reaktion im Denken Bismarcks nahm eine rückläufige Bewegung, als er als Auskultator und Referendar das schwerfällige Räderwerk der Staatsmaschine selbst unmittelbar kennen gelernt hatte.[4]) Grenzenloser Haß gegen den förmlichen Mechanismus, der alles freie Leben einer tatkräftigen Seele ertötete, bemächtigte sich seiner. Bismarck wurde „liberal", liberal in dem Sinne, daß er darnach strebte, die Beamtenherrschaft, die sich zwischen Volk und König eingeschoben hatte, wieder zu beseitigen. Zweifel an der Beständigkeit des altpreußischen Staates sind in jenen Jahren in dem werdenden Politiker sicher lebendig ge-

wesen, und eine Umgestaltung der Regierungsgewalten im Sinne der neuzeitlichen Verfassungen hat er klar und deutlich geahnt. Aus einem Briefe Alexander Keyserlings vom 25. Februar 1855 ergibt sich nämlich, daß Bismarck in den Berliner Lehrzeiten nach dem Göttinger Aufenthalte bei Erörterungen über seine künftige Laufbahn das Verfassungsproblem tatsächlich berührt hat. „Konstitutionen unvermeidlich auf diesem Wege zu äußeren Ehren", soll er damals gesagt haben.[5]) Ich halte es aber für zu gewagt, aus dieser Äußerung, die doch Keyserling bei der Länge der Jahre nicht wörtlich behalten hatte, schon auf ein konstitutionelles Denken des jungen Bismarck schließen zu wollen. Der politische Liberalismus des rheinländischen Bürgertums, mit dem Bismarck als Referendar während seiner Aachener Zeit in Berührung kam, scheint auf den Staatsmann der Zukunft keinen besonderen Eindruck gemacht zu haben. Freisinnig genug aber war ein Brief vom August 1838 an die Gräfin Karoline von Bismarck-Bohlen, in welchem der Gardejäger seine Gründe darlegte, die ihn nötigten, der Beamtenlaufbahn zu entsagen. Er sah sich durch sein preußisches Gewissen verpflichtet, die Grundsätze der bureaukratisch-absolutistischen Regierung seines Vaterlandes zu bekämpfen. Durch seine Brust ging ein Sehnen nach einer „freien Verfassung", die ihm wie einem Peel, O'Connel und Mirabeau Raum gewährte für den Drang der seiner Persönlichkeit innewohnenden Leidenschaft und nach staatsmännischer Ehre strebenden Tatkraft.[6]) Vielleicht haben ebendieselben Triebe und Gedankenverbindungen, die Bismarck beim Niederschreiben dieses Briefes die Feder führten, auch damals gespielt, als sich im Gespräch mit Keyserling die oben erwähnten Worte von seinen Lippen lösten. Was sich aber Bismarck im einzelnen unter der „freien Verfassung" gedacht hat, wissen wir nicht. So sind die Richtlinien, die uns zur Erkenntnis der staatsmännischen Grundanschauung in Bismarcks Werdezeit führen, unklar und verschwommen.

Eine bestimmte politische Färbung zeigte sich erst nach seiner Wirksamkeit als pommerscher Landedelmann. Als Gutsherr von Kniephof lernte er die Vorzüge der ritterschaftlichen Selbstverwaltung kennen*),

*) In den ersten beiden Kapiteln der vorliegenden Arbeit finden sich hier und da Anklänge an mein Buch: „Bismarck und Leopold von Gerlach, ihre persönlichen Beziehungen und deren Zusammenhang mit ihren politischen Anschauungen". Quelle & Meyer, Leipzig 1913. 108 Seiten. Brosch. 3 ℳ; geb. 3,50 ℳ.

und während dieser Zeit stand er im regen Gedankenaustausch mit dem konservativen Bülow-Cummerow und dem ständisch-pietistischen Adolf von Thadden-Trieglaff. Ihre Ideen befruchteten das Denken des jungen Feuergeistes auf Kniephof. Landjunkerliche Interessen vertrat er mit aller Schärfe in seinem ersten Zeitungsaufsatz von 1843[7]), und bei der Neuordnung der Patrimonialgerichte 1845/46 bekannte er sich unumwunden zum ständisch-aristokratischen Recht. Ständisch-monarchisch, das war das politische Selbstzeugnis, das Reden und Handeln Bismarcks bei seinem Auftreten auf der politischen Schaubühne 1847 offenbaren.*) Aus Interesse für das Vaterland verteidigte er im Sturme der Revolution die Selbständigkeit der preußischen Krone, die nicht zu Zugeständnissen gezwungen werden, sondern freiwillig einen Teil von ihrem Rechte dem Volke verleihen sollte.[8]) So trat Bismarck auf dem ersten Vereinigten Landtage mit der ganzen Wucht seiner starken Persönlichkeit dem Zwange und den Ansprüchen der Liberalen auf Abtretung königlicher Rechte an das Volk entgegen. Mit Worten höchster Entrüstung wies er in seiner ersten parlamentarischen Rede am 17. Mai 1847 die Forderung einer Verfassung als Gegenleistung für die Großtaten des preußischen Volkes zurück: „als ob die Bewegung von 1813 anderen Gründen zugeschrieben werden müßte, und es eines andern Motivs bedurft hätte, als der Schmach daß Fremde in unserm Lande geboten.“[9]) Groß war Bismarcks Erbitterung, als mit der Einberufung des zweiten Vereinigten Landtages

*) Bismarck trat am 11. Mai 1847 als Vertreter der Ritterschaft der Provinz Sachsen (gewählt als Ersatzmann von den Magdeburger Ständen) für den erkrankten Abgeordneten Brauchitsch in den ersten Vereinigten Landtag ein, der nach dem Patent vom 3. Februar 1847 von Friedrich Wilhelm IV. zusammengerufen worden war. Der Vereinigte Landtag war eine neue Gesamtkörperschaft des preußischen Staates, die sich aus den acht Provinziallandtagen zusammensetzte. Der Vereinigte Landtag zerfiel in die Kurie der Fürsten und Standesherren und in die Kurie der drei Stände: Ritter, Bürger und Bauern. Der Landtag sollte ohne Periodizität zur Bewilligung neuer Steuern und Anleihen oder sonst nach Ermessen des Königs berufen werden. Bismarck gehörte auch dem zweiten Vereinigten Landtage an, der am 2. April 1848 zusammentrat und am 10. April geschlossen wurde. Am 5. Februar 1849 wurde Bismarck im Wahlkreise Westhavelland-Zauche zum Abgeordneten für die zweite Kammer des preußischen Landtages gewählt; diese Versammlung aber wurde am 27. April aufgelöst, und am 30. Mai 1849 erließ der König das Dreiklassenwahlgesetz. Bismarck wurde wiederum in den preußischen Landtag gewählt und war auch Mitglied des Erfurter Parlaments.

zu Anfang April 1848 die Überleitung Preußens in das konstitutionelle System einsetzte. Der Antrag des Fürsten Lichnowsky auf eine Dankadresse an den König für den Erlaß betreffs einiger Grundlagen der Verfassung und für das Wahlgesetz mit geheimer, mittelbarer Abstimmung rief Bismarck am 2. April zu erbitterter Klage über die Annahme des Märzprogamms durch die Krone auf die Tribüne: „Die Vergangenheit ist begraben, und ich bedaure es schmerzlicher als viele von Ihnen, daß keine menschliche Macht imstande ist, sie wieder zu erwecken, nachdem die Krone selbst die Erde auf ihren Sarg geworfen hat.“[10]) Er konnte nicht danken für das, was er „zu mindestens für einen irrtümlichen Weg“ hielt; denn er sah in der Konstitution ein wurzelfaules Produkt der Revolution, das dem Staate nur Unheil bringen mußte. Otto von Bismarck und Thadden-Trieglaff setzten darum unter den Antrag auf die Dankesbotschaft an den König ihr kategorisches Nein, und am 6. April 1848 stimmten beide gegen das „Sechsparagraphengesetz“.*)[11])

Unkontrollierter Absolutismus aber galt auch dem junkerlichen Bismarck als schlechteste Regierungsform, und nach seiner Überzeugung bedurfte dieser einer einschränkenden Macht, als die er jedoch im Interesse des Staates nur ein freies Ständetum anerkannte. Betreffs des Ständestaates stand Bismarck bis in die erste Hälfte des Jahres 1851[12]) ganz und gar auf dem Boden Leopolds von Gerlach, der die Vertreter der Stände als dem König untergeordnete Obrigkeiten, aber als ihm gleichartige Gewalten auffaßte. Im Ständestaat sah Otto von Bismarck die Stärke für sein preußisches Vaterland, wie sich aus der Adreßrede vom 2. April 1848 heraushören, aus der Debatte über die erste Kammer erkennen[13]) und aus dem Briefe vom 22. Juni 1851 an Leopold von Gerlach beweisen läßt.[14]) Hier gab er seinem Freunde zu verstehen, daß es sein innigster Wunsch gewesen wäre, wenn die Regierung sich entschlossen für das rechtliche Bestehen der Stände ausgesprochen und deren dauernde Wiederherstellung oktroyiert hätte.**)

*) Das „Sechsparagraphengesetz“ enthielt die Grundlage der neuen preußischen Verfassung.

**) Vgl. Augst, Bismarck und Leopold von Gerlach. 2. Kap., 4. S. 34ff.

2. Bismarcks Ständeparlament und dessen Zusammensetzung.

Mit der ständisch-monarchischen Staatsanschauung, die mindestens bis Ende Juni 1851 Bismarcks politisches Denken beherrscht hat, läßt sich nun nicht ohne weiteres seine Behauptung in Einklang bringen, daß er schon 1847 dafür gewesen sei, „daß die Möglichkeit öffentlicher Kritik der Regierung im Parlament und in der Presse erstrebt werde.“[15]) „Mir hat immer als Ideal eine monarchische Gewalt vorgeschwebt, welche durch eine unabhängige, nach meiner Meinung ständische oder berufsgenossenschaftliche Landesvertretung soweit kontrolliert wäre, daß Monarch oder Parlament den bestehenden gesetzlichen Rechtszustand nicht einseitig, sondern communi consensu ändern können, bei Öffentlichkeit und öffentlicher Kritik aller staatlichen Vorgänge durch Presse und Landtag.“[16]) Auch der Inhalt dieses Satzes ist für die Zeit vor Frankfurt durchaus nicht in vollem Umfange zutreffend. Hat Bismarck 1847 an eine Art Parlament gedacht, so kann ihm nur eine Vertretung etwa im Sinne des Vereinigten Landtages vorgeschwebt haben.*) Und auch ein solcher Landtag hat vor dem Mai 1847 noch nicht als fester Punkt auf dem politischen Programm des späteren Kanzlers gestanden. Wenn er 1847 auch gern von Anfang an ganz dem Drange seiner Persönlichkeit entsprechend an dem „großen Landtage in Berlin“ teilgenommen hätte[17]), so lassen doch ironische Ausdrücke wie „farce“ und „bis zum Wollmarkt ... wird das Stück spielen“ in einem Briefe an seine Schwester auf Abneigung gegen ein vereinigtes Ständeparlament schließen.[18]) Bismarck hatte sich bis dahin unter einer ständischen Vertretung im allgemeinen Provinzial- und Kommunalstände vorgestellt. Doch es ist nicht ausgeschlossen, daß seit der Bekanntschaft mit dem hinterpommerschen Gutsnachbar Bülow-Cummerow bereits Keimgedanken an eine Art Landes- oder Reichsstände in seinem Denken schlummerten. Denn schon in den ersten Tagen nach Eintritt in die parlamentarische Tätigkeit scheint sich in Bismarcks Stellung zu einem ständischen Gesamtlandtage ein Wandel vollzogen zu haben. Bei den Auseinandersetzungen über das Verhältnis von Landtag und Krone trat der Abgeordnete von Bismarck im Gegensatz zu Leopold von

*) Vgl. Anmerk. Seite 5.

Gerlach, von welchem er sich Anweisungen für seine Rede vom 1. Juni erbeten hatte, für Periodizität des Landtages ein. Er war der Überzeugung, daß zur Lebensfähigkeit der durch das Königliche Patent vom 3. Februar 1847 angekündigten Landeskörperschaft regelmäßige Wiederkehr der Vereinigung der gesamten Stände notwendig sei, und damit bekannte er sich, ohne daß er es unmittelbar aussprach, für ein Ständeparlament überhaupt.*)[19]) Bestimmte Beweggründe für Bismarcks Entscheidung betreffs der Periodizität einer solchen Versammlung aber lassen sich nicht erkennen. Wir dürfen nur vermuten und vorsichtig fragen: Hatte der märkische Edelmann etwa in dem Gesamtlandtage eine Arena gefunden, die ihm zum Auswirken seiner von staatsmännischem Ehrgeiz getragenen Tatkraft Raum bot? Läßt sich Bismarcks Bejahung der Frage nach regelrechter Wiederkehr des vereinigten Ständeparlaments vielleicht in Verbindung bringen mit dem großen Sehnen seiner Seele, das uns aus jenem Bekenntnisbriefe an die Gräfin von Bismarck-Bohlen bekannt ist? Wir müssen diese Fragen offen lassen, da uns zwingende Beweise zu ihrer Beantwortung fehlen. Doch soll an dieser Stelle nicht versäumt werden, darauf hinzuweisen, daß der Rechtsphilosoph Friedrich Julius Stahl, in dessen Hause ja Bismarck mit den Gerlachs damals ein- und ausgegangen ist, von vornherein für Periodizität des Landtages eintrat.[20]) Innere Beziehungen aber lassen sich nicht aufdecken.

Das Parlament, welches der alte Kanzler nach seinen „Gedanken und Erinnerungen" seit 1847 erstrebt haben will, ist in der Vorfrankfurter Zeit lediglich ein solches im Sinne der vereinigten Stände gewesen, dessen Machtbefugnis sich im wesentlichen auf „öffentliche Kritik der Regierung" beschränkte.[21]) Im übrigen sollte dieser ständische Gesamtlandtag nur die Rechte ausüben dürfen, die die Krone freiwillig dem Volke verleihen würde.[22]) Wie aber dachte sich Bismarck die Wahl der Abgeordneten zu einer solchen Versammlung? Dem Charakter dieses Parlaments entsprechend konnte er natürlich nur für ein ständisches Wahlrecht eintreten. So nimmt es uns nicht wunder, daß Bismarck im November 1848 durch ein der Branden-

*) Bismarck lehnte zwar den Zusatzantrag Vinckes, nach welchem der Vereinigte Landtag alljährlich einberufen werden sollte, ab, aber lediglich aus dem Grunde, den König nicht zu Zugeständnissen zu drängen und dem Auslande gegenüber jeden Zweifel an der Selbstwilligkeit der preußischen Krone zu zerstreuen.

burger Nationalversammlung angenehmes Rentengesetz eine Verfassung mit vier Ständen zu erlangen wünschte.[23]) Auch aus einem Kreuzzeitungsartikel vom 4. August 1849, in welchem Herr von Bismarck darauf hinwies, wie „das zersplitterte Volk durch den Schmutz der Urwahlen wieder zu einer Vertretung seiner Standesinteressen" zu gelangen trachte[24]), läßt sich erschließen, daß er nach den Märzereignissen eine Wahl nach ständischen Interessengruppen für die einzig natürliche hielt. Im Herbst 1848 also tauchte bei ihm die Idee der Zusammensetzung des Landtags nach vier Ständen auf. In meinem Buche „Bismarck und Leopold von Gerlach" habe ich die Vermutung ausgesprochen, daß der jugendfrische Parteigänger der Kamarilla diesen Gedanken von dem Generaladjutanten Friedrich Wilhelms IV. übernommen habe, dem damals als Ideal ein Wahlgesetz nach vier Ständen vorschwebte.[25]) Nachdem ich aber die Dissertation von Michniewicz „Stahl und Bismarck" gelesen habe, bin ich etwas anderer Meinung. Die Märzstürme und ihre Folgen hatten in Stahls Denken Ideen reifen lassen, die er in der Broschüre „Die Revolution und die konstitutionelle Monarchie" niederlegte. Sie erschien Ende 1848 und setzt sich im großen und ganzen aus Aufsätzen zusammen, welche schon zum Teil in der Kreuzzeitung veröffentlicht worden waren.[26]) Die Gedanken, die in diesen Abhandlungen enthalten sind, sind Männern wie Bismarck und Gerlach zweifellos bekannt gewesen. Nun vertrat Stahl in seiner Broschüre die Forderung, die Volksvertretung nach Beseitigung des „Systems chaotischer Wahlen" auf Grund einer Einteilung der Bevölkerung in vier Klassen entstehen zu lassen. Den Abgeordneten der drei alten Stände sollten Vertreter der zu einem vierten Stande vereinigten Proletarier zugeordnet werden. So hoffte Stahl, „daß man auf die wahre Befriedigung der Zeit kommen werde, die nicht in den Urwahlen besteht, sondern in einem System des Ebenmaßes, nach welchem der große Grundbesitz auf ein bescheideneres Maß der Vertretung eingeschränkt wird als früher, und der Stand der Besitzlosen als eine eigene vierte Klasse in die Vertretung eintritt".[27]) Daß nun Bismarck, Leopold von Gerlach und der Berliner Rechtsphilosoph ungefähr gleichzeitig für die Idee einer Zusammensetzung des Landtags nach vier Ständen eintraten, ist keine Zufälligkeit, sondern deutet auf innere Beziehungen, wenn auch die beiden Junker von Stahls damaligen Verfassungsplänen mit Ministerverant-

worlichkeit und Teilnahme der Kammer an der Finanzgewalt gar nichts wissen wollten. Nun läßt sich zwar der Einfluß Stahls auf Bismarcks Entwickelung nicht bestimmt feststellen, er ist aber jedenfalls sehr gering gewesen, wie Michniewicz gezeigt hat.[28]) Trotzdem wird man in bezug auf das Wahlrecht nach vier Ständen den Theoretiker der Kamarilla als den Vater des Gedankens ansehen müssen. Sehr wahrscheinlich deucht es mir auch, daß Ideen Otto von Bismarcks über eine ständische Gesamtvertretung schon im Verkehr mit Bülow-Cummerow konzipiert worden sind. Dieser forderte bereits „Reichsstände" und eine Vereinigung von Ausschüssen der Provinzialstände mit periodischer Tagung, wie sich aus den Darlegungen von Erich Marcks ergibt.[29]) Enge Ideenverwandtschaft zwischen Bismarck und Bülow-Cummerow verrät namentlich der gemeinsame Gedanke einer „berufsständischen Vertretung". Mehr als diese Hindeutung aber wird sich über die gedankliche Abhängigkeit der beiden Gutsnachbarn von Hinterpommern nicht sagen und nachweisen lassen. Und so müssen wir uns damit begnügen.

In den ersten Jahren seiner staatsmännischen Tätigkeit galt also für Bismarck eine berufsgenossenschaftliche Interessenvertretung als Ideal einer allgemeinen Landeskörperschaft.[30])

3. Kritik und Ablehnung jeder Volksvertretung nach Kopfzahlwahlen.

Mit Bestimmtheit wissen wir, daß Bismarck vor seiner Frankfurter Gesandtschaft jede Volksvertretung im Sinne des Konstitutionalismus ablehnte und die Verfassung, wie sie der Märzspuk gezeitigt hatte, als „Feigenblatt der Revolution" brandmarkte.[31]) Seine Stellungnahme war darum lediglich kritischer Natur. Mit ätzendem Spott und blutiger Ironie sprach er in den Sturmjahren von Kammern und Nationalversammlung. Dem „Junkerparlament" stellte er das „Bummlerparlament"[32]) entgegen. Hier verglich der märkische Heißsporn das preußische Abgeordnetenhaus mit der „Arche Noah"[33]), und dort gab er seine Freude zu erkennen, daß sich der Hoffnungstrost vieler Preußen nicht allenthalben auf die „Theorie von der Kammerschaukel"[34]) gründete. In der Kreuzzeitung lesen wir anläßlich der Juliwahlen von 1849 aus seiner Feder von dem „großen Familientopf

(Wahlurne), den man zum dritten Male an das Feuer setze, um den Kinderbrei des neuen Völkerglücks mundrecht zu machen".[35]) Er erzählte in seinem Parteiorgan von „schwindsüchtigem Konstitutionalismus"[36]) und spottete über die Mitglieder der Frankfurter Nationalversammlung als „unverbesserliche Kohlköpfe"[37]) und „die Blüte deutscher Nation".[38])

Bismarck hielt es für einen der populärsten Irrtümer seiner Zeit, daß eine wahre und gerechte Volksvertretung nach dem Grundsatz der Kopfzahlwahlen möglich sei. Mit diesem Urteil bewegte er sich in derselben Gedankenrichtung wie der Rechtstheoretiker Stahl in seiner Broschüre über „Revolution und konstitutionelle Monarchie".[39]) Doch darf daraus eine innere Abhängigkeit von Stahl noch nicht gefolgert werden; denn die Verneinung jeder Vertreterschaft nach Urwahlen war Bismarck infolge seiner ständisch-konservativen Staatsanschauung eigentümlich. Er sah die Zusammensetzung einer Kammer auf Grund des Stimmrechtes nach Köpfen zuviel Zufälligkeiten unterworfen und fand das Volk mit seinem praktischen Leben und seiner lebendigen Gliederung in einer parlamentarischen Versammlung nicht wiedergegeben.[40]) „Wir sind keine Volksvertretung", rief er in diesem Sinne dem preußischen Abgeordnetenhause am 14. Februar 1851 zu, „steigen wir herab von diesem Piedestal selbstgeschaffener Größe". Eine naturrechtliche Berechtigung des einzelnen Menschen auf eine Art parlamentarischer Vertretung war dem ständischen Edelmann ein utopistisches Evangelium, wie er anläßlich der Verhandlungen über die Neugestaltung der ersten Kammer am 24. Oktober 1849 ausführte.[41]) „Pfund Menschenfleisch und Menschenknochen" gewährten ihm keinen Maßstab für das Wahlrecht[42]), und so kämpfte er in den Jahren der Revolution mit allen Mitteln gegen den Grundsatz der Urwahlen.[43]) Durch eine Zersetzung des Volkes in „Urwähler oder Volkstrümmer"[44]) mußte nach seiner Ansicht der Staat zugrunde gehen. Bei der Einkommensteuerdebatte im Februar 1851 fand Bismarck Gelegenheit, seine Stellung zum preußischen Dreiklassensystem*) kundzutun: „Die preußische Kammer ist nur eine noch immerhin mangelhafte Vertreterin der Steuerkraft, die nach dem Destillationsprozeß der doppelten Wahlen etwas mehr als die Hälfte der Hälfte der steuerzahlenden Urwähler in jeder der drei Klassen repräsentiert.

*) Wahlverordnung vom 30. Mai 1849.

Das kann ich eine Volksvertretung nicht nennen." Das mittelbare Verfahren bei den Wahlen hat ihn mit ganz besonderem Widerwillen erfüllt. Das Wahlmännersystem war es, das er immer wieder hervorhob und in seiner Kritik des Stimmrechts gegen die Selbsttäuschung der Kammern ausspielte, eine Volksvertretung zu sein. „Wir repräsentieren nur die Mehrheit einer Mehrheit, vielleicht etwas über ein Viertel der auf der Wahl wirklich erschienenen Urwähler", urteilte er über die Kammer, die nach dem Wahlgesetz vom 6. Dezember 1848 gewählt war.[45]) In diesen Worten lag gleichzeitig eine Kritik des Grundsatzes der Mehrheit versteckt, bei dessen Anwendung stets eine bedeutsame Minderheit unvertreten blieb. Dieses Übel steigerte sich, sobald die Vertrauensleute des Volkes den Zeitpunkt der Wahl zu spät erfuhren oder gleichgültig genug waren, sich der Wahl zu enthalten. Um nun aber zu verhindern, in der Volksvertretung ein gar zu fadenscheiniges Gewebe zu erlangen, schlug Bismarck am 23. Januar 1851 vor, die Einhändigung der Vorladung der Wahlmänner zur Hauptwahl von diesen bestätigen zu lassen. Das war Bismarcks erster, jedoch auf lange Zeit hinaus auch sein einziger Schritt zur Mitarbeit bei der Ausgestaltung des Wahlrechts. Den Anlaß dazu bot das Mandat des Abgeordneten Scheidtmann, bei dessen Wahl von im ganzen 381 Wahlmännern nur 25 erschienen waren, und von diesen hatten wieder nur 19 ihre Stimmen für ihn abgegeben.[46])

Vom 15.—20. Februar 1849 wurde in der Paulskirche über das allgemeine Stimmrecht beraten. Der Verfassungsausschuß, in dessen Namen der Abgeordnete Waitz Bericht erstattete, hatte einen Entwurf zum Wahlgesetz vorgelegt, nach welchem die Stimmberechtigung durch den Begriff der Selbständigkeit beschränkt werden sollte. Als Personen, die vom Wahlrecht ausgeschlossen waren, wurden nach der Vorlage neben den Unmündigen u. dergl. auch Dienstboten, Handwerksgehilfen, Fabrikarbeiter und Tagelöhner bezeichnet. Die Frankfurter Vorschläge boten Bismarck Gelegenheit zu einem Aufsatz in der Kreuzzeitung (N. Pr. Z. No. 44, 345; 22. Febr. 1845). „Unser Wahlgesetz ist schlecht, sehr schlecht", schrieb er, „aber das Projekt der Herren in der Paulskirche ist doch noch schlechter. Ist das Prinzip der Urwahlen überhaupt ein vernünftiges, so ist nichts unvernünftiger, als gerade die Leute davon auszuschließen, ohne welche die Urwahlen eine große Lüge bleiben. Was heißt selbständig und was unselbständig? Niemand ist eins von

beiden ganz, und die hohe Versammlung hat in ihrem eigenen Schoße viel Glieder, die viel sprechen und von nichts anderem als von Diäten leben".[47]) So brach hier Bismarck bereits für die Volksschichten eine Lanze, von denen er in seinen späteren Jahren — namentlich in der Konfliktszeit — behauptete, daß sie konservativer und königstreuer seien als die ganze Bourgeoisie. Auch brachte er schon in diesem Aufsatze seinen Haß und seine Abneigung gegen Berufsparlamentarier zum Ausdruck, die sich nur von Tagegeldern nähren. Zu der endgültigen Fassung des Frankfurter Wahlgesetzes*) hat Bismarck am 21. April 1849 in der preußischen Kammer Stellung genommen. Er bezeichnete die unmittelbaren Wahlen mit dem allgemeinen, gleichen Stimmrecht als Übel und glaubte vorauszusehen, daß auf ihrer Grundlage niemals eine der Volksstimmung entsprechende Vertretung zustande kommen werde. Land und Krone sah der künftige Reichsgründer durch dieses Wahlgesetz bedroht. Als Kenner ländlicher Verhältnisse war ihm klar, daß nur die linken Gruppen bei ihrer geschickten Organisation Vorteile davon hätten, während es den rechten Parteien unmöglich sei, bei der Zerstreutheit der Bauernhöfe und Hütten ihre Kräfte genügend zu sammeln und zusammenzuhalten.[48])

Welches sind nun die Gründe, die Bismarck vor 1851 zur Ablehnung jedes parlamentarischen Stimmrechts veranlaßten? Bei der Kritik des Reichswahlgesetzes vom 12. April 1849 hat er das Hauptmotiv klipp und klar angegeben. Er sah durch ein Parlament aus Volkswahlen Krone und Vaterland in Gefahr. In dem konstitutionellen Wahlsystem fand er keine Bürgschaft, daß im Interesse der Beständigkeit des Staates allzeit eine urteilsfähige oder wenigstens vom guten Willen getragene Parlamentsmehrheit geschaffen werde.[49]) „Ich kann in der Lotterie der Wahlen, mit Hinblick auf den politischen Zustand des Vaterlandes, keine Bürgschaften sehen, die mich berechtigen, die uneingeschränkte Disposition über Land und Leute in Preußen in die Hände derjenigen Versammlungen zu legen, welche aus diesem Hazardspiel hervorgehen mögen." So begründete er am 24. September 1849 seine Abneigung gegen jedes parlamentarische Wahlsystem.[50]) Einem Otto von Bismarck war es unbegreiflich, wie die Entscheidung über die höchsten Fragen innerer Politik und Gesetzgebung in die Hände ungeschulter Volksvertreter gelegt werden sollte, während doch sonst für jedes Amt

*) Reichswahlgesetz vom 12. April 1849.

ein hoher Grad von Bildung und schwere Prüfungen verlangt wurden.[51]) Er bezeichnete das Volk für zu ungebildet und unreif, an dem Staatsleben teilzunehmen, und darum lehnte er jedes parlamentarische Stimmrecht ab. Mit Spott sprach er in der Kreuzzeitung von der preußischen Verfassung, die „die Gesetzgeber in denjenigen Schichten der Gesellschaft sucht, welchen selbst die ersten Anfänge, nicht nur der politischen, sondern jeglicher Bildung fehlen".[52]) Bauern und Kleinstädter hielt Bismarck nicht für geeignet, Gesetze zu machen und europäische Politik zu treiben.[53]) Diese Begründung ist jedenfalls nicht ganz unberechtigt gewesen und läßt sich für die damalige Zeit wohl erklären; denn gerade in den preußischen Revolutionskammern scheinen ganz eigenartige Typen von Abgeordneten gesessen zu haben.*) Dazu kam, daß für Bismarcks Urteil in jenen Jahren namentlich der Bildungsstand der Bauern und Tagelöhner Ostelbiens bestimmend gewesen ist.

Ein weiterer Grund für Bismarcks scharfe Kritik und Ablehnung des Stimmrechts muß in dem Vorurteil des märkischen Edelmannes gegen alle nichtständischen Parlamentarier gesucht werden. Er stand damals unter dem Eindruck, so bekennt er uns als Greis, „daß die leitenden Männer in Parlament und Presse das Programm ‚es muß alles ruiniert werden' förderten und ausführten".[54]) Volksvertretern, die nach dem Grundsatz der Kopfzahlwahlen gewählt waren, fehlte nach Bismarcks Meinung die angeborne politische Erbweisheit, und von den Abgeordneten der deutschen Kammern wagte er zu behaupten, daß sie die Deutschen um den Ruf gebracht hätten, das Volk der Denker zu sein.[55])

Auch rein ritterschaftliche Interessen haben damals auf Bismarcks Stellungnahme bestimmend gewirkt. Durch den Aufsatz „Aus der Altmark", der sich in den „Gedanken und Erinnerungen" abgedruckt findet, klingt eine gewisse Sorge um die Gutsherren, deren Rechte

*) Hermann Wagener erzählt in seinem „Erlebten" Bd. I, 28 von der preußischen Nationalversammlung folgendes: „Man wußte nicht, sollte man weinen oder lachen, die Original-Wasserpolaken als Volksvertreter fungieren zu sehen, deren Bildungsstand man darnach bemessen kann, daß ein Teil von ihnen das Schöne mit dem Nützlichen verband und die Morgenstunden zum Holzkleinmachen benutzte und daß der am meisten Genannte von ihnen namens Kiol Bassa, der an das Barfußgehen gewöhnt war, während der Sitzung sich die Stiefel auszuziehen pflegte, und als er das erste Mal seine Diäten in lauter blanken Talern empfing, dem Kassierer in freudiger Rührung den Rockzipfel küßte." Vergl. Bismarcks Charakteristik der Abgeordneten Quandt, Teske und Repel. Jb. I, 478 ff.

der Verfasser durch Wahlaufreizungen und deren Folgen stark gefährdet sah. Bismarck erkannte die gesellschaftliche Gefahr der Wahlmache, bei welcher man die kommunistische Begehrlichkeit der ärmeren Klassen durch Lügen und Versprechungen aufstachelte.[56]) Die Nivellierungstendenz der Wahlgesetze, welche die obrigkeitlichen Stände zu Urwählern herabdrückte und mit den Tagelöhnern auf gleiche Stufe stellte, haßte Bismarck mit der ganzen Leidenschaft seiner Seele. „Man wählt, weil es manchen Leuten darauf ankommt, die Unterschiede zu vertuschen", schrieb er am 15. Juli in der Kreuzzeitung.[57]) Frei wollte Bismarck den preußischen Adler schwingen sehen, und seine Flügel durften nicht gestutzt werden von der „gleichmachenden Heckenschere aus Frankfurt".[58]) Er fürchtete in der Wahlagitation eine Vergiftung des gesunden Volkskörpers durch „ehrgeizige Advokaten und Assessoren", und das galt es zu verhüten. Das niedere Volk sollte in seinem politischen Denken frei bleiben; das aber hieß nach ständischen Begriffen: unaufgeklärt und abhängig von den natürlichen Realitäten des Lebens.[59])

Die Urwahlen dienen der Revolution; das war nach dem Märzsturm Bismarcks feste Überzeugung.[60]) So nimmt es uns nicht wunder, daß sein ganzes Streben darauf gerichtet war, die Zuständigkeit der Kammern allenthalben zu verneinen[61]) und bei der ersten besten Gelegenheit die ganze Verfassung umzustoßen.[62]) Noch am 4. Juni 1850 drückte er in einem Briefe an Gustav Scharlach die Hoffnung auf Beseitigung der Kammern aus[63]), und am 22. Juni 1851 schrieb Bismarck an Leopold von Gerlach, daß er es am liebsten gesehen hätte, wenn Preußen wieder ständisch eingerichtet worden wäre. „Will die Regierung ernstlich sich auf Grundlagen organischen Staatslebens und vernünftiger Freiheit übersiedeln, so kann sie das, wie ich glaube, erreichen ohne formellen Verfassungsbruch, aber dann muß sie die Schiffe hinter sich verbrennen und die Scheide fortwerfen; halber Mut, stutzen und zag werden im Feuer kann nur ganz zur Niederlage führen."[64])

Blicken wir zurück! Hineingeboren in ritterschaftliche Überlieferungen und befruchtet von geistvollen Parteigenossen lehnte Otto von Bismarck vor seiner Frankfurter Gesandtschaft aus Furcht vor Gefahren für die innere Sicherheit seines Vaterlandes den Grundsatz parlamentarischer Volkswahlen ab, und im Interesse eines starken Preußens verfocht er als Ideal die ständische Staatsordnung.

Zweites Kapitel.

Der Wandel in Bismarcks Stellung zum Verfassungsproblem im allgemeinen und der Wahlrechtsfrage im besonderen.

1. Bismarcks Anerkennung des konstitutionellen Systems.

a) Bismarck und die preußische Verfassung.

Der innere Wandel in Bismarcks Stellung zum Konstitutionalismus vollzog sich deutlich erst zu Anfang seiner Frankfurter Tätigkeit. Wenn man aber sonst will, kann man eine leichte Gedankenabtönung schon aus der Rede vom 18. Oktober 1849 durchklingen hören. Hier wies nämlich Bismarck die Anklage des Abgeordneten Beckerath zurück, daß er im vormärzlichen Staate sein Ideal erkenne, und führte aus, daß man aus seinem parlamentarischen Auftreten doch höchstens folgern dürfe, daß er den „schwärmerischen Enthusiasmus für Frankfurter Theorien und Verfassungen nicht teile". Im übrigen bezeichnete Bismarck den Schluß auf einen Gegensatz zwischen sich und dem liberalen Beckerath als einen „sehr gewagten".[1]) Ferner scheint es mir nicht ganz ausgeschlossen, daß er auch im Sommer 1850 die Möglichkeit erwogen hat, sich auf verfassungsmäßigen Boden zu stellen. Freilich läßt sich als Stütze dieser Vermutung nur folgende scherzhafte Bemerkung in einem Schönhausener Briefe an Hermann Wagener heranziehen: „Ich liege im Grase, lese Gedichte, höre Musik und warte, daß die Kirschen reif werden; es soll mich nicht wundern, wenn dieses Schäferleben meinen nächsten politischen Leistungen in Erfurt (??)*) oder Berlin eine Färbung verleiht, die an Beckerath und an laue blütenschwangere Sommerlüfte erinnert."[2]) Mit diesen Andeutungen aber müssen wir uns begnügen.

*) Die Fragezeichen Bismarcks beweisen, daß er an das Unionsparlament gar nicht so recht glaubte.

Während es im Juni 1851 der Legationsrat von Bismarck noch für möglich und geraten hielt, die Volkskammern absterben zu lassen und auf die Grundlage ständischen Staatslebens und vernünftiger Freiheit überzusiedeln[3]), trat er schon am 29. September 1851 in einem Schreiben an Manteuffel für Erhaltung der Verfassung ein. Der preußische Ministerpräsident hatte am 11. Juli Herrn von Bismarck geschrieben, daß er vorläufig die Umgestaltung der Verfassung in der Schwebe halten und warten werde, bis sich eine gründliche organische Abänderung als notwendig ergeben würde. Dann aber wollte Manteuffel von den alten Provinzialständen auf Kommunalstände zurückkommen und daraus eine Landesvertretung hervorgehen lassen.[4]) Man nahm in der Umgebung des Königs Bedacht auf Beseitigung der „unorganischen Kopfzahlwahlen" und auf die Rückkehr zu dem System des Vereinigten Landtages von 1847.[5]) Mit einem solchen Vorgehen aber konnte sich der preußische Gesandte auf der deutschen Bundeswacht nicht mehr befreunden, und jedenfalls zur Enttäuschung seines vorgesetzten Ministers schrieb er diesem in jenem Septemberbriefe: „Auf die Gefahr hin, von Ew. Exzellenz für einen konstitutionellen Renegaten gehalten zu werden, erlaube ich mir dabei zu bemerken, daß ich einen Gewaltschritt zur Beseitigung der Verfassung, einen formellen Bruch derselben, nicht einmal wünschenswert, geschweige denn notwendig halte, so wie die Umstände jetzt liegen."[6]) Nach einer Tagebuchaufzeichnung des Generals von Gerlach vom 26. Dezember 1851 hat sich Bismarck auch diesem gegenüber für die Erhaltung der Kammern ausgesprochen.*) Der Bundestagsvorsitzende von Prokesch-Osten wußte am 8. Juni 1852 an seine Regierung in Wien zu berichten, daß Bismarck bei aller Geringschätzung des Verfassungswesens von demselben in Preußen nicht lassen könne.[7]) Und der preußische Bundestagsgesandte wieder erzählte im Winter 1853 in einem persönlichen Schreiben Herrn von Manteuffel als Sonderbarkeit, daß Herr von Prokesch von einer gänzlichen Beseitigung der Verfassung in Preußen wie von einem der Königlichen Regierung ohne Zweifel vorschwebenden Ziele gesprochen habe. Durch den Widerspruch Bismarcks und die Ansicht, daß er eine so übertriebene Maßnahme nicht für politisch richtig halte, ist damals der Österreicher

*) Bismarck reiste Ende November 1851 nach Berlin.

anscheinend sehr überrascht worden.[8]) Im Oktober 1853 sprach sich dann Bismarck seinem alten Kampfgenossen Ludwig von Gerlach gegenüber dahin aus, daß er eine Volksvertretung für nie ganz entbehrlich erachte.[9]) Aus den folgenden Jahren fehlen im großen und ganzen die Zeugnisse über den Fortgang dieser Entwickelungslinie in Bismarcks Denken. Und das ist kein Wunder; denn während der Zeit des Krimkrieges hat das Problem der Landesvertretung in der Ideenwelt dieses großen Jüngers realistischer Staatskunst nur wenig Platz gefunden. Erst 1857 tauchte die Frage wieder auf, und aus einem Briefe vom 31. März desselben Jahres an den Generaladjutanten Friedrich Wilhelms IV. erfahren wir, daß sich Bismarck mit der Kammer vollständig abgefunden hatte. In umfassendster Form bekannte er sich zum Landesparlament in einem Briefe an Below-Hohendorf vom 18. September 1861. Er nannte hier die Volksvertretung eine Einrichtung, die in jedem deutschen Staate gesetzliche Geltung habe und die er samt seinen konservativen Parteigenossen auch in Preußen nicht mehr entbehren möchte. Damit war Bismarcks Wandel in seiner Stellung zum parlamentarischen System offen und klar gekennzeichnet.

Es fragt sich nun: Wie ist dieser Wandel zu erklären? Ein leiser Auftakt zu Bismarcks Überleitung von der altständischen Anschauung zum neuzeitlichen Verfassungswesen klingt bereits in einem Kreuzzeitungsartikel vom 28. Oktober 1849 an (N. Pr. Z. Nr. 251). Wenn auch dieser Aufsatz noch ganz im Tone des Bismarck der Revolution geschrieben ist, so liegt doch in dem Satze: „Kammern in der jetzt beliebten Façon sind das allerunschuldigste und unschädlichste Ding in beiden Hemisphären“[10]), bereits der Beweggrund angedeutet, von welchem des großen Kanzlers Wandel in seiner Stellung zur Verfassung ausgegangen ist. Dem denkenden Politiker war nach den Sturmtagen von 1848 klar geworden, daß es für die Sicherheit des Staates nicht angängig sei, die Kammern vollständig zu beseitigen, während die allgemeine Entwickelung der Staaten auf Gesamtvertretung des Volkes drängte. Solche Erwägungen haben namentlich den General von Gerlach bestimmt, sich mit dem Konstitutionalismus äußerlich auszusöhnen, seine Wirkung aber soviel als möglich abzuschwächen. Gerlach erkannte, daß das Ständetum nicht mehr stark genug sei, das Verfassungswesen auf die Dauer zu überwinden, und so kam er schließlich dahin, die Volksvertretung selbst als „Surrogat“

eines ständischen oder auch allgemein obrigkeitlichen Prinzips anzusehen.*) Solche und ähnliche Gedanken mögen durch Aussprachen und Briefwechsel mit dem Generaladjutanten auch bei Bismarck lebendig geworden sein. Äußerlich zeigte sich das darin, daß während der Frankfurter Zeit in Bismarcks Wortschatz das Wort „Stände" einen Bedeutungswandel durchmachte und mit „gewählten Vertretern" gleichgesetzt wurde.**) Seitdem die Revolution niedergeschlagen war, arbeitete die preußische Reaktionspartei zielbewußt darauf hin, den Kammern jeden volksvertreterischen Nimbus zu nehmen, ihre Machtbefugnisse zu schwächen und nur das Ständische und Antibureaukratische im Parlamentsleben zu retten. Bereits in der ersten Reaktionskammer, die am 7. August 1849 eröffnet wurde, war kein Mitglied der linksliberalen Partei vertreten — die Radikalen hatten Stimmenthaltung verkündigt — und den Konservativen stand mit mehr als 200 regierungsfreundlichen Beamten die unbedingt sichere Mehrheit zu. Diese Kammer zeigte sich fähig, ganz im Sinne der feudalen Partei die alten Zustände wiederherzustellen, und Leopold von Gerlach konnte dem Abgeordnetenhaus schon 1853 eine ganze Reihe konservativ-ständischer Maßnahmen nachrühmen. Die in der Erfahrung wurzelnde Erkenntnis, daß mit einem gemäßigten Konstitutionalismus bei geschickter Ausnützung desselben doch recht gut auszukommen und zu regieren sei, war von durchschlagender Bedeutung für Bismarcks Wandel in seiner Stellung zum Parlament. Allein mit Beweismitteln dieser Art begründete er im September 1851 Manteuffel gegenüber sein Abraten von jedwedem Verfassungsbruche. „Die Verfassung hat durch die Art", schrieb Bismarck damals „wie sie sich in den letzten beiden Jahren ausgebildet und interpretiert hat, aufgehört, das Regieren an sich zu hemmen, und wird mehr und mehr das Gefäß, dem erst die Persönlichkeiten, welche regieren, den Inhalt verleihen. Ich setze dabei als unbestritten voraus, daß der angebliche ‚Geist' des konstitutionellen Systems keine Verbindlichkeiten für das Gouvernement mit sich bringt, letzteres vielmehr nur solche Veränderungen des früheren Rechtszustandes anerkennt, welche nach strikter

*) Vgl. Augst, Bismarck und Leopold von Gerlach, 2. Kap., 6, a. S. 37—47.

**) Vgl. den Gebrauch des Wortes „Stände" in Bismarcks Briefe an Leopold v. Gerlach vom 31. März 1857 (Bbr. a. G. 309 f.); das Schreiben an Manteuffel vom 1. Juli 1857 (Poschinger, Pr. i. B. III, 133) und die Badener Denkschrift (Bbr. 216).

Auslegung der Verfassungsparagraphen, expressis verbis und zweifellos in letzteren ausgesprochen sind."[11]) Nur im Sinne eines äußerst gemäßigten Kammertums, das im großen und ganzen die Regierung von der Volksvertretung unabhängig ließ, ist Bismarck nach 1851 für ein Fortbestehen des preußischen Parlaments eingetreten, und nur soweit dieses im Interesse der Stärke und Größe des Vaterlandes arbeitete, räumte er ihm konstitutionelle Rechte ein. Als 1852 die Wahlen nicht ganz im Sinne der Regierung ausgefallen waren, machte Manteuffel Miene, das Abgeordnetenhaus aufzulösen. Bismarck riet davon ab, um nicht den Glauben zu stärken, daß die Kammer eine Schwächung der äußeren und inneren Kraft der Regierung bedeute. Desgleichen wünschte er durch Ruhe und Gleichgültigkeit der leitenden Männer den Irrtum zu widerlegen, daß die oberste Staatsbehörde, um zu regieren, einer Mehrheit im Abgeordnetenhause bedürfe. Man sollte dartun, daß die Regierung auch ohne Zustimmung der Volksvertretung ihren Weg gehen könne und sich der Kammer nur als Stütze nach außen hin bediene.[12]) In München klagte 1855 der König von Bayern dem preußischen Bundestagsgesandten, daß mit der regierungsfeindlichen Kammer kaum auszukommen sei, und machte Stimmung für eine Einschränkung der parlamentarischen Rechte auf eine allgemeine Richtlinie. „Ich riet ihm im Vertrauen," schrieb unmittelbar darauf Bismarck an seinen Freund Leopold v. Gerlach, „das neue Budgetgesetz zu verschleppen, damit es bei Ablauf des gegenwärtigen nicht fertig sei, und dann nach dem Prinzip des horror vacui in der Gesetzgebung das alte faktisch fortbestehen zu lassen und damit einen Präzedenzfall zu gewinnen und den Kammern zu zeigen, daß man ohne sie leben kann."[13]) Diese Worte erinnern ganz an Bismarcks Denken und Tun in den ersten Jahren seiner Ministerschaft. Er bekämpfte also nach wie vor jede Regung nach Parlamentsherrschaft, und nur im Sinne eines gemäßigten Konstitutionalismus hat er die Erhaltung der Volksvertretung befürwortet. Begründet lag diese Stellungnahme in den Erfahrungen mit der preußischen Kammer während der Reaktion. Es hatte sich gezeigt, daß mit dem Abgeordnetenhause recht gut gearbeitet werden konnte und das Wohl des Staates dabei nach keiner Seite hin gefährdet sei.

Dazu kamen noch andere Gründe innerpolitischer Art, die den Wandel in Bismarcks Anschauung bedingten. Durch Sonderstudien

in der Hofgeschichte und kritische Beobachtungen am Hofe Friedrich Wilhelms IV. hatte Bismarck kennen gelernt, wieviel Einflüssen männlicher und weiblicher Günstlinge und Schmeichler selbst der beste Monarch ausgesetzt sei.[14]) Die Regierung Friedrich Wilhelms IV. zeigte dem denkenden Staatsmanne die großen Gefahren einer schwankenden, durch berufene und unberufene Ratschläge beeinflußten Politik. Noch in seinen letzten Lebensjahren hat der greise Kanzler offen bekannt, daß er am Anfange seiner politischen Tätigkeit die Unzuverlässigkeit der Fürsten zur Genüge erfahren habe.[15]) So entwickelte sich bei Bismarck die Überzeugung, daß Kammern in ruhigen Zeiten ein gesundes und brauchbares Korrektiv für den König seien, namentlich gegen die „vom Krebs republikanisch-heidnischer Bildung angefressene Bureaukratie."[16]) Gerade der Haß gegen den absolutistischen Beamtenstaat hat in Bismarcks Denken den Gedanken der Anerkennung der Volksvertretung mit zum Reifen gebracht. Und je mehr Manteuffel, der ganz und gar Beamter war, seinem Ideale, dem bureaukratisch-absolutistischen Staate[17]), neues Leben einzuhauchen versuchte, um so rückhaltloser hat sich Bismarck zum gemäßigten Kammertum bekannt.[18]) Beamte, namentlich Minister, wie sie die Manteuffelsche Ära gezeitigt hatte, die sich in der Regel zufrieden gaben, „wenn sie durch königliche Unterschrift gedeckt waren, auch wenn sie persönlich den Inhalt des Unterschriebenen nicht hätten verantworten mögen"[19]), hielt Bismarck schon im November 1853 seinem Vaterlande für gefährlicher, als „die Hand voll oppositioneller Kammerschwätzer".[20])

Der Hauptgrund aber für Bismarcks Anerkennung der konstitutionellen Volksvertretung liegt in der deutschen und auswärtigen Politik. Am 26. Dezember 1851 schrieb der General von Gerlach in sein Tagebuch: „Und doch muß im Konstitutionalismus eine Wahrheit liegen, da Bismarck und Lecoq me contra dicente sich der Kammern bedienen wollten, um dem von Österreich versuchten Majoritätsregiment auf dem Bundestage entgegenzutreten."[21]) Für den verwickelten österreichischen Staatsorganismus mit seinen verschiedenen Völkerschaften barg das konstitutionelle System große Gefahren, und die deutschen Dynastien sahen durch das moderne Kammerwesen mit den liberal-nationalen Tendenzen ihre Kronen stark gefährdet.[22]) Diese wunde Stelle der Nebenbuhler Preußens im Bundestage hatte Bis-

marck gleich in den ersten Monaten seiner diplomatischen Tätigkeit in Frankfurt erspäht, wie uns die eben erwähnte Tagebuchaufzeichnung Gerlachs erkennen läßt. Und am 2. Dezember 1852 wies der Bundestagsgesandte in einem eigenhändigen Berichte an Manteuffel darauf hin, daß die Vorteile der Kammern in der äußeren Politik zu suchen seien.[23]) Als Beust 1857 mit einem Verbesserungsplane für den Bund hervorgetreten war, riet Bismarck seinem vorgesetzten Minister, in bezug auf die von Sachsen erstrebten Richtbestimmungen über Presse und Verfassungen im Sinne der Verteidigung ständischer Freiheiten und mit Bezug auf Artikel 13*) der Bundesakte so weite Ziele zu stecken, daß es Österreich unmöglich werde, darauf einzugehen.[24]) „Kammern und Presse könnten ein mächtiges Hilfsmittel unserer auswärtigen Politik werden“[25]), heißt es in einem Briefe an Below-Hohendorf vom 3. April 1858, und in einem Schriftstück vom März desselben Jahres an die preußische Regierung lesen wir aus Bismarcks Feder: „Die Königliche Gewalt ruht in Preußen auf so sichern Grundlagen, daß die Regierung sich ohne Gefahr durch eine belebtere Tätigkeit der Landesvertretung sehr wirksame Mittel der Aktion auf die deutschen Verhältnisse schaffen kann.“[26]) Und Leopold von Gerlach klagte am 19. April 1858 in seinem Tagebuche darüber, daß Bismarck in seinem Gegensatz zu Österreich bereits dahin gekommen sei, den preußischen Landtag für den Haupthalt Preußens in Deutschland zu erklären.[27]) Namentlich in der Zeit nach den orientalischen Wirren des Krimkrieges, während welcher es Bismarck nicht gelungen war, Preußen vollständig aus dem Schlepptau Österreichs zu befreien und seinem Vaterlande die Vorherrschaft in Norddeutschland zu sichern, hat Bismarck als Mittel die preußischen Kammern im Kampfe gegen die Donaumonarchie und die deutschen Bruderstaaten ausgespielt.

Preußischer Staatsegoismus war es, der den konservativ-aristokratischen Bismarck-Schönhausen dem Kammerwesen vollständig in die Hände trieb; denn im Konstitutionalismus fand der künftige Reichsgründer durchschlagende Bedingungen für Preußens Ansehen unter den Bundesstaaten.[28])

---

*) Artikel 13 der deutschen Bundesakte von 1815: „In allen Bundesstaaten wird eine Verfassung stattfinden.“

b) Bismarck und der Gedanke des deutschen Parlaments.

In dem Ringen Bismarcks um die Vormachtstellung Preußens in Deutschland verschmolz in seinem Denken mit der Idee der Volksvertretung der deutsch-nationale Gedanke. Noch auf dem Erfurter Parlament hatte Herr von Bismarck die schwarzrotgoldenen Pläne eines Radowitz ebenso von sich gewiesen, wie er bereits 1848/49 vom preußisch-partikularistischen Standpunkte aus jede Verfassung der Paulskirche abgelehnt hatte. Und doch muß darauf hingewiesen werden, daß Bismarck im Frühjahr 1850 (Rede in Erfurt am 15. April) in seine Gedankenketten die Möglichkeit einstellte, „auf den Leib der deutschen Einheit den fadenscheinigen Rock einer französischen Konstitution zu ziehn," wenn auch niemals unter der Bedingung, daß Preußen von den Mittel- und Kleinstaaten vergewaltigt werde.[29]) Derselbe borussische Staatsegoismus, der den Abgeordneten von Bismarck zwang, die Unionsverfassung in Erfurt abzulehnen, derselbe Egoismus war es, der in dem Bundestagsgesandten auf Grund seiner Erfahrung in der praktischen Politik den Plan einer deutschen Volksvertretung reifen ließ. Als zu Anfang November 1853 bei einem Besuche in Frankfurt Keudell darauf hinwies, daß es wohl notwendig werden würde, nach einem Kampfe mit Österreich in Norddeutschland den Grundgedanken der Union zu verwirklichen, entgegnete Bismarck: „Gewiß denke auch ich so etwas zu erleben. Solange Metternichs Grundsatz Geltung hatte, daß die beiden Großmächte am Bunde immer einig auftreten müßten, da mochte die Sache gehen. Aber das jetzige System der Vergewaltigung Preußens am Bunde ist für uns auf die Dauer nicht erträglich."[30]) Da in der Zeit des Krimkrieges Bismarcks Denken durch die auswärtigen Verhältnisse ganz und gar beschäftigt war, trat die Frage der deutschen Volksvertretung vollständig zurück. Nachdem aber dem Bundestagsgesandten während der Wirren im Osten die Schädlichkeit preußischer Vasallenpolitik inbezug auf Österreich vollkommen klar geworden war, steuerte er mit vollen Segeln einer deutschen Volksvertretung entgegen, um durch Werbearbeit für Verwirklichung des großen deutsch-völkischen Gedankens die Zollernmacht aus der Abhängigkeit der Donaumonarchie zu lösen. Mit einer tatkräftigen äußeren Politik Preußens, die ihre Spitze auf Österreich gerichtet hatte, war nämlich Bismarck während der orientalischen

Krisis beim Könige und der Kamarilla gegenüber nicht durchgedrungen. Nun versuchte er eben die Verwirklichung seiner Ausstoßungspolitik auf dem Wege der Bundesreform mit Volksparlament; denn es war klar, daß bei der Schöpfung einer Gesamtvertretung des deutschen Volkes Österreich mit seinen Rassenunterschieden notwendig aus dem Nationalstaate ausgeschlossen werden mußte.

Bereits im April 1858 dachte Bismarck, wie wir in einem Schreiben an Below-Hohendorf lesen, an eine Art Zollparlament nach dem Unionsentwurf von 1849[31]), und schon ein Jahr später, so erfahren wir aus einer Unterredung mit Theodor Bernhardi, stand der Plan einer Nationalvertretung fest auf dem deutschen Programm des späteren Reichsschöpfers. Der Grund dafür lag eben in der auf preußisches Machtinteresse eingestellten Erkenntnis von der Notwendigkeit der Ausscheidung Österreichs aus dem deutschen Staatenverbande. Wegen dieser Begründung hat Wilhelm als Regent 1859 seinen Frankfurter Gesandten nach Petersburg geschickt und den Plan fallen lassen, ihn zum Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu machen. So berichtet uns Bernhardi, dem Bismarck kurz vor Ausbruch des deutsch-österreichischen Krieges 1866 diese Begebenheit erzählt hat.[32]) Am 9. April 1860 fragte Herr von Bismarck vorsichtig sondierend seinen vorgesetzten Minister von Schleinitz, ob der österreichische Kollege „mit ‚Volksvertretung am Bunde' geängstigt werden solle"[33]), und nach der Badener Denkschrift von 1861 hielt der preußische Gesandte in Petersburg eine Vertretung der deutschen Nation für unbedingt notwendig, um einen festen Zusammenschluß der Stämme Germaniens zu einem kraftvollen Ganzen zu erreichen.[34]) Ein Zollparlament mit rein wirtschaftlichen Zwecken sollte die politische Gesamtrepräsentation des deutschen Volkes vorbereiten.[35]) Neben der Trennung Österreichs von der deutschen Staatengruppe bezweckte Bismarck mit der Reichsvertretung, auch den Sonderbestrebungen der Einzelstaaten[36]) und den auseinanderlaufenden Tendenzen dynastischer Interessenpolitik einen Riegel vorzuschieben.[37]) Bismarck erwartete von dem Nationalparlament einen Machtzuwachs Preußens gegenüber den Mittel- und Kleinstaaten, da er die Interessen des gesamten deutschen Volkes mit denen der Hohenzollernmonarchie gleichsetzte.[38]) Im Gespräch mit Unruh äußerte er sich 1859 dahin, daß der einzige Verbündete Preußens das deutsche Volk sei.[39]) Auch hoffte Bismarck mit einem gewählten Reichstage

das politische Denken der Deutschen großzügiger zu gestalten und der Gefahr zu steuern, die „zankende" Kammern den Einzelregierungen bereiteten. „Eine solche deutsche Gesamtvertretung," heißt es in der Badener Denkschrift, „dürfte zugleich mit einiger Sicherheit dahinführen, daß der bedauerlichen Tendenz der meisten deutschen Landtage, sich vorwiegend kleinlichen Reibungen mit der eigenen Regierung zu widmen, eine heilsame Ableitung auf breitere und gemeinnützigere Bahnen gegeben würde, und die subalternen Streitigkeiten der Ständesäle einer mehr staatsmännischen Behandlung deutscher Gesamtinteressen Platz machten."

Also im Kampfe gegen Österreich und im Interesse der Vorherrschaft Preußens in Deutschland ist Bismarck während seiner Frankfurter Zeit zur Forderung eines deutschen Parlaments gekommen. „Nachdem eine Volksvertretung zum Teil mit sehr weitgehenden Befugnissen in jedem deutschen Staate besteht, kann eine analoge Einrichtung für die Gesamtheit unmöglich an und für sich als eine revolutionäre angesehen werden."[40]) Das war 1861 auf Grund der Erfahrungen am Bundestage Bismarcks unwandelbare Überzeugung. König Wilhelm zeigte sich damals schon dem badenschen Plane geneigt, und er trug trotz der gegenteiligen Meinung seiner Minister von Schleinitz, Bernstorff und Schwerin keine Bedenken, Preußen einem deutschen Parlamente unterzuordnen.[41])

Woher im einzelnen die Gedanken Bismarcks betreffs der deutschen Volksvertretung gekommen sind, läßt sich nicht mit Bestimmtheit nachweisen. Vieles war dem großen Diplomaten nach seiner Frankfurter Tätigkeit als natürliches Ergebnis eines staatsegoistischen Denkens eigentümlich, vieles lag in der Luft seiner Zeit, und manches mag ihm von anderer Seite zugeflogen sein. Below-Hohendorf hat zweifellos auf die deutsch-nationalen Ideen Bismarcks klärend und fördernd gewirkt. In einem Briefe vom 23. März 1858 warf der konservative Parteifreund die Frage nach einer Art Zollparlament auf und betonte, daß die Einigung Deutschlands nicht in den Kabinetten, sondern vorzugsweise auf dem deutschen Volke ruhe.[42]) Wie weit etwa dem dritten Napoleon ein Anteil zukommt, läßt sich nicht messen und wägen. Sicher war sein Beispiel nicht ganz ohne Einfluß; denn er hatte ja gezeigt, wie leicht eine monarchische Regierung liberal-nationale Gedanken und parlamentarische Einrichtungen zur

Stärkung ihrer Macht ausnützen könne. Für die Politik des französischen Kaisers zeigte Bismarck allzeit inneres Verständnis, und darum stand er um 1857 bei seinen alten Freunden stark im Verdachte des Bonapartismus. Auch aus den Bestrebungen des Nationalvereins mögen sich in Bismarcks Denken Ideen eingeschlichen haben. Nach Gruners Lebenserinnerungen[43]) scheint Bismarck noch als Gesandter in Petersburg versucht zu haben, mit Männern des Nationalvereins Fühlung zu bekommen, und in den ersten Tagen seines Ministeriums schrieb er dem Schriftleiter der Nationalzeitung, er strebe in der deutschen Politik nach demselben Ziele wie die liberale Partei.[44])

Somit steht fest, daß sich Otto von Bismarck 1861 ganz entschieden sowohl zur preußischen Repräsentativverfassung, als auch zur Notwendigkeit eines deutschen Gesamtparlaments bekannte. Der Wandel vollzog sich in der Frankfurter Zeit und war in der Hauptsache durch das Bestreben bedingt, Preußen in seiner äußeren Politik zu stärken und ihm die Vormachtstellung in Deutschland zu sichern.

2. Die Wahlrechtsfrage bei Bismarck in der Zeit des Wandels seiner Stellung zur modernen Verfassung.

a) Bismarck und das Stimmrecht für den preußischen Landtag und die deutsche Reichsvertretung.

Die Anerkennung der Repräsentativverfassung in Preußen und das Werben für eine Reichsvertretung in Deutschland schlossen naturgemäß die Billigung der Kopfzahlwahlen ein, wenn auch weder behauptet noch bewiesen werden kann, daß Bismarck für das Prinzip parlamentarischer Wahlen als solches eingetreten ist. Er nahm das Stimmrecht lediglich als notwendige Voraussetzung für Kammern und Gesamtparlament an, weil er diese als unentbehrliche Mittel im Dienste einer kräftigen auswärtigen und deutschen Politik seines preußischen Vaterlandes erkannt und schätzen gelernt hatte. Im übrigen hat sich Bismarck in Frankfurt, Petersburg und Paris wenig mit innerpolitischen Dingen beschäftigt. Das lag daran, daß sich sein ganzes Denken auf die äußeren Verhältnisse richtete, die ihm das seiner tatkräftigen Natur entsprechende Wirkungsfeld boten. Äußerungen zum Wahlrecht im besonderen sind darum in der Zeit seiner Gesandtschaften außerordentlich selten.

Nach wie vor stand Bismarck fest in seinem Glauben an die konservative und regierungsfreundliche Gesinnung der breiten Masse des Volkes. Diese Überzeugung, die er im Umgange mit der ostelbischen Landbevölkerung gewonnen hatte, war für ihn untrüglich. Darum ehnte er es ab, nach belgischem Muster die unbemittelten Klassen auf Grund eines Steuerminimums von den Wahlen auszuschließen. Am 20. Februar 1854 schrieb er in diesem Sinne an Leopold von Gerlach: „Man schreibt mir von der Absicht, einen höheren Wahlzensus für die Kammern im Wege der Gemeindeordnung einzuführen; das wäre kein Glück, denn die durch solchen Zensus ausgeschlossenen Schichten sind bessere Royalisten als die übrigbleibende Bourgeoisie und höheren Stände, ganz abgesehen von der drohenden Willkür jeder Zensusordnung und dem Schaden endloser Verfassungsmacherei.“[45]) Nachdem Bismarck den Kammern ihre Berechtigung zuerkannt und die Notwendigkeit einer Volksvertretung eingesehen hatte, konnte er nicht mehr zugeben, das Parlament einer Abtötung und Versumpfung anheimfallen zu lassen, wie es viele der höheren Beamten bei ihrer „politischen Kurzsichtigkeit“ unter Manteuffel erstrebten.[46]) Darum protestierte Bismarck 1858 gegen den von Ludwig von Gerlach gestellten und von seinem Bruder gebilligten Antrag auf sechsjährige Legislaturperioden in Preußen*); denn die Abgeordneten sollten in lebendiger Verbindung mit Land und Leuten bleiben. Dem aber war eine längere Wahlperiode nur hinderlich. Da Bismarck die Kammern zur Durchführung seiner äußeren Politik brauchte, hielt er es für unbedingt notwendig, daß sich das Volk für seine Vertretung interessiere und politisch erzogen werde. Das öffentliche Interesse an den Kammern aber konnte nur geweckt und gestärkt werden, wenn die Zeit zwischen den Wahlen möglichst kurz war. Darum verteidigte er in seinem Briefe vom 20. Februar 1858 an den General von Gerlach die Beibehaltung der dreijährigen Wiederkehr der Wahlen.[47]) „Dem gesunden Staatskörper (soweit es in dieser Welt Gesundheit gibt) vindiziere ich freie Bewegung, sonst muß er krank werden. Der sechsjährige Blutumlauf ist zu langsam und unserer norddeutschen Trägheit zu förderlich.“ Mit diesen Worten begründete der preußische Bundestagsgesandte seine ablehnende Haltung gegen den genannten Antrag.[48])

*) Vgl. Angst, Bismarck und Leopold von Gerlach, 48 f.

Die Abhängigkeit der Kammern von tumultarischen Wählern und einer gemachten öffentlichen Meinung, „gegen welche man Bürgschaften in langer Dauer des Mandats hätte suchen können," machte sich in der Reaktionszeit nicht mehr fühlbar; das Interesse am Verfassungsleben war durch den Druck der Reaktion zu stark abgeflaut. Das beweist ein Blick auf die Statistik der Beteiligung an den Wahlen. 1849 wählten noch 31,9% aller berechtigten Urwähler, 1855 bloß 16,1% und 1858 22,6%.*)[49] Dazu kam, daß gerade in den untersten Schichten, die Bismarck für seine Politik mit am brauchbarsten hielt, die Wahlenthaltung außerordentlich groß war. 1849 beteiligten sich von den für die dritte Abteilung wahlberechtigten Preußen 28,6%, 1855 12,7% und 1858 18,5%, während in der zweiten Abteilung 1849 44,9%, 1855 27,2%, 1858 37,1%; in der ersten Abteilung aber 1849 55,4%, 1855 39,8% und 1858 55,8% der in der betreffenden Klasse stehenden Urwähler teilnahmen.[50] Dem scharfblickenden Staatsmanne konnte nicht entgehen, daß bei so geringer Anteilnahme der Bevölkerung an den Wahlen das Parlament zur hohlen Form herabsinken mußte, und so läßt es sich erklären, daß Bismarck aus Nützlichkeitsgründen das Interesse des Volkes an der Wahl der Abgeordneten nicht noch weiter geschwächt wissen wollte. Dazu kam, daß der antibureaukratische Junker eine allzugroße Abhängigkeit der Kammern von dem Ministerium und seinen Beamten, die er bei Legislaturperioden von sechsjähriger Dauer fürchtete, zu verhindern suchte. „Die Krankheit, an welcher unser ständisches Leben danieder liegt, ist neben der Unfähigkeit der einzelnen der Servilismus des Hauses der Abgeordneten. Seine Majorität hat keine unabhängige Überzeugungen und ist ein Instrument ministerieller Omnipotenz. Diese Majorität und ihr Servilismus wachsen mit der Dauer der Legislaturperiode." So heißt es in jenem achtundfünfziger Februarbriefe an den General von Gerlach.[51] Bismarcks Begründung wird ohne weiteres klar, wenn man bedenkt, daß in der Kammer, die 1855 gewählt worden war, von den 352 Mitgliedern 215 Beamte saßen.[52] Trotzdem aber wird man diese Motivierung von einem parteiegoistischen Zuge nicht freisprechen können. Nur in den Händen eines Manteuffel erschien

*) Alle Zahlen, die sich auf die Wahlen zum preußischen Landtage beziehen, sind den Engelschen Zusammenstellungen und Abhandlungen in der Zeitschrift des Königl. Preuß. Statistischen Bureaus entnommen.

dem konservativen Realpolitiker eine gefügige Kammermehrheit als „Instrument ministerieller Omnipotenz" gefährlich, er selbst hat eine solche in der Zeit seiner eigenen Ministerschaft mit allen Mitteln zu erreichen versucht.

Die deutsche Nationalvertretung oder das entsprechende Zollparlament dachte sich Bismarck 1861 noch vollständig aus konservativen Elementen zusammengesetzt.[53]) Eine unmittelbare Stimmenabgabe der einzelnen Volksgenossen bei den Wahlen von Reichsabgeordneten hat ihm damals noch nicht vorgeschwebt. Zur Zeit der Petersburger Gesandtschaft stand in seinem Programm eine Art Delegationenprojekt, nach welchem das deutsche Gesamtparlament von Ausschüssen der einzelnen Landeskammern gebildet werden sollte. So heißt es in der Badener Denkschrift: „Für die Intelligenz und konservative Haltung einer solchen Vertretung würde es einige Bürgschaften gewähren, wenn ihre Mitglieder nicht direkt von der Bevölkerung, sondern von den einzelnen Landtagen erwählt würden."[54])

b) Bismarck und die Wahlrechtsfrage in den deutschen Einzelstaaten.

Was Bismarcks Stellung zu den Wahlsystemen in den einzelnen deutschen Bundesstaaten anbelangt, so war diese lediglich durch preußischen Staatsegoismus bedingt. Es lassen sich hierüber nur allgemeine Erörterungen anstellen, da eingehende Äußerungen über das Stimmrecht im besonderen fehlen.

In der Freien und Hansestadt Hamburg wurde am 23. Mai 1850 nach dem „Rat- und Bürgerschluß" eine neue Verfassung, die sogenannte Neunerverfassung, veröffentlicht. Ihre Bestimmungen waren außerordentlich liberal und veranlaßten den Frankfurter Bundestag zum Einschreiten gegen die Ausführung des neuen Staatsgrundgesetzes. Der Verfassungsausschuß der deutschen Bundesversammlung beanstandete in seiner Note vom 27. April 1852 namentlich die „unzulässige Abhängigkeit" des vorgeschlagenen Senats von dem bürgerschaftlichen Parlament, das wesentlich verschieden war von dem bisherigen Ausschuß der verfassungsmäßigen Inhaber der Hoheitsrechte (nach dem „unwiderruflichen Fundamentalgesetz" von 1712).[55]) Von 192 Mitgliedern der neuen Volksvertretung sollten 96 Abgeordnete durch allgemeine unmittelbare Wahlen mit geheimer Stimmabgabe erwählt

werden. Das Wahlrecht wurde jedem Hamburger Bürger zugesprochen, der 25 Jahre alt war, eine Vermögens- oder Einkommensteuer bezahlte und sich zur Zeit der Ausschreibung der Wahl mit seinen Abgaben nicht im Rückstande befand (Artikel 30).[56]) Daß der Bundestag gegen diese liberalen Bestimmungen Einspruch erhob, ist vornehmlich auf die Anregung Preußens zurückzuführen; denn Österreich samt seinen Paladinen stand der Hamburger Sache im großen und ganzen gleichgültig gegenüber.[57]) Herr von Bismarck hat die Neunerverfassung von vornherein abgelehnt und dementsprechend auf seine Frankfurter Kollegen einzuwirken versucht. „Was Hamburg anbelangt," schrieb er am 6. November 1852 an den General von Gerlach, „so halte ich für das beste, was man im Augenblick tun kann, zu temporisieren und nach Kräften zu verhindern, daß die Bundesversammlung der nach ihrem ersten Einschreiten revidierten Neunerverfassung ihre Billigung gibt."[58]) Auch 1855 noch bemühte sich Bismarck um Aufrechterhaltung der bisher geltenden Verfassung[59]), und sein Brief vom 5. April 1856 an den alten Freund und Gönner in der Kamarilla Friedrich Wilhelms IV. beweist, daß er seinen Standpunkt in bezug auf Hamburg nicht gewechselt hatte. Trotz vielseitigen Widerstandes in der Bundesversammlung lehnte er nach wie vor die Neunerverfassung ab[60]), weil Preußens Interesse an der wichtigsten Zollstelle des Nordens eine konservative Verfassung erheischte. Im einzelnen aber läßt sich über die Stellung des Herrn von Bismarck in der Hamburger Verfassungsangelegenheit nicht allzuviel sagen. Vielleicht sehen wir etwas klarer, wenn einmal der Immediatbericht vom 4. April 1856 veröffentlicht sein wird.

Im Königreich Hannover wurde nach dem Gesetz vom 26. Oktober 1848, welches die Wahlen zur allgemeinen Ständeversammlung betraf, die Ritterschaft in der ersten Kammer durch eine Vertretung des Großgrundbesitzes, des Handels und Gewerbes, der Kirche und der Schule und der Rechtsgelehrten ersetzt, während in der zweiten Kammer im großen und ganzen nur noch die Städte und Landbezirke vertreten blieben. Das Wahlrecht war vom Wohnsitz in der Gemeinde und von der Zahlung einer bestimmten Steuer abhängig. Die Großgrundbesitzer und die in der ersten Kammer vertretene Universität Göttingen wählten unmittelbar, alle anderen Bevölkerungsklassen mittelbar.[61]) Schon 1851 wandte sich die hannöversche Ritterschaft

an den Bund zur Wiederherstellung der alten Zustände. Bismarck lehnte hier die Unterstützung der aristokratischen Stände ab; denn ein Eingreifen des Bundestages im Sinne der Ritterschaft hätte den Sturz des Ministeriums Münchhausen zur Folge gehabt, und damit wäre zum Nachteile für Preußen der preußisch-hannoversche Handelsvertrag vom 7. September 1851 gefallen. Angesichts dieser Sachlage schrieb Bismarck an Manteuffel: „So entschiedene Abneigung ich dagegen habe, im eigenen Vaterlande das Recht der Politik zu opfern, so habe ich doch preußischen Egoismus genug, um in bezug auf Hannovers Recht nicht in demselben Grade gewissenhaft zu sein ..."[62])

1853 trat die katholisch-österreichische Partei von Frankfurt a. M. mit dem Ersuchen an den Bundestag heran, das „Organische Gesetz" vom 12. September des genannten Jahres, die Erweiterung der staatsbürgerlichen Rechte der Landbewohner und Israeliten betreffend, aufzuheben. Dieses Gesetz gestand den Juden die Anteilnahme an der Legislative der Bürgerschaft zu und stellte die jüdische Bevölkerung in bezug auf Wahlrecht und Wählbarkeit den christlichen Bürgern gleich, jedoch mit der Einschränkung, daß vom Wahlkolleg nicht mehr als vier Israeliten in die gesetzgebende Versammlung gewählt werden durften. Außerdem regelte das Gesetz die Vertretung der Landgemeinden in der Bürgerrepräsentation.*) Die Wirkung dieser Verfassungsänderung ging dahin, daß der Partei der Gothaer in der Freien Stadt Frankfurt die Mehrheit gesichert wurde. Trotzdem nun Bismarck in seinem Vaterlande den Gothaischen Liberalismus und die Juden mit allen Mitteln bekämpfte, riet er seiner Regierung, dem Ersuchen der katholisch-österreichischen Fraktion nicht stattzugeben und ihre Beschwerde zurückzuweisen, obwohl er vom konservativen Standpunkte aus mannigfache Veränderungen der Verfassung für notwendig hielt. Maßgebend war ihm, daß die Tendenzen der beschwerdeführenden Partei dem politischen Interesse Preußens widerstrebten und auf die Vorherrschaft Österreichs gerichtet waren. Auch wollte Bismarck verhindern, daß Prokesch durch Lavieren in der Judenfrage das Bedürfnis der Familie Rothschild nach einer besseren politischen und sozialen Stellung finanzwirtschaftlich für Österreich allzusehr ausnützte.[63])

*) Das Bürgermeisteramt der Stadt Frankfurt a. M. hat mir in freundlicher Weise eine Abschrift des Gesetzes vom 12. September 1853 zur Verfügung gestellt.

In Lippe-Detmold wurde nach der Verordnung vom 16. Januar 1849 das allgemeine Wahlrecht mit unmittelbaren Wahlen verkündet. Die Lippesche Regierung hob durch landesherrliche Verordnung vom 15. März 1853 dieses Wahlgesetz einseitig auf und führte dasjenige von 1836 wieder ein. Wegen Aufhebung der geltenden Verfassungsbestimmungen beschwerten sich Abgeordnete aus Lippe-Detmold beim Bundestage. Die Reklamationskommission am Bunde entschied sich zugunsten der Beschwerdeführer. Bismarck verfocht aber die Wiederherstellung der alten Stände. Er verhinderte darum das Protokoll der Reklamationskommission und setzte durch, daß die Sache noch einmal im Verfassungsausschuß, dem der Preuße mit angehörte, verhandelt wurde.[64]) Nach einer vierstündigen lebhaften Auseinandersetzung gelang es Bismarck am 21. Dezember 1853, wie er selbst an den Fürsten von Lippe schrieb, „die ursprünglichen Anträge soweit zu modifizieren, daß die Berechtigung der Fürstlichen Regierung, das revolutionäre Wahlgesetz aufzuheben und dasjenige von 1836 wieder einzuführen, ferner nicht in Zweifel gezogen würde."[65]) Schließlich erklärte 1854 der preußische Bundestagsgesandte im Namen seiner Regierung, daß der Beschwerde der Lippeschen Abgeordneten, insoweit diese die Aufhebung der Verordnungen vom 16. Januar 1849 über die Zusammensetzung des Landtages und die Wahl der Volksboten betraf, keine Folge zu geben sei.[66]) So erreichte Bismarck, daß ein Bundestagsbeschluß zustande kam, nach welchem für Lippe-Detmold die Verfassung von 1836 mit altständischer Vertretung, der bei der Gesetzgebung nur beratende Stimme eingeräumt war, gutgeheißen wurde.[67]) Nach der Wahlverordnung zu diesem Gesetze war die Bevölkerung in drei Stände gegliedert: Ritterschaft, Städte und ländliche Grundeigentümer, die nicht zur Ritterschaft gehörten. Jeder Stand wählte sieben Abgeordnete, von denen die sieben Vertreter der Ritterschaft die erste Kurie, die 14 übrigen die zweite Kurie bildeten. Beide Kurien berieten zusammen, stimmten aber getrennt ab.[68]) In einer Zeit also, wo Bismarck im eigenen Vaterlande das altständische System überwunden und die Kopfzahlwahlen anerkannt hatte, bezeichnete er das allgemeine Stimmrecht für Lippe-Detmold als revolutionär und setzte dessen Aufhebung und die Wiedereinführung der Ständevertretung durch, weil er der Lippeschen Regierung nicht zutraute, eine Kammer auf demokratischer Grundlage im Zaume halten zu können.

In Luxemburg war 1848 ein Staatsgrundgesetz nach belgischem Muster bekanntgemacht worden. Die Stimmenabgabe für die Abgeordneten der Kammer (in Luxemburg gab es nur eine Kammer) fand unmittelbar statt, doch war das aktive Wahlrecht an einen Zensus von 10 Franken gebunden, während die Wählbarkeit von einem Zensus nicht abhängig war.[69]) Nach einem Berichte an die preußische Regierung vom 2. August 1856 wünschte Bismarck für Luxemburg die Einführung einer auf konservativen Grundsätzen beruhenden Verfassung. Schließlich riet er Herrn von Scherff, einem Mitgliede der Luxemburger Regierung, eine neue Verfassung im Sinne der Reaktion zu oktroyieren. Dies ist dann auch mit Erfolg durchgeführt worden.[70]) Ob der preußische Bundestagsgesandte auch für das neue indirekte Wahlsystem unmittelbar von Einfluß gewesen ist, darüber läßt sich nichts feststellen.

In einem Briefe vom 12. März 1857 an Leopold von Gerlach besprach Bismarck die dänischen Verhältnisse. Ihm schien der Nordstaat infolge seiner liberalen Gesamtverfassung und seines Reichstages ungesunden Zuständen und bei der nächsten europäischen Krisis der Auflösung entgegenzugehen. Im Interesse Preußens aber hielt der Gesandte auf der Bundeswacht die Erhaltung Dänemarks für unbedingt notwendig. Darum gab er dem Wunsche Ausdruck, die Regierung in Kopenhagen möge vor dem coup d'état nicht zurückschrecken und sich von der „national fanatisierten und demokratischen Mehrheit im Reichstage" befreien, der nach einem sehr ausgedehnten, nahezu allgemeinen Wahlrecht gewählt war. Ausgeschlossen von der Wahl waren hier diejenigen Personen, welche entweder ohne eigenen Hausstand in einem persönlichen Dienstverhältnis standen, Unterstützung von der Armenverwaltung bezogen oder bezogen hatten, in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt waren oder nicht wenigstens ein Jahr in dem Wahlbezirke einen festen Wohnsitz gehabt hatten. Im übrigen galt als Bedingung für das Wahlrecht nur die Vollendung des 30. Lebensjahres.[71]) Nach Bismarcks Meinung war ein Staat wie Dänemark nur mehr oder weniger absolut mit Provinzialständen zu regieren, wie dies jahrhundertelang geschehen war.[72])

Die Maßnahmen und Äußerungen Otto von Bismarcks betreffs der Wahlgesetze in den einzelnen deutschen Bundesstaaten und in Dänemark beweisen, daß sein Wandel in der Stellung zum parla-

mentarischen Stimmrecht durchaus nicht grundsätzlich bedingt war; denn er richtete hier den Kurs seiner Politik ganz und gar nach dem Kompaß preußischen Staatsinteresses. Bismarck unterstützte und befürwortete die Kopfzahlwahlen mittelbar oder unmittelbar, wenn er sich aus dem entsprechenden System für Preußen Vorteile versprach, dagegen bekämpfte er sie und förderte im Sinne der großen Reaktion die altständischen Vertretungen dort, wo er in den modernen Repräsentativverfassungen für sein Vaterland Gefahr witterte. Er ist überall dann für Rückbildung der alten konservativ-ständischen Einrichtungen eingetreten, wenn er die Regierungen nicht stark genug glaubte, das Kammerwesen zu zügeln. Einem Bismarck, der seinem Könige treu war „bis in die Vendee", galt es auf alle Fälle zu vermeiden, daß Preußen durch radikale Landesparlamente in den Kleinstaaten beeinflußt oder irgendwie gedrängt und geschoben werde. „In betreff der Zustände aller anderen Länder erkenne ich keine Art prinzipieller Verbindlichkeit für die Politik eines Preußen an. Ich betrachte sie lediglich nach Maßgabe ihrer Nützlichkeit für preußische Zwecke."[73]) Das war sein politisches Glaubensbekenntnis, an das allein er sich in der Behandlung der Bundes- und Nachbarstaaten gebunden fühlte.

Drittes Kapitel.

Bismarck und der Gedanke der Umbildung des preußischen Dreiklassenwahlrechts vor dem Kriege mit Österreich.

1. Die Zustände im preußischen Abgeordnetenhaus und der Staatsstreichplan im Schoße der Regierung bei Bismarcks Eintritt in das Ministerium.

In einem Zeitpunkt höchster Spannung zwischen Krone und Abgeordnetenhaus trat Bismarck in das preußische Ministerium ein. Der Militärkonflikt hatte sich soweit verschärft, daß König Wilhelm gezwungen war, abzudanken, wenn er die Regierung nicht budgetlos weiterführen wollte. Die Mehrheit des Landtages erstrebte mit aller Kraft ein parlamentarisches Regiment und somit die Abhängigkeit des Staatshaushaltes und des Militärbudgets vom Abgeordnetenhaus. „In Preußen feste, liberale Regierung und konsequente Verwirklichung des verfassungsmäßigen Rechtsstaates" war eine Grundbestimmung auf dem Programm der deutschen Fortschrittspartei, die am 6. Dezember 1861 mit gegen 100 Vertretern in die zweite Kammer zu Berlin eingezogen war. Es handelte sich also in dem Konflikte um einen Machtkampf zwischen Krone und Parlament, in welchem das Königtum zu unterliegen schien. Wilhelm hatte sich tatsächlich zur Abdankung entschlossen, da er es vor seinem Gewissen nicht verantworten konnte, sich der liberalen Majorität des Landtages zu fügen, und da er keinen Minister zu finden glaubte, der bereit sei, die Geschäfte zu führen, ohne die königliche Regierung der parlamentarischen Mehrheit zu unterwerfen. Da trat Otto von Bismarck in die Schranken und erbot sich, mit frischen Kräften den Kampf gegen die Kammer aufzunehmen und unbedingt durchzuführen. „In dieser Lage werde

ich . . .", sagte er im Park von Babelsberg seinem Landesherrn, „lieber mit dem Könige untergehen, als Ew. Majestät im Kampfe mit der Parlamentsherrschaft im Stiche lassen."[1]) Siegreich hat Bismarck als Ministerpräsident unter getreuer Beihilfe des Grafen Albrecht von Roon seinen Plan durchgeführt und gezeigt, daß zwischen den Grenzformen des Absolutismus und Parlamentarismus als Regierungsmöglichkeit einer mittleren Linie der gemäßigte Konstitutionalismus liegt, bei welchem eine starke Monarchie erhalten bleibt und die Staatsverwaltung nicht gezwungen werden kann, sich dem Willen der Volksvertretung unterzuordnen. Aber nur der Kraftnatur eines Bismarck, in welchem ein eiserner Wille glühte, war es möglich, den Kampf gegen den Liberalismus mit seinen Herrschaftsbestrebungen auszufechten und das Feld zu behaupten. Dies gelang ihm dadurch, daß er den Schwerpunkt seiner Politik nach außen verlegte und somit dem parlamentarischen Andrange gegen die Krone ein wirksames Gegengewicht schuf.[2]) Von innen her wäre eine Lösung des Konfliktes ohne Staatsstreich und ohne Beugung der Verfassung vollständig ausgeschlossen gewesen; denn jeder Anruf an das Volk versagte, und die wiederholten Neuwahlen zeigten, daß es der Regierung unmöglich sei, bei dem geltenden Stimmrecht sich jemals eine gefügige Mehrheit zu schaffen. Mit den Wahlen von 1858 war bereits eine starke Schwenkung nach links eingetreten. Der 6. Dezember 1861 brachte nur noch 24 Konservative, und bei den Wahlschlachten vom Mai 1862 schmolz das Häuflein der Getreuen auf 11*) zusammen. Selbst der schärfste Terrorismus der Regierung änderte an den Ergebnissen nichts. Mit welchen Mitteln von seiten der Königlichen damals zu Felde gezogen wurde, ergibt sich aus einer Tagebuchaufzeichnung Theodor Bernhardis. „Die reaktionäre persönliche Umgebung des Königs", so heißt es dort, „arbeitet dahin, daß bei den nächsten Wahlen wieder der ganze Westphalensche Apparat**) von Intriguen und Vergewaltigung in Anwendung gebracht werde, um Wahlen zustande zu bringen, wie sie die Junker haben wollten."[3]) Schlimmer noch wurde es unter Bismarck. Dieser fand

*) Die Fraktionsziffern werden verschieden angegeben. Nach Gerhard Ritter brachten die Wahlen von 1861 14, von 1862 10 und von 1863 38 Konservative. (Ritter, Die preußischen Konservativen und Bismarcks deutsche Politik, 17.)

**) Unter der Einwirkung der Minister Westphalen und Raumer fielen im Reaktionsjahrzehnt die Wahlen ganz nach Wunsch der Regierung aus.

in dem Grafen Fritz von Eulenburg einen treuen Gehilfen, gegen widerspenstige Kreisrichter, Landräte und Dorfschulzen das Disziplinarverfahren einzuleiten[4]), wenn sie bei den Wahlen der Staatsleitung nicht zu Willen waren. Die Amtsentziehungen und Strafversetzungen nahmen so überhand, daß sich der Landtag im Januar 1863 zur Abfassung einer Anschrift genötigt sah, in der betont wurde, daß „verfassungstreue Beamte, zumal solche, welche zugleich Abgeordnete wären, mit drückenden Maßregeln heimgesucht worden" seien.[5]) In dem Wahlerlaß vom 24. September 1863 verbot Eulenburg jede regierungsfeindliche Haltung Staatsangestellter, und ausdrücklich befahl er den politischen Beamten, die Minister des Königs mit allem Nachdruck zu unterstützen.[6]) Aber selbst diese Maßnahmen waren im großen und ganzen erfolglos; denn auch die Wahlen vom 28. Oktober 1863 brachten der Opposition die absolute Mehrheit, und nur 37 Ministertreue zogen in den Landtag ein. So mußte die preußische Regierung zu der Einsicht gelangen, daß die Ergebnisse des Dreiklassenwahlsystems in der Reaktionszeit grobe Täuschungen gewesen waren. Die Scheinwirkungen des oktroyierten Wahlgesetzes vom 30. Mai 1849 ergaben sich daraus, daß in den fünfziger Jahren auch das Geldkapital von der Reaktion ergriffen worden war[7]), das Bodenkapital an sich konservativ wählte, die Radikalen Stimmenthaltung geboten hatten und bei dem Wahlterrorismus der Regierung und ihrer Organe das politische Interesse der Bevölkerung vollständig abgeflaut und die Wahlbeteiligung stark zurückgegangen war. Außerdem sind vor 1860 die Wahlbezirke „durch einfache Verfügung der Staatsregierung" geändert[8]) und — so wird man annehmen dürfen — den jeweiligen Parteiverhältnissen angepaßt worden.

Die Abstimmungsergebnisse aus den Jahren 1858, 61, 62 und 63 klärten die Königliche Regierung über ihren Irrtum auf und offenbarten dem denkenden Politiker, daß das Dreiklassensystem gegen die Strömungen der Demokratie nicht genügend Schutz gewährte und den Schwerpunkt der Wahlen in die Hand der von Haus aus liberalen kapitalkräftigen Bourgeoisie legte. Ein Blick auf die Statistik seit 1858*) mußte beweisen, daß die liberale Opposition ihre Hauptkraft aus den

*) Die Wahlergebnisse von 1849 bis 1861 lagen bereits 1862 von Engel zusammengestellt in der Zeitschrift des Königl. Preuß. Stat. Bureaus gedruckt vor.

Urwählern der ersten und zweiten Abteilung zog und die große Masse des Volkes gar nicht zur Geltung kam. 1858 wählten in der ersten Klasse 50,2% der ihr zukommenden Urwähler, in der zweiten Klasse 37,1%, in der dritten aber nur 18,5%; 1861 beteiligten sich in der ersten Abteilung 55,8%, in der zweiten Abteilung 42,4% und in der dritten Abteilung 23,1% der in der betreffenden Klasse Wahlberechtigten; 1862 gaben von den Urwählern der ersten Klasse 61%, von denen der zweiten Klasse 48% und von denen der dritten Klasse 30,5% ihre Stimmen ab, und 1863 waren die entsprechenden Zahlen für Klasse eins 57%, für Klasse zwei 44% und für Klasse drei 27,3%.[9]) Also im Wahlsystem selbst, nicht in der Überzeugung und Stimmung der breiten Schichten der Bevölkerung lagen die Mißerfolge der Regierung bei den Wahlen begründet. Dazu kam, daß die Beamten seit 1858 zur liberalen Partei abgeschwenkt waren. Dasselbe Wahlrecht, das seit Jahrzehnten bis hinein in unsere Tage im Innern Preußens zu heftigen Fehden Anlaß gegeben hat und das heute die rechtsstehenden Politiker mit allen Mitteln zu erhalten suchen, dasselbe Wahlrecht war zu Anfang der sechziger Jahre eine unentbehrliche Stütze der Fortschrittler und Liberalen. Aus parteipolitischen Gründen warnte darum im Dezember 1861 Theodor Bernhardi den Kriegsminister von Roon, einen Staatsstreich zu unternehmen und „Veränderung des Wahlrechts" zu oktroyieren.[10]) Roon antwortete damals, daß im Ministerium an eine Umbildung des parlamentarischen Stimmsystems gar nicht zu denken sei. Diese Antwort aber kann keinesfalls den tatsächlichen Verhältnissen entsprochen haben; denn schon im März 1862 hörte Bernhardi von demselben Minister, daß das Kabinett von der Heydt zum Staatsstreich entschlossen sei[11]), und bereits am 26. Juni 1860 hatte unser Gewährsmann in seinem Tagebuch vermerkt: Wenn die Heeresvorlage abgelehnt wird, „dann kommt Ministerkrisis, Abgang, Kammerauflösung, Neuwahl, Oktroyierung eines Wahlgesetzes, Staatsstreich, Landratskammer, endlich kurhessische Zustände". Solche Behauptungen kann Bernhardi unmöglich ganz und gar aus der Luft gegriffen haben. Sie finden jedenfalls als Folgerung aus vertraulichen Mitteilungen irgend eines Geheimrates ihre Erklärung. So müssen wir annehmen, daß zu Anfang der sechziger Jahre innerhalb der Regierung zweifellos Oktroyierungspläne erörtert worden sind. Gedankenkeime mögen ihr von den verschiedensten

Seiten zugeflogen sein. Wir wissen aus den Denkwürdigkeiten des Grafen Albrecht von Bernstorff, daß Napoleon III. durch den Prinzen Reuß im Dezember 1861 in Berlin zur Heilung der inneren Krankheit das suffrage universel vorschlagen ließ.[12]) Auch von königstreuen Parteimännern gingen der Regierung Anregungen zu, die in der Richtung einer Wahlrechtsänderung lagen. Bei der Gründung des „preußischen Volksvereins" im November 1861 entwickelte Hermann Wagener Gedanken über die Wahlrechtsumgestaltung und forderte, wie Oncken sagt, „einen Aufbau der Verfassung ‚von unten her'". Am 14. April 1862 schrieb Wagener in der Neuen Preußischen Zeitung, daß „das Zensuswahlsystem die allerschlechteste Repräsentation sei, die jemals ein Mensch ausdenken könne, denn sie repräsentiere den gemeinsten Unterschied der Menschen[13])," und nach den Urwahlen vom 28. April desselben Jahres empfahl die Korrespondenz der Konservativen das „allgemeine Wahlrecht".[14]) So ist es kein Wunder, daß im Schoße der Regierung selbst Gedanken an eine Umbildung des preußischen Dreiklassenwahlsystems aufkeimten und lebendig wurden. Und diese Keime mußten einen empfänglichen Boden finden in der Seele eines Otto von Bismarck, der, empört über das parlamentarische Treiben, noch kurz vor seinem Eintritt in das Ministerium von Paris aus schrieb: „Ich bin erstaunt von der politischen Unfähigkeit unsrer Kammern, und wir sind doch ein sehr gebildetes Land; ohne Zweifel zu sehr; die anderen sind bestimmt auch nicht klüger, als die Blüte unsrer Klassenwahlen, aber sie haben nicht dieses kindliche Selbstvertrauen, mit dem die Unsrigen ihre unfähigen Schamteile in voller Nacktheit als mustergültig an die Öffentlichkeit bringen."[15])

2. Bismarcks Kritik des Dreiklassensystems.

Kaum drei Monate hatte Bismarck als Ministerpräsident die Geschäfte geleitet, da kritisierte er mit aller Schärfe von der Rednerbühne herab das Dreiklassenwahlrecht und wies nach, daß das preußische Abgeordnetenhaus das Volk in seiner Gesamtheit gar nicht vertrete und widerspiegele. Hier nahm Bismarck Gedankenfäden auf, die er schon 1851 zu spinnen angefangen hatte. Mit schlagender Dialektik suchte er in seiner Kammerrede vom 29. Januar 1863 die tatsächliche Bedeutung der Wahlen darzutun, und an einem Zahlenbeispiel wurde ausgeführt, daß das Abgeordnetenhaus nur 13—15 %

der stimmberechtigten Urwähler als Grundlage für seine Zusammensetzung betrachten dürfe. „Es ist außerdem sehr fraglich," fuhr er herausfordernd fort, „ob die 13 oder 15 Prozent, die Sie als die Unterlage Ihrer Wahl betrachten können, Ihrer Tätigkeit mit voller Sachkunde folgen, und ob die einzelnen davon sich ganz klar machen, wohin diese Tätigkeit Sie und das Land führen wird, also einmal, ob das Einverständnis, welches Sie voraussetzen, überhaupt vorhanden ist, und zweitens, ob dasselbe auf ein sachkundiges Urteil sich gründet."[16]) In dieselbe Rede aber flocht er anläßlich eines Exkurses über liberale Zustimmungsschreiben aus dem Volke die Bemerkung ein, daß Preußen nicht unter dem Regime des allgemeinen Stimmrechts, sondern unter der Herrschaft des Königs und der Gesetze lebe. Diese Bemerkung hatte lediglich den Zweck, die Bedeutung der Unterschriften auf den Zustimmungsadressen für das Parlament herabzumindern, nicht, wie Oncken vermutet, um damit „leise durchblicken zu lassen, daß bei anderen Wahlrechten sich das Verhältnis noch ganz anders stellen würde".[17]) Von Robert Keudell erfahren wir, daß der Ministerpräsident in den Jahren des Konfliktes bei allen sich darbietenden Anlässen entschiedenen Widerwillen gegen das preußische Wahlgesetz auszusprechen pflegte. Die Kritik Bismarcks erstreckte sich dabei namentlich auf das Wahlmännerverfahren und die Einteilung der Wähler nach Steuern.[18]) Auf Grund der Erfahrungen in den ersten Jahren seiner Ministerschaft war er nämlich zu der Überzeugung gelangt, daß das künstliche System mittelbarer Klassenwahlen außerordentlich gefährlich sei, indem es die Berührung der Regierungsgewalt mit dem Kern und der Masse des Volkes verhindere. „In Preußen aber sind $^9/_{10}$ des Volkes dem Könige treu und nur durch den künstlichen Mechanismus der Wahl um den Ausdruck ihrer Meinung gebracht. Die Träger der Revolution sind die Wahlmännerkollegien, welche der Arbeit der Umsturzpartei ein über das Land verbreitetes und leicht zu handhabendes Netz gewähren, — wie 1789 die Pariser électeurs gezeigt haben." So schrieb Bismarck am 19. April 1866 in einem Erlasse an den Grafen von Bernstorff, den damaligen Botschafter in London.[19]) Die Konfliktswahlen hatten dem preußischen Ministerpräsidenten die klare Erkenntnis und sichere Überzeugung gebracht, daß das Dreiklassensystem das günstigste Wahlrecht der kapitalistischen Aristokratie und liberalen Bourgeoisie sei; denn die Wahltabellen im Jahrgang 1862 der Zeitschrift des Königl. Preuß. Statist. Bureaus

hat Bismarck sicher gekannt, und wenn ihm auch in den ersten Jahren seiner Ministertätigkeit die ziffernmäßige Zusammenstellung der Wahlbeteiligung von 1862 und 1863, die wir Engel im Jahrgang 1865 der genannten Zeitschrift verdanken, nicht vollständig vorgelegen hat, so sind doch die in den Zahlen dargestellten tatsächlichen Ursachen der Wahlergebnisse im allgemeinen bekannt gewesen. In der oben erwähnten Rede vom Januar 1863, in welcher Bismarck der Majorität der zweiten Kammer vorhielt, daß sie gar nicht die Mehrheit der Urwähler vertrete, benützte er zum Beweis die Zahlen 27 und 34, die bis auf Bruchteile der Durchschnittsbeteiligung an den Wahlen von 1861 und 1862 entsprechen. Es wählten nämlich 1861 nur 27,2 % der gesamten wahlberechtigten Urwähler, 1862 aber 34,3 %.[20]) Wenn nun Bismarck diese Angaben auch aus den Ausführungen des Kriegsministers von Roon und des Abgeordneten von Unruh aufgegriffen hat, so bezeugt doch die zweite Zahl, daß Engelsche Ziffern über die Wahlergebnisse vom 28. April 1862 bereits zu Anfang des Jahres 1863 in die Öffentlichkeit gedrungen waren. Demnach ist gar nicht ausgeschlossen, daß bestimmte Durchschnittszahlen auch über die Stimmenabgabe vom 28. Oktober 1863 vor der Drucklegung der Übersichtstafeln Engels dem Ministerium bekannt gewesen sind. — All die kritischen Gedanken betreffs des preußischen Dreiklassenstimmrechts, die bei Bismarck in den Jahren des Militärkonfliktes lebendig geworden waren, faßte er am 28. März 1867 anläßlich der Wahlrechtsberatungen im verfassunggebenden Reichstage in die bekannten Worte zusammen: „Ein widersinnigeres, elenderes Wahlgesetz ist nicht in irgendeinem Staate ausgedacht worden. Ein Wahlgesetz, welches alles Zusammengehörige auseinanderreißt und Leute zusammenwürfelt, die nichts miteinander zu tun haben, in jeder Kommune mit anderm Maße mißt, Leute, die in irgendeiner Gemeinde weit über die erste Klasse hinausreichen und diese allein ausfüllen würden, in einer benachbarten Kommune in die dritte Klasse wirft; so beispielsweise in Gemeinden, wo von drei Besitzern jeder ungefähr 200 Taler Steuern bezahlt, davon zwei in die erste und den dritten, der sieben Silbergroschen weniger bezahlt, in die zweite, wo seine Mitwähler mit 5 Talern anfangen, versetzt; von den bäuerlichen Besitzern mit 5 Talern Steuer kommt dann wieder eine gewisse Anzahl zu Klasse zwei, plötzlich aber zwischen Hans mit 4 Talern 7 Silbergroschen und

Kunz mit 4 Talern 6 Silbergroschen reißt die Reihe ab, und die andern werden mit dem Proletariat zusammengeworfen. Eine ähnliche Willkürlichkeit und zugleich eine Härte liegt in jedem Zensus; eine Härte, die da am fühlbarsten wird, wo dieser Zensus abreißt, wo die Ausschließung anfängt; wir können es dem Ausgeschlossenen gegenüber doch wirklich schwer motivieren, daß er deshalb, weil er nicht dieselbe Steuerquote wie sein Nachbar zahlt — und er würde sie gern bezahlen; denn sie bedingt ein größeres Vermögen, das hat er aber nicht — er gerade Helot und politisch tot in diesem Staatswesen sein solle." [21])

3. Die Oktroyierungspläne Otto von Bismarcks.

a) Die Frage der Wahlrechtsoktroyierung für das preußische Abgeordnetenhaus im allgemeinen.

Es fragt sich nun, ob Bismarck bei seiner Abneigung gegen das preußische Dreiklassenwahlrecht den Gedanken einer Umbildung desselben, den er bei Übernahme des obersten Ministeramtes in der preußischen Regierung lebendig fand, tatsächlich aufgenommen und fortgebildet hat. Noch in den letzten Monaten seiner Petersburger Gesandtschaft scheint der kluge Staatsmann den Plan einer Stimmrechtsänderung in Preußen von sich gewiesen zu haben. Am 10. Dezember 1861 erklärte nämlich der Legationsrat Wentzel dem bekannten Militärschriftsteller Theodor Bernhardi, daß Bismarck-Schönhausen, wenn er Minister werde, kein neues Wahlgesetz oktroyiere, denn solche Maßregeln seien ihm durchaus fremd.[22]) Welches die Unterlage für diese Erklärung Wentzels gewesen ist, läßt sich nicht mit Bestimmtheit feststellen. Nach dem Wortlaut der Bemerkung in Bernhardis Tagebuch zu schließen, glaube ich annehmen zu dürfen, daß der Legationsrat mit Bismarck selbst ein Gespräch geführt hat, in welchem Oktroyierungsgedanken Gegenstand der Erörterung gewesen sind. Und das war nicht unmöglich; denn Bismarck nahm ja im Herbste des genannten Jahres an den Krönungsfestlichkeiten in Königsberg teil, und anläßlich dieses Aufenthalts in Deutschland dürften Äußerungen entsprechender Art gefallen sein. Sicher hat der Inhalt der Bernhardischen Aufzeichnung der inneren Überzeugung des Gesandten entsprochen; denn ganz der Tatkraft seiner großen Seele

gemäß hoffte Bismarck damals, im Falle einer Berufung ins Ministerium durch die Gewalt seines eisernen Willens alle Widerstände zu brechen und sich jedes Parlament gefügig zu machen. Aber schon kurze Zeit nach der Ernennung zum Ministerpräsidenten ist ihm der Gedanke an einen Staatsstreich nicht mehr fremd gewesen. In einem Gespräch mit Ludwig von Gerlach am 11. November 1862 hat Bismarck seine Überzeugung dahin gekennzeichnet, daß durch „die ordinären Mittel des Schreckens und Lockens" auf dem Gebiete des Konstitutionalismus viel auszurichten sei. Ferner wurde in jener Unterredung von dem Minister ausdrücklich gesagt, daß man ja, wenn in dem Kampfe mit der Kammer gar nichts mehr hülfe, am letzten Ende bei einem Staatsstreich anlangen könne.[23]) Unter dem Staatsstreich aber war keinesfalls eine vollständige Aufhebung der Verfassung zu verstehen, sondern lediglich Oktroyierung von etwas Neuem. Das ergibt sich daraus, daß Gerlach auf Bismarcks Äußerung bezüglich des Staatsstreiches erwiderte, daß die Oktroyierung vom Dezember 1848 durchaus „kein einladender Präzedenzfall" sei.[24]) Ludwig von Gerlach setzte hier also Staatsstreich schlechtweg mit Oktroyierung gleich.

Was ist es nun gewesen, das Bismarck im äußersten Notfalle zu oktroyieren beabsichtigte? Im Dezember 1848 war sowohl die Verfassung als auch ein neues Wahlgesetz zur Bildung der ersten und zweiten Kammer verkündet worden. An Oktroyierung einer neuen Verfassung aber hat Bismarck in dem Gespräch mit Gerlach wohl kaum gedacht; denn etwas Besseres als das von der Reaktion umgestaltete Werk vom 31. Januar 1850 konnte sich die preußische Regierung im Bereiche des konstitutionellen Systems wahrlich nicht wünschen. Nur der sogenannte „Lückenparagraph" bereitete den leitenden Ministern während der Konfliktszeit einige Schwierigkeiten. Die Verfassung bestimmte nämlich nichts über die Fortführung des Staatshaushaltes in dem Falle, daß der neue Voranschlag nicht zustande kam. Aber auch betreffs dieser Lücke in dem preußischen Staatsgrundgesetz konnte von Oktroyierung einer entsprechenden Bestimmung nicht die Rede sein; denn die Verfassung brauchte ja bloß in dem Sinne ausgelegt zu werden, daß man einfach die laufenden Steuern forterhob und den alten Haushaltsplan weiter zu Recht bestehen ließ. Bismarck hat dies tatsächlich auch so getan. So bleibt nur übrig, daß er mit dem

Staatsstreich die Oktroyierung eines neuen Wahlgesetzes gemeint haben kann. Diese Behauptung wird erhärtet durch eine Aufzeichnung in dem Tagebuche Theodor Bernhardis. Von verschiedenen Seiten hatte dieser bereits in den ersten Wochen des Jahres 1863 gehört, daß man in Preußen schnurgerade auf einen Staatsstreich losgehe und Bismarck am 24. Januar dem Monarchen Auflösung des Abgeordnetenhauses und „ein oktroyiertes Wahlgesetz" vorgeschlagen habe.[25]) Ein Vierteljahr später (17. April 1863) erzählte unser Gewährsmann dem Könige Leopold von Belgien, daß Bismarck mit dem geplanten Staatsstreiche und dem Gedanken der Notwendigkeit einer Oktroyierung bei seinem Allerhöchsten Herrn übel angekommen sei.[26]) Aus welcher Quelle Bernhardi all sein Wissen von den vertrautesten Vorgängen im Ministerrate schöpfte, ist aus den Lebenserinnerungen nicht ersichtlich. Vermutlich hatte er unter den Geheimräten, die an den Kabinettssitzungen teilnahmen, innige Freunde, die mit ihm gelegentlich über solche vertraute Dinge plauderten. Mag nun auch Bernhardis Kenntnis stammen woher sie will: für uns kommt allein in Betracht, daß er in bezug auf Bismarcks Gedanken über Aufhebung des preußischen Dreiklassenwahlrechts zweifellos richtig unterrichtet war. Das beweist eine Unterredung des Ministerpräsidenten mit dem alten Parteigenossen Ludwig von Gerlach in den ersten Märztagen von 1863. In diesem Gespräch stellte Bismarck Oktroyierung eines Preßgesetzes, neue Bestimmungen über Beamtengesetzgebung und „in letzter Instanz Wegschaffung des Wahlgesetzes" in Aussicht.[27]) Daß diese Androhungen auch tatsächlich in Bismarcks Absicht lagen, geht daraus hervor, daß bald darauf (1. Juni) von der Regierung die sogenannten Preßordonnanzen erlassen wurden, denen am 24. September jene scharfe Verfügung „gegen die regierungsfeindliche Haltung der Beamten" folgte. So kann uns gar nichts hindern, mit Bestimmtheit anzunehmen, daß auch der dritte Punkt in dem Gespräch mit Ludwig von Gerlach, die Aufhebung des Wahlgesetzes betreffend, dem wahren Plane des Ministerpräsidenten entsprochen hat. Gestützt wird die Richtigkeit unserer Annahme durch eine Erzählung des französischen Diplomaten Gramont, der im Juni 1863 von Bismarck während seines Karlsbader Aufenthaltes gehört haben will, daß es unbedingt notwendig sei, „d'élargir le cercle des électeurs pour obtenir une Chambre plus nationale, moins dogmatique et moins hostile aux prérogatives légitimes de

la monarchie".[28]) Also spätestens zu Anfang des Jahres 1863 hat als letztes und äußerstes Mittel im Kampfe mit dem Parlament gewaltsame Umbildung des preußischen Wahlrechts auf dem Programm Bismarcks gestanden*), und in der Zeit seines Verkehrs mit Lassalle ist der Gedanke an eine Oktroyierung besonders lebendig gewesen. Frank und frei hat Bismarck im März 1864 mit Ludwig von Gerlach darüber gesprochen[29]), und Theodor Bernhardi erfuhr am 28. Mai durch einen Geheimrat von cäsaristischen Maßregeln des Erstministers gegen politisch ungefügige Kreisrichter und von der Absicht der Regierung, nach solchen Proben ein neues Wahlgesetz aufzuzwingen. Auch wußte dieser Gewährsmann, der über die Verhältnisse im Innern der obersten Staatsbehörde aufs genaueste unterrichtet war, „daß Bismarck dann mit Hilfe eines gefügigen Abgeordnetenhauses die Verfassung verändern, namentlich das Budgetrecht der Landesvertretung ‚lahm legen' werde". „So weitgehende Besorgnisse habe ich noch niemand äußern hören", bemerkte hierzu Bernhardi mit banger Ahnung in seinem Tagebuche[30]); ein Beweis, wie bitter ernst damals im Ministerium die Lage der Dinge bezüglich des Staatsstreiches gewesen sein mag. Die Oktroyierungsidee in Bismarcks Denken ist aber nicht erst durch Lassalle angeregt worden, wie Hermann Oncken anzunehmen scheint[31]), sondern Bismarck hatte bereits Pläne einer Aufhebung beziehentlich Umbildung des preußischen Wahlgesetzes in Erwägung gezogen, bevor er mit Lassalle in Verbindung trat. Die erste Zusammenkunft zwischen dem Ministerpräsidenten und dem Gründer des deutschen Arbeitervereins erfolgte nämlich frühestens im Mai 1863[32]), bestimmt nachweisen aber lassen sich ihre persönlichen Beziehungen gar erst für das letzte Drittel des Oktobers.[33]) Die Empfängnis des Gedankens an die Möglichkeit einer gewaltsamen Wahlrechtsänderung in Bismarcks Denken liegt aber sicher in den

*) König Wilhelm schrieb am 30. Mai 1863 an Bismarck: „Erst wenn Ruhe zurückgekehrt ist, wird das Programm von mir wieder aufgenommen und ausgeführt werden, da das Programm (vom 8. November 1858) heute wie damals mein Glaubensbekenntnis enthält. Daraus entsprang auch meine gestrige Betrachtung, daß ich mit Oktroyierungen auch versöhnende Schritte vereint sehen will." (Kaiser Wilhelms des Großen Briefe, Reden und Schriften, II, 65.) Hier bezieht sich wohl „Oktroyierungen" in der Hauptsache auf die Preßordonnanzen, die am 1. Juni erlassen wurden, ob auch auf das Wahlgesetz, läßt sich nicht ersehen und feststellen, wohl aber vermuten.

Monaten zwischen Dezember 1861 und November 1862, also im wesentlichen in der Zeit, in die seine Pariser Gesandtschaft fällt.*) Die Keime dazu in dem genannten Lebensabschnitt Bismarcks zu finden, ist nicht schwer. Mit politischen Argusaugen durchspähte er während seines französischen Aufenthalts die Geheimnisse bonapartistischen Staatsbrauches. Er lernte dabei erkennen, mit welcher Sicherheit sich der dritte Napoleon des Staatsstreiches bedient hatte und wie leicht es bei einiger politischer Geschicklichkeit einer starken Natur möglich sei, das Gesetz der großen Zahl für die Regierung nutzbar zu machen. Die napoleonischen Ideen im Staatsleben unserer westlichen Nachbarn fanden empfänglichen Boden in der willensstarken Seele eines Bismarck, und die cäsaristischen Maßnahmen des jüngeren Bonaparte haben jedenfalls anregend auf ihn gewirkt. Diese Keime entfalteten sich zu kräftigen Trieben, als Bismarck in das preußische Kabinett eintrat, wo man sich bereits mit Gedanken an einen Staatsstreich beschäftigte.

b) Das Problem des allgemeinen, gleichen und unmittelbaren Stimmrechts für den preußischen Landtag im besonderen.

Es steht also fest, daß Bismarck in der Konfliktszeit Gedanken einer Aufhebung oder Umbildung des preußischen Dreiklassensystems erwogen hat. Was aber beabsichtigte er an dessen Stelle zu setzen? Diese Frage führt uns auf das Verhältnis Bismarcks zu Lassalle und zeigt vorwärts nach dem allgemeinen und unmittelbaren Wahlrecht.

Als Otto von Bismarck im Herbst 1862 als leitender Minister in die oberste Staatsbehörde Preußens eintrat, da hatten Lassalles Gedanken von der politischen und sozialen Freiheit der Massen bereits die Bevölkerung der deutschen Industriebezirke befruchtet. Lassalles Kampf galt namentlich dem dritten Stande, dem Geldbürgertum, das er in der deutschen Fortschrittspartei vertreten sah. Diese hielt Lassalle unter keinen Umständen für geeignet, die Interessen der Arbeiterschaft wahrzunehmen. Darum richteten sich seine Pfeile namentlich gegen das Dreiklassenwahlrecht, das eine wahre Vertretung des Volkes unmöglich mache und einer politisch unfähigen Klasse im Abgeordnetenhause die Mehrheit verleihe.[34]) Hier bewegte sich Lassalle

*) Vgl. S. 42/43 des vorliegenden Buches.

mit Bismarck auf dem gleichen Grunde, und in dem leidenschaftlichen Hasse gegen die Fortschrittspartei und in der scharfen Kritik der preußischen Dreiklassenwahlen haben sich beide zusammengefunden. Der Ministerpräsident griff in seinem Kampfe gegen den Liberalismus die Beweisführung des Demokratenführers auf und machte sie sich zu eigen, wie Hermann Oncken, gestützt auf eine Angabe Gramonts, nachgewiesen hat.[35]) Andreas Memor (Duc de Gramont) erzählt nämlich in seinem Buche „L'Allemagne nouvelle 1863—1867" (S. 16), daß Bismarck im Sommer 1863 in Karlsbad fortgesetzt in der heftigsten Weise auf seine Kammergegner gescholten habe. „Le corps électoral, disait-il, ne représentait en Prusse que tout au plus un dix-septième de la population et grâce à la mauvaise législation du pays, ce dix-septième était pour ainsi dire exclusivement composé de bureaucrates à l'esprit hostile et prévenu." „Das Siebzehntel," so meint Oncken, „war natürlich ein Mißverständnis des nicht scharf hinhörenden Franzosen, aber ein Mißverständnis, dessen Auflösung auf die Argumentation keines anderen als Lassalles führte."[36]) Lassalle hatte in seinem Arbeiterprogramm die Wirkung des aufgedrungenen Wahlgesetzes vom 30. Mai 1849 mit den Ergebnissen des allgemeinen, gleichen Wahlrechts vom 8. April 1848 verglichen und festgestellt, daß von den 3255703 übrigbleibenden Urwählern 153808 auf die erste Klasse, 409945 auf die zweite Klasse und 2691950 auf die dritte Klasse entfielen. Der Schluß aus dem Vergleich der Zahlen gipfelte in dem Satze: „Ein Reicher der ersten Klasse übt dasselbe Wahlrecht aus wie siebzehn der dritten Klasse."[37]) Diese „Siebzehn" ist es jedenfalls gewesen, die Bismarck aus dieser Berechnung Lassalles aufgegriffen hatte und die er bei seiner Kritik der Kammer, von welcher Gramont zu erzählen weiß, zum Beweis benutzte.

Im Winter 1863/64 stand Bismarck im persönlichen Verkehr mit Lassalle, und wir wissen bestimmt, daß das Wahlrecht bei ihren Zusammenkünften Gegenstand der Erörterungen gewesen ist. In zwei Briefen Lassalles an den preußischen Erstminister liegen uns sichere Zeugnisse vor, allerdings die einzigen unmittelbaren Quellen, die uns vorläufig zugängig sind.[38]) Soviel sich aus diesen erschließen läßt, sind zwischen dem preußischen Staatsmanne und dem Sozialtheoretiker nicht bloß Kathederfragen erörtert worden, sondern man scheint auch Probleme praktischer Art aufgeworfen und durchdacht zu haben. Das

glaube ich in dem zweiten Schreiben vom 16. Januar 1864 zwischen den Zeilen lesen zu dürfen, wo es heißt: „Unsere nächste Unterredung wird, wie ich glaube, endlich von entscheidenden Beschlüssen gefolgt sein . . .“ Diese Worte offenbaren aber zugleich, daß Lassalle in den Unterhandlungen stets der Drängende gewesen ist, während sich der Minister mehr zuhörend verhalten haben mag. Bei den Erörterungen, die am Tage vor der Abfassung des Schreibens vom 13. Januar 1864 zwischen Bismarck und Lassalle gepflogen worden sind, hat bestimmt das preußische Parlament mit seinem Wahlrecht im Mittelpunkt der Erwägungen gestanden. Zu diesem Schlusse zwingt der Eingang des genannten Briefes, wo es heißt: „Vor allen Dingen klage ich mich an, gestern vergessen zu haben, Ihnen noch einmal ans Herz zu legen, daß die Wählbarkeit schlechterdings allen Deutschen erteilt werden muß. Ein immenses Machtmittel! Die wirkliche moralische Eroberung in Deutschland.“ Das Schwergewicht in diesem Satze liegt auf dem Ausdrucke „allen Deutschen“ und ist bloß so zu verstehen, daß Lassalle der Meinung gewesen ist, daß auch außerpreußische Deutsche in das Abgeordnetenhaus gewählt werden dürften. Bezöge man die Wendung „allen Deutschen“ lediglich auf ein deutsches Parlament, „so würde sie nur eine platte Selbstverständlichkeit enthalten“, um mit Oncken zu reden.[39]) Weiter offenbart uns das Schreiben vom 13. Januar, daß in der Zusammenkunft tags vorher bereits Fragen der Stimmtechnik besprochen worden sind, und zwar scheint dabei das Problem der Wahlenthaltung eine ganz besondere Rolle gespielt zu haben. — Wie aber stand es in den Zusammenkünften um Lassalles Allheilmittel zum Ausgleich der gesellschaftlichen Unterschiede? In aufreizender Werbetätigkeit verkündete er ja den arbeitenden Massen als einzig sicheren Weg zu einer gerechten Vertretung und zur sozialen Hebung des vierten Standes das allgemeine, gleiche und unmittelbare Wahlrecht.[40]) Wir dürfen darum bestimmt annehmen, daß der zungenfertige Agitator mit überzeugender Redekunst auch Bismarck gegenüber das allgemeine Wahlrecht als allein wahres Evangelium angepriesen und verteidigt hat. Es fragt sich nur: Wie weit ist Bismarck von Lassalle für den Plan gewonnen worden, das Dreiklassensystem durch das demokratische allgemeine Stimmrecht in Preußen zu ersetzen? Hermann Oncken hat dieser Frage eine besondere Untersuchung gewidmet und die Ergebnisse in der Ab-

handlung „Bismarck, Lassalle und die Oktroyierung des gleichen und direkten Wahlrechts in Preußen während des Verfassungskonfliktes“[41]) niedergelegt. Onckens Beweisführung zielt daraufhin, die Behauptung Lassalles zu stützen, daß Bismarck beabsichtigt habe, in Preußen das allgemeine, gleiche und unmittelbare Wahlrecht zu oktroyieren.

Lassalle wurde bekanntlich am 12. März 1864 der Hochverratsprozeß gemacht, weil er im Oktober 1863 in seiner Rede an die Berliner Arbeiterschaft zur Verwirklichung des Volksstaates und zur Gründung von Produktiv-Assoziationen die Durchführung des allgemeinen, gleichen und unmittelbaren Wahlrechtes gefordert hatte. In geschicktester Ausdrucksweise führte Ferdinand Lassalle in der Verhandlung seine Verteidigung, und in kühnen Wendungen verblüffte er Staatsanwaltschaft und Öffentlichkeit. „Es vergeht vielleicht nicht ein Jahr mehr,“ sagte er, „so ist in der friedlichsten Weise von der Welt das allgemeine und direkte Wahlrecht oktroyiert. Die starken Spiele, meine Herren, können gespielt werden, Karten auf dem Tisch! Es ist die stärkste Diplomatie, welche ihre Berechnungen mit keiner Heimlichkeit zu umgeben braucht, weil sie auf erzener Notwendigkeit gegründet sind. Und so verkünde ich Ihnen denn an diesem feierlichen Orte: es wird vielleicht kein Jahr mehr vergehen — und Herr von Bismarck hat die Rolle Robert Peels gespielt und das allgemeine und direkte Wahlrecht oktroyiert.“[42]) Das Wort „oktroyiert“ konnte nur auf Preußen bezogen sein; denn andernfalls würde die Wendung gar keinen Sinn ergeben. In bezug auf den erst zu schaffenden deutschen Bundesstaat von Oktroyierung zu reden, wäre eine ganz verfehlte Ausdrucksweise gewesen und einem Redner wie Lassalle nicht zuzutrauen. — Ziehen wir nun die weiteren Ausführungen Lassalles in Betracht, in denen er ganz im allgemeinen aussprach, daß der Druck der auswärtigen Verhältnisse für die Gestaltung des Wahlrechts eine große Rolle spielen werde[43]), so will es wahrhaftig scheinen, als sei der Angeklagte in die geheimsten Pläne Bismarckscher Staatskunst eingeweiht gewesen; denn der Gang der Dinge bei der Lösung der schleswig-holsteinischen und deutschen Frage entsprach tatsächlich dieser Behauptung. Und doch war das Einstellen der Person Bismarcks in die Beweiskette zu Lassalles Verteidigung nur eine schlaue Vorspiegelung. Das ergibt sich aus einem

Briefe, den Lothar Bucher am 6. März 1864*) dem Angeklagten schrieb.[44]) Die Freunde hatten tags zuvor eine Zusammenkunft gehabt, bei welcher Lassalles Verteidigungsrede für den Hochverratsprozeß Gegenstand des Gesprächs gewesen war. Auf diese Unterhaltung bezieht sich nun das genannte Schreiben, mit welchem bezweckt wurde, den Freund über die Fassung heikeler Behauptungen zu beraten und vor unüberlegten Worten zu warnen. Bucher schlug vor, Lassalle solle sich von seinen eigenen Gedanken einmal vollständig frei machen und in die Haut dessen (Bismarcks) versetzen, dessen Handlungsweise er „beurteilen, *vorausberechnen*" wolle. „Kriechen Sie in die Haut, auf der Bismarck**) festgewachsen ist," schrieb er, „und denken Sie sich, daß Sie (als Bismarck) damit umgingen, das allgemeine Wahlrecht zu oktroyieren, und daß Ihnen nun einfiele, in der Verteidigungsrede des bösen Sozialisten L(assalle) gelesen zu haben: ‚Ich (Lassalle) werde die Verfassung stürzen!' und ‚Ich bin der intellektuelle Urheber'". Lassalle hatte nämlich nach seinem Verteidigungsplane, den er mit Bucher durchgesprochen hatte,

*) Dieser Brief ist in der Bucherbiographie von Heinrich Poschinger, „Ein Achtundvierziger", auf Sonntag, den 6. Mai 1864 datiert. Hier liegt auf alle Fälle ein Ausgabefehler vor. Nach dem Inhalte des Schreibens stand Lasalles Hochverratsprozeß unmittelbar bevor. So ist mit dem 12. März 1864, an welchem die Verhandlung vor dem Berliner Staatsgerichtshof stattfand, ein terminus ad quem gegeben. Die Bezeichnung „Sonntag" im Datum des Briefes ermöglicht ein Nachprüfen des Tages in der Wochenreihe, und da ergibt sich, daß der 6. Mai 1864 ein Freitag, der 6. März dagegen ein Sonntag war. Also muß die Zeitbestimmung zweifellos „Sonntag, 6. März 1864" heißen. Andernfalls wäre der ganze Brief geradezu sinnlos. Der Druck- bez. Schreibfehler in der Ausgabe läßt sich auf ganz einfache Weise erklären, da „May" mit „y" gedruckt ist. Ein flüchtig geschriebenes „März" konnte nur allzuleicht als „May" gelesen werden.

**) In der Ausgabe fehlt der Name. An seiner Stelle finden sich acht Punkte, die nach Kenntnis der Geschichte des Hochverratsprozesses nur durch „Bismarck" ergänzt werden können. Das Auslassen des Namens muß jedenfalls auf Bucher selbst zurückgeführt werden. Da der Brief nach der Abschrift, die Poschinger vorgelegen hat, nur von Bucher unterzeichnet war („gez: L. Bucher."), müssen wir annehmen, daß dieser den Brief angesagt und seinem Schreiber gegenüber die Bezeichnung des Ministerpräsidenten zur Sicherheit gegen ein Ausplaudern so vertraulicher Dinge vermieden hat. Bismarcks Name ist überhaupt im ganzen Schreiben auf Kosten der Klarheit mit größter Sorgfalt umgangen. Ich suche den Grund dafür in der Vorsicht, die wohl in jenen schwülen Tagen vor der Entscheidung des Richters der Polizei gegenüber geboten war.

die Absicht, sich in der Gerichtsverhandlung als den geistigen Urheber der von Bismarck zu erwartenden Wahlrechtsoktroyierung zu bezeichnen. Mit Bestimmtheit nahm Lassalle an, so ergibt sich aus unserm Briefe, daß Bismarck durch die Lage der Verhältnisse über kurz oder lang unbedingt genötigt sein werde, die Gewalttat in bezug auf das preußische Stimmrecht zu vollziehen. Bucher aber wies als strenger Logiker den stürmischen Freund darauf hin, daß dieses für das Handeln Bismarcks vorausberechnete „Müssen" denknotwendig die Wahl unter zwei Übeln einschlösse, nämlich zwischen dem weiteren Konflikte mit der Kammer und der gewaltsamen Einführung des demokratischen Stimmrechts. An einen Staatsstreich des Ministerpräsidenten aber scheint Bucher nicht so recht geglaubt zu haben. Vorsichtig fragte er darum in seinem Schreiben: „Und würde er (Bismarck) das bezeichnete Übel (Oktroyierung des allgemeinen und unmittelbaren Wahlrechts) nicht als ein unerträgliches betrachten? Ich stimme daher salvo meliore dafür, daß Sie die erste Phrase in das Passivum verändern: ‚Die Verfassung wird gestürzt werden', und aus dem intellektuellen Urheber ein Vorläufer, Herold oder sonst etwas der Art werde." Aus all dem ergibt sich, daß der Führer der Sozialisten nichts Bestimmtes über Bismarcks Pläne in bezug auf Wahlrechtsänderung gewußt hat; denn würde das der Fall gewesen sein, dann hätte Lassalle sicher bei jener Unterhaltung seinen vertrautesten Freund Bucher davon in Kenntnis gesetzt, und dann wäre die ganze Beratung in dem Briefe sinn- und zwecklos. Die Andeutungen und Ratschläge Lothar Buchers weisen zwingend darauf hin, daß Lassalles kühne Verkündigung vor dem Staatsgerichtshofe in Berlin, Bismarck habe die Absicht, das allgemeine Wahlrecht in Preußen zu oktroyieren, lediglich eine wohldurchdachte Annahme und schlaue Berechnung gewesen ist und keinesfalls auf tatsächlicher Kenntnis Bismarckscher Pläne beruhte, wie Friedjung vermutet hat.[45])

Hermann Oncken setzt in seinem Indizienbeweis für Bismarcks Absicht, das allgemeine gleiche Wahlrecht in Preußen zu oktroyieren, drei Aufsätze der Breslauer Zeitung aus dem April 1865 ein. Man muß Oncken zugeben, daß der Berichterstatter, der am 5., 12. und 26. April in den Morgenausgaben der genannten Zeitung unter dem gleichen Zeichen (□) schrieb, Wendungen und Beweismittel ge-

braucht, die auf vertraute Bekanntschaft mit Lassalle hindeuten; doch die Annahme, daß die Gräfin Hatzfeld die Verfasserin sei, ist nicht unbedingt zwingend. In den genannten Aufsätzen wirkt namentlich die Bestimmtheit verblüffend, mit welcher Bismarcks Pläne in bezug auf die Umgestaltung des Wahlrechts erörtert werden. So heißt es auf Seite 982 in Nr. 173 der angeführten Zeitung: „Ihr Korrespondent weiß aus bester Quelle, daß die Einführung des allgemeinen direkten Wahlrechts nur noch eine Frage der Zeit ist. Herr von Bismarck hat einen darauf bezüglichen Plan schon seit Jahresfrist in seinem Portefeuille; er gab schon vor dem Ausbruch der schleswig-holsteinschen Angelegenheit ganz bestimmte Andeutungen, wurde aber an der Ausführung durch die äußere Politik gehindert.“ *) Dieser Behauptung ist weder amtlich noch halbamtlich widersprochen worden, wie ihr Urheber ausdrücklich am Kopfe seines Aufsatzes in der Morgenausgabe vom 26. April 1865 hervorhebt. Dazu sind von besonderem Interesse für unsere Ausführungen die folgenden Worte aus dem eben erwähnten Berichte: „Herr von Bismarck ist ein feiner, gewandter Diplomat, hat in Frankreich das allgemeine Wahlrecht als Universalheilmittel gegen die Freiheitsbestrebungen anwenden sehen; der Versuch eines ähnlichen Experimentes für Preußen ist gerade jetzt verlockender als je. Denn wenn wir auch prinzipiell uns ebenfalls für das allgemeine direkte Wahlrecht erklären, so sind wir dennoch darüber nicht im Zweifel, daß bei der großen Anzahl ländlicher, unter feudalem Einfluß stehender Arbeiter, und wenn ferner das städtische Proletariat durch scheinbar arbeiterfreundliche Konzessionen gewonnen ist und die gegenwärtige Beschränkung der Preß- und Vereinsfreiheit aufrechterhalten wird, sehr leicht durch das allgemeine und direkte Wahlrecht eine ministerielle Majorität im Abgeordnetenhause ‚gemacht‘ werden könnte. Wir sagen ausdrücklich ‚gemacht‘, um einen gewissen Staatsmann an seine im Sommer 1863 und Frühjahr 1864 über diesen Punkt getane Äußerung zu erinnern, in welcher Äußerung das Wort ‚gemacht‘ mehrmals figuriert.“ Man muß zweifellos bekennen, daß uns aus diesen [redacted]-Berichten der Breslauer Zeitung

*) Hierzu bemerkte die Schriftleitung der Breslauer Zeitung in Fußnote: „Die Nachricht mag vielen unserer Leser unwahrscheinlich dünken; wir haben aber alle Ursache, gerade in dieser Beziehung unseren geehrten Korrespondenten für sehr gut unterrichtet zu halten.“

Gedanken entgegenklingen, die, nachdem sie durch das Medium demokratischen Denkens hindurchgegangen sind, ihre Quelle in Bismarcks Seele haben könnten, aber beweisen läßt sich das nicht. Auch die Indizienbeweise Onckens sind nicht schlechthin stichhaltig. Zunächst ist es nur eine Annahme, daß die Zeitungsberichte durch Vermittelung der Gräfin Hatzfeld bis auf Lassalle zurückgehen, wenn auch eine Annahme, gegen die sich schwer etwas einwenden läßt. Nun auch angenommen, daß die in den Aufsätzen angeführten Äußerungen über Bismarcks Absicht betreffs des allgemeinen Wahlrechts wörtlich von Lassalle herrührten, so ist doch noch lange nicht erwiesen, daß der Führer der deutschen Demokratie richtig unterrichtet und von dem scharfsinnigen Staatsmann in seine wirklichen Gedankengänge eingeweiht war. Ich bin vielmehr der Meinung, daß Bismarck in bezug auf Mitteilung seiner Pläne höchst vorsichtig gegen den Agitator gewesen ist; denn er mußte sich doch sagen, daß eine Verwirklichung des Lassalleschen Sozialstaates unmöglich sei und daß die Regierung über kurz oder lang dem aufreizenden Werben werde Halt gebieten müssen. Ein gewaltsames Unterbinden der Tätigkeit Lassalles durch Bismarck hätte jenen natürlich sofort zum Kampfe gegen den leitenden Staatsminister auf den Plan gerufen, und an Verschwiegenheit wäre dann nicht mehr zu denken gewesen. Das Verhältnis Bismarcks zu Lassalle liegt wohl in der Hauptsache so: Der Ministerpräsident hatte in dem Arbeiterführer einen geistreichen und äußerst befähigten Menschen kennen gelernt; die Ansichten und Gedanken des klugen und scharfsinnigen Juden waren ihm sehr anziehend[46]), und er wußte dessen Mut und Ziel zu schätzen, die Massen des vierten Standes zum Selbst- und Klassenbewußtsein zu bringen.[47]) Bismarck ist dem gescheiten Demokraten lediglich ein bereitwilliger Zuhörer gewesen, wie er in seiner Rede vom 17. September 1878 im Reichstage selbst bekannt hat: „Von Verhandlungen war schon deshalb nicht die Rede, weil ich in unserer Unterredung wenig zu Worte kam, er trug die Kosten der Unterhaltung allein, aber er trug sie in angenehmer, liebenswürdiger Weise.“[48]) Noch in der Zeit, wo Bismarck mit dem Gründer des deutschen Arbeitervereins im persönlichen Verkehr stand, erzählte er Robert Keudell, daß ihn Lassalle angenehm unterhalten hätte. Dieser sei ein Phantast und seine Weltanschauung eine Utopie, aber er spräche so geistvoll darüber, daß man ihm gern zuhöre. Politisch

willkommen nannte Bismarck im Gespräch mit Keudell Lassalles Gegnerschaft gegen die Fortschrittspartei. Dabei hob er ausdrücklich hervor: Man könne deshalb die Agitation eine Weile fortgehen lassen mit dem Vorbehalt, im geeigneten Momente einzugreifen.[49]) Auch Hermann Wagener, der erste Schriftleiter der Kreuzzeitung, wußte, daß Bismarck mit Lassalle lediglich deshalb im Verkehr gestanden habe, um Ziele, Mittel und Wege der Fortschrittspartei kennen zu lernen.[50]) Bei den Unterredungen zwischen Bismarck und Lassalle hat der geistreiche Volksredner zweifellos über die Oktroyierung des allgemeinen und gleichen Wahlrechts in Preußen gesprochen. Dabei dürfte er auch Rechtswege gezeigt haben, wie sie sich in dem bekannten Aufsatz der Breslauer Zeitung vom 12. April 1865 finden, und wo es heißt: „Es handelt sich ... nicht um neue Oktroyierung, sondern um Zurücknahme der Oktroyierung des Wahlgesetzes vom 30. Mai 1849, an dessen Stelle dann das Wahlgesetz vom 8. April 1848 wieder treten soll. Das Recht der Krone zu diesem Schritt wird als zweifellos hingestellt, und man hofft dann mit Hilfe der bestehenden Beschränkungen der Preß- und Vereinsfreiheit, sowie mit Hilfe der Arbeiter eine gefügige Kammermajorität zu erhalten." Auf keinen Fall aber wird der Minister den demokratischen Vorschlägen Lassalles offen zugestimmt oder auch nur bekannt haben, daß er selbst den Gedanken der Umbildung des Dreiklassensystems ernstlich erwäge. Anläßlich der Beratung des Sozialistengesetzes im Jahre 1878 hat nun der große Kanzler über seinen Umgang mit Lassalle öffentlich im Reichstage bekannt: „Unsere Unterhaltungen drehten sich gewiß auch um das allgemeine Wahlrecht, unter keinen Umständen aber jemals um eine Oktroyierung desselben. Auf einen so ungeheuerlichen Gedanken, das allgemeine Wahlrecht durch Oktroyierung einzuführen, bin ich in meinem Leben nicht gekommen."[51]) Diese Worte entsprachen aber nicht ganz dem wahren Sachverhalt. Bismarck verschob hier mit rednerischem Kunstgeschick die von Bebel erwähnte Situation betreffs der Wahlrechtsoktroyierung unmerklich auf das Gebiet der deutschen Politik, und diesbezüglich durfte er den Gedanken einer gewaltsamen Einführung des allgemeinen Wahlrechts als „ungeheuerlich" bezeichnen. Bezieht man aber die Entgegnung des Reichskanzlers auf die preußischen Verhältnisse von 1863/64, die Bebel auch im Auge hatte, so muß man doch die oben angeführten Sätze aus Bismarcks Rede

mit einem kräftigen Fragezeichen beanstanden. Zudem bezeugt Benedetti in seinem Berichte vom 25. April 1866, daß ihm von Bismarck ernstlich die Absicht kundgetan worden sei, die preußische Dreiklassenordnung durch das suffrage universel zu ersetzen. Der Ministerpräsident hat bei seinen Zusammenkünften mit dem Arbeiterführer wohl selbst nicht von Oktroyierung geredet, Lassalle aber ganz bestimmt. Nach einem Artikel im Wiener „Wanderer", dessen Inhalt von Oncken für glaubwürdig erklärt worden ist, hat Lassalle dem leitenden Staatsmanne als Mittel zur Heilung der Schäden im Innern Preußens empfohlen: „Oktroyieren Sie das allgemeine gleiche Wahlrecht, und die Fortschrittspartei ist besiegt."[52]) Bismarck hat nun wahrscheinlich in diesen Unterhaltungen zur Erforschung der Lassalleschen Ideen und zur Klärung eigener staatsrechtlicher Erwägungen in bezug auf das Wahlrecht mancherlei Fragen gestellt und gewisse Gedanken angerührt. Auf Grund solcher Fragen und Anregungen hat dann Lassalle Schlüsse gezogen und Absichten des Ministers zu erkennen geglaubt, die vielleicht den wahren Plänen in Bismarcks Seele ähnlich, wenn nicht gleich waren, aber etwas Bestimmtes über Oktroyierung des allgemeinen, gleichen Wahlrechts in Preußen hat Lassalle unmittelbar von dem Minister nicht erfahren. So halte ich die einschlägigen Stücke in den Berichten der Breslauer Zeitung, wenn ihr Inhalt überhaupt auf Lassalle zurückgeht, ebenso wie jene Stelle in der Verteidigungsrede im Hochverratsprozesse für kühne Gedankenverbindungen und kluge Berechnungen des Agitators. Diese Berechnungen waren aber auf Grund der Eindrücke angestellt, die Lassalle unmittelbar aus den Unterhaltungen mit dem Ministerpräsidenten gewonnen hatte, und darum haben sie für uns den Wert, daß sie den Grad der Wahrscheinlichkeit erhöhen, daß Bismarck bei seinen Oktroyierungsplänen etwas Ähnliches wie das Reichstagswahlrecht für Preußen im Sinne gehabt hat.

Was läßt sich insgesamt dafür geltend machen? Im bonapartistischen Frankreich hatte Bismarck ein Musterbeispiel für den Gebrauch der Massen kennen gelernt, und Napoleons Rat von 1861, in Preußen das suffrage universel einzuführen, ist ihm spätestens nach seinem Eintritt in das Kabinett bekannt geworden. Vor allen Dingen entsprach Bonapartes Begründung, daß man mit der konservativen Landbevölkerung die Liberalen in den Städten niederstimmen könne[53]), ganz der Erfahrung und Überzeugung des kühnen preußischen Kampf-

ministers; denn auch Bismarck hielt die untersten Schichten des Volkes für streng konservativ und königstreu, wie er schon 1854 bekannt hatte. Dazu haben Lassalles Beweisführung und seine Werbetätigkeit für das allgemeine, gleiche Wahlrecht sicher befruchtend auf Bismarcks staatsrechtliches Denken eingewirkt. Wie nachhaltig die Gedanken jenes Demokraten gewesen sind, beweist die Tatsache, daß Bismarck noch im April 1866 Benedetti gegenüber die Möglichkeit erörterte, unter Voraussetzung des allgemeinen Wahlrechts die Wählbarkeit für den preußischen Landtag allen Deutschen zu erteilen und die außerhalb Preußens gewählten Abgeordneten in die Versammlung von Berlin aufzunehmen.[54]) Was wir Bestimmtes hinsichtlich der Gestaltung eines etwa zu oktroyierenden Wahlgesetzes aus der ersten Hälfte der sechziger Jahre erfahren, finden wir in der schon genannten Erzählung des Duc de Gramont, nach welcher Bismarck von der Notwendigkeit gesprochen hat, die Wahlen für die preußische Volkskammer auf eine breitere Basis zu stellen: „Il était absolument nécessaire d'élargir le cercle des électeurs ...“ Dieser Plan lag ja ganz in der Richtung nach dem allgemeinen und gleichen Stimmrecht, das Bismarck nach Mitteilungen des französischen Botschafters Benedetti in Verbindung mit der Bundesreform noch kurz vor Ausbruch des deutschen Krieges als Grundlage für die Volksvertretung in Preußen erwogen hat.

Die Ausgestaltung des Bismarckschen Gedankens, das preußische Wahlrecht auf breiteren Grund zu stellen, mußte sich aber nicht notwendig mit Lassales und Napoleons Muster decken. Wir können uns ebenso denken, daß der alte Landjunker bei der Neubildung des preußischen Wahlsystems auf konservativem Mutterboden stehen bleiben wollte und ein allgemeines und unmittelbares Stimmrecht auf berufsständischem Unterbau durchzuführen beabsichtigte. Beweise aus jener Zeit fehlen freilich; aber als Greis behauptete der entlassene Kanzler, daß er bei der Schöpfung der Norddeutschen Verfassung die Verurteilung der Dreiklassenwahlen lediglich als Mittel verwertet habe, „um zu einem Wahlgesetz mit Interessenvertretung zu gelangen.“ Und zwar will er damals bezweckt haben, natürliche Lebensgruppen zur „Unterlage für die Wahlkörper der Landesvertretung“ zu bilden. „Das Streben nach diesem Ziele,“ schrieb der alte Bismarck in den Hamburger Nachrichten, „wird den Reichskanzler (also Bismarck selbst)

zu der scharfen Kritik der bestehenden Einrichtungen, an deren Stelle er die Interessenvertretung erstrebte, veranlaßt haben."[55]) Die bestehende Einrichtung aber, die Bismarck damals von Grund aus verurteilte, war eben das preußische Zensuswahlrecht, für das er demnach eine Stimmordnung nach Lebensgruppen einzusetzen beabsichtigt hätte. Ziehen wir ferner in Betracht, was der alte Kanzler 1895 den Vertretern der deutschen Innungen sagte[56]) und daß er in den „Gedanken und Erinnerungen" „eine ständische und berufsgenossenschaftliche Landesvertretung" als sein Ideal bezeichnete[57]), so gewinnt unsere Annahme immerhin einen gewissen Grad von Wahrscheinlichkeit. Tatsächlich hat Bismarck in seiner Rede vom 28. März 1867 bei der Beratung über das Bundeswahlrecht leise durchklingen lassen, daß ihm ein Stimmsystem auf ständischer Grundlage das liebste sei: „Auf ständische Wahlrechte zurückzugreifen hat noch niemand vorgeschlagen, und ich erwähne dies nur, um die Richtigkeit einer vorhin hier ausgesprochenen Meinung zu bestätigen, daß im ganzen jedes Wahlgesetz unter denselben äußeren Umständen und Einflüssen ziemlich gleiche Resultate gibt." Mit diesen Worten bezog er sich auf die Ausführungen Hermann Wageners, der in seiner Stellung zum parlamentarischen Wahlrecht innere Verwandtschaft, wenn nicht gar Gefolgschaft zu Bismarck aufweist. Wageners Gedankenentwickelung bezüglich der Wahlrechtsfrage hat uns Gerhard Ritter in seiner Untersuchung über „Die preußischen Konservativen und Bismarcks deutsche Politik 1858—1871" in kurzen Zügen dargestellt. Schon seit 1861 bemühte sich der Gründer der Kreuzzeitung, „die Machtstellung des liberalen Bürgertums durch den politischen Druck der aufsteigenden Proletariermassen" zu erschüttern. Noch ehe Lassalle den Kampf gegen die Phalanx der Fortschrittler auf der ganzen Linie aufnahm, geißelte Hermann Wagener die preußische Dreiklassenvertretung als „die allerschlechteste Repräsentation, die jemals ein Mensch ausdenken kann". Bald darauf trat er mit bestimmten Vorschlägen hervor und forderte „die Einführung des ‚nur durch die Rücksicht auf die Wahrhaftigkeit regulierten allgemeinen und direkten, aber freilich nach Ständen geordneten Wahlrechts' für Preußen".[58]) Es lag bei Bismarcks innerpolitischem Denken nahe, daß er ebenso dachte wie sein konservativer Parteigenosse und daß er dessen Plan für ein neues preußisches Stimmrecht zu wenigstens

dem Lassalleschen Wahlrechtsideal gleichwertig erachtete und seine Durchführung erwogen hat. Zudem steht der Gedanke eines allgemeinen und unmittelbaren Wahlrechts auf berufsständischer Grundlage rückwärts in Verbindung mit der Gedankenkette, die an jene Stahl-Bismarck-Gerlachsche Idee von dem Vierständewahlrecht angeschlossen werden kann. Auch läßt sich mit dem Streben des großen Kanzlers nach Wahlen auf Grund natürlicher Interessen- und Lebensgruppen*) leicht eine Verknüpfung nach vorwärts herstellen. Ferner ist von dem konservativen Wahlrechtsplane aus nur noch ein kleiner Schritt zu der Bismarck-Wagenerschen Gedankenführung, daß das allgemeine, gleiche und unmittelbare Wahlrecht das beste Ersatzmittel für ein ständisches Stimmverfahren sei.**) Im Lichte der großen deutschen Politik aber mußten die konservativ-ständischen Gedankentriebe verblassen und schließlich den demokratischen Wahlrechtsideen weichen; denn als Trumpf gegen Österreich und als Mittel, die Liberalen und das gesamte Volk für die nationale Regierungspolitik zu gewinnen, hätte das allgemeine und unmittelbare Stimmrecht auf berufsständischer Grundlage nicht genügt; für Preußen jedoch dürfte es den Wünschen des Ministerpräsidenten entsprochen haben. Die Fortschrittspartei wäre bei ständischen Wahlen auf die ihr gebührende Vertreterzahl zurückgeschraubt worden, und die konservative Schicht der arbeitenden Bevölkerung konnte auch bei einer selbständigen Vertretung des vierten Standes der Staatsregierung nutzbar gemacht werden.

Wenn wir nun auf unsere Frage zurückkommen, was Bismarck an Stelle des Dreiklassensystems zu setzen beabsichtigte, so müssen wir im großen und ganzen bekennen: Wir wissen es nicht bestimmt und werden nicht eher darüber Aufschluß geben können, bevor nicht die archivalischen Quellen frei fließen. Die Hauptlinien der Gedankenführung Bismarcks weisen aber auf das allgemeine, gleiche und unmittelbare Wahlrecht hin. Was die Behauptungen des demokratischen Berichterstatters in der Breslauer Zeitung anbelangt, „es existierten in sicherer Hand und an sicherem Orte interessante Schriftstücke, die, an die Öffentlichkeit gebracht, manchen Aufschluß geben könnten“[59]), so halte ich das für eine Finte und für einen Schreckschuß

*) Vgl. Kap. VI, Gruppenwahlen, S. 166.

**) Vgl. Kap. IV, S. 95.

auf Bismarck ebenso wie die Äußerung in der Süddeutschen Post vom 29. Oktober 1882, daß der Schriftleiter Schapira mit der Gräfin Hatzfeld und ihrem Sohne Paul eine Zusammenkunft betreffs der Veröffentlichung von Lassalleschen Aufzeichnungen, die Bucher und Bismarck verhängnisvoll werden könnten, gehabt habe.[60]) Wenn tatsächlich Schriftstücke, die Bismarck bloßstellen konnten, im Besitze der Gräfin Hatzfeld oder anderer Demokraten gewesen wären, so hätte man sicher keinen Augenblick mit der Veröffentlichung gezögert. Die Briefe aber, die der Ministerpräsident selbst an den Arbeiterführer geschrieben hatte, sind unmittelbar nach Lassalles Tode in der Urschrift Bismarck wieder zugestellt worden.[61]) Nun ist zwar nicht ausgeschlossen, daß Abschriften davon, deren Schicksal wir nicht kennen, irgendwo vorhanden sind, sicher aber nicht in den Händen von Sozialisten und Demokraten.

c) Die Hindernisse der Oktroyierung.

Warum hat nun Bismarck seine Oktroyierungspläne, die er doch ernstlich erwogen hat, nicht durchgeführt? Einen Hauptgrund sehe ich mit Oncken in dem Widerstande König Wilhelms, dem Staatsstreich und Verfassungsbeugung im Innersten widerstrebten. „Ich will nicht untersuchen", schrieb er als Prinzregent am 20. Juni 1860 eigenhändig auf, „ob Konstitutionen heilsam sind. Aber wo sie existieren, soll man sie halten und nicht durch gezwungene Interpretationen verfälschen. Ich habe lange genug gesehen, welchen Schaden das Ministerium Manteuffel dadurch getan hat. Die konstitutionelle Idee, daß die Regierungsmaßregeln an die Öffentlichkeit gezogen und das Volk gesetzlich zur Teilnahme an der Gesetzgebung berechtigt werden, ist in das Volksbewußtsein eingedrungen. Diesem entgegenzutreten ist sehr gefährlich, da es Mißtrauen des Herrschers gegen das Volk bekundet. Nicht durch Restriktionen der Verfassung, die eben ein solches Mißtrauen zeigen, sondern durch weises Nachlassen und Anziehen der Zügel ist die Regierung zu befestigen."[62]) Das war der Grundsatz Wilhelms I. in bezug auf innere Politik, dem er mit weiser Umsicht allzeit treu geblieben ist. Noch am 30. Mai 1863 schrieb er an seinen Ministerpräsidenten, daß das Programm vom 8. November 1858 nach wie vor sein politisches Glaubensbekenntnis enthalte[63]), und darnach hatte er ja gelobt, mit der Vergangenheit

nicht brechen und überall das Recht schützen zu wollen.*) Den Plänen einer Umbildung des preußischen Wahlrechts durch Oktroyierung ist Wilhelm von vornherein mit kräftigem Widerspruch begegnet. „Der König sieht sich gebunden und wird nie seine Zustimmung zu einem offenen Verfassungsbruch geben," entgegnete Bismarck nach dem Wiener „Wanderer" auf Lassalles Oktroyierungsvorschlag.[64]) Gewaltsame Umbildung der Dreiklassenordnung bedeutete den Eid auf die Verfassung brechen, und das war einem Wilhelm von Preußen etwas Ungeheuerliches. An seinem eisernen Widerstande brachen sich Bismarcks Staatsstreichsgedanken. Das beweisen Bemerkungen Theodor Bernhardis, der von verschiedenen Seiten gehört hatte, daß der Ministerpräsident mit seinen Absichten nicht durchgedrungen sei, als er am 24. Januar 1863 dem Könige Auflösung des Abgeordnetenhauses und ein oktroyiertes Wahlgesetz vorgeschlagen habe.[65]) Auch König Leopold von Belgien betonte in einer Unterredung mit unserm Gewährsmanne, daß der Monarch von Preußen für einen Staatsstreich nicht gewonnen werden könnte. Dieser Ansicht stimmte Bernhardi voll und ganz zu, und er wußte dem Koburger aus Belgien zu erzählen, daß der Ministerpräsident bei seinem königlichen Herrn übel angekommen sei, als er von der Notwendigkeit einer Oktroyierung gesprochen hätte.[66]) Bismarck hat selbst bekannt, nachdem es ihm 1866 gelungen war, für den neuen deutschen Bund das Reichstagswahlrecht durchzusetzen, daß es eines vierjährigen Kampfes bedurft habe, um den Widerstand des Königs zu brechen.[67]) Dieser Kampf hat sich aber nicht nur um das allgemeine Stimmrecht in Verbindung mit der Bundesreform gedreht, sondern auch die Frage der Umbildung und Demokratisierung des preußischen Landtagswahlrechtes ist dabei Gegenstand scharfer Auseinandersetzungen gewesen, wie wir aus den Aufzeichnungen Bernhardis und dem angeführten Berichte Benedettis erschließen dürfen. Vielleicht hat Bismarck gar, um auf dem Gebiete der deutschen Politik vom Könige Zugeständnisse zu erlangen, zunächst die Pläne der Umgestaltung des Abgeordnetenhauses

*) Auch in der Konfliktszeit hat der König nicht das Bewußtsein einer Verfassungsbeugung gehabt; er sah vielmehr in der Fortführung des alten Staatshaushaltsplanes eine rechtliche Notwendigkeit, die infolge der bekannten Lücke in der preußischen Verfassung zur Sicherheit des Staates geboten war. (Vgl. Oncken, Pr. Jbr. Bd. 146, 127.)

aufgeben müssen, um sie später wieder aufzugreifen. Hinsichtlich der Aufforderung Lassalles, in Preußen das allgemeine Wahlrecht zu oktroyieren, soll der Minister entgegnet haben: „Nur auf dem Wege der Bundesreform läßt diese und die schleswig-holsteinsche Frage sich lösen."[68]) Es ist bemerkenswert, daß mit dem dänisch-deutschen Kriege die Oktroyierungsgedanken bei dem führenden Staatsmanne in Preußen stark zurückgetreten sind, und erst im Gespräch mit Benedetti im April 1866 sehen wir das Problem des allgemeinen Wahlrechts für das preußische Abgeordnetenhaus in Verbindung mit der Bundesreform wieder auftauchen. In der Zeit, wo man auf der jütischen Halbinsel die Waffen kreuzte, war natürlich nicht daran zu denken, durch einen Staatsstreich genannter Art das Land im Innern zu erschüttern. Im übrigen aber konnten sich der König und sein Erstminister während der nordischen Wirren überzeugen, daß die Regierung stark genug sei, auch ohne einen vom Landtage bewilligten Haushaltsplan ihre äußere Politik kraftvoll durchzuführen. Wozu sollte darum erst durch Wahlrechtsoktroyierung neues Wasser auf die Mühle der Fortschrittler geschüttet werden? Außerdem nahmen seit dem Wiener Frieden die Auseinandersetzungen mit Österreich alle Kräfte des leitenden preußischen Ministers in Anspruch und lenkten ihn mehr und mehr von den Zuständen und Vorgängen innerhalb des eigenen Staates ab. Dazu drängten Bismarcks reformatorische Gedanken bezüglich des deutschen Bundes nach Verwirklichung. Der Ministerpräsident mußte darum alles sorgfältig umgehen, was Gefahr in sich barg, seine Politik in bezug auf die Donaumonarchie zu durchkreuzen und sein nationalpolitisches Ziel zu verrücken. Es konnte notwendig werden, die Volksgunst als bedeutsamen Posten in die deutsche Rechnung einzustellen, und Bismarck hat das wohl bedacht. So ließ es staatsmännische Klugheit für geboten erachten, das Mißtrauen des Volkes, das doch während des Konfliktes gerade groß genug war, nicht etwa durch einen Staatsstreich bis ins Unversöhnliche zu steigern. Gespräche mit Friedrich Oetker aus dem November 1864 weisen deutlich auf einen Umschwung in Bismarcks Gedankenführung betreffs einer gewaltsamen Abänderung des Dreiklassenstimmrechts hin.*) Dasselbe

*) Bismarck sagte u. a. zu Oetker: „Der Kurfürst (von Hessen) denke, man werde in Preußen oktroyieren, und dann wolle er's auch tun, da könne er jedoch lange warten." (Poschinger, B. u. P., II, 26.)

beweisen die Verhandlungen im Ministerrat vom 19. Juni 1865. Hier machte Albrecht von Roon die Meinung geltend, daß mit dem bestehenden Wahlgesetz in Preußen nicht mehr auszukommen sei, und darum müsse man oktroyieren. Bismarck aber wies diese Notwendigkeit zurück und begründete seine Stellung damit, daß der Staatshaushaltsplan ja getrost auf dem Verwaltungswege veröffentlicht werden könne.[69]) Und die Ansicht Bismarcks scheint in der Ministersitzung durchschlagend gewesen zu sein; denn noch am selben Tage schrieb Roon seinem Freunde Perthes: „eine neue Wahlordnung? Sie würde kein wesentlich anderes, kein besseres Abgeordnetenhaus nach Berlin bringen.“[70])

Als sich aber 1866 die Gewitterwolken zusammenballten, hat Bismarck in Verbindung mit der großen deutschen Politik alte Gedankenfäden Lassallescher Färbung wieder aufgegriffen, und er hat erwogen, das preußische Wahlverfahren durch das suffrage universel zu ersetzen. Bismarck wollte unter Umständen die preußische Volkskammer zu moralischen Eroberungen in Deutschland benützen, und wenn der Antrag auf ein Bundesparlament nicht zum Ziele führte, die Wählbarkeit eines jeden Deutschen für das Abgeordnetenhaus in Berlin ermöglichen. Von diesem Plane hat er mit Benedetti frank und frei gesprochen.[71]) Auch scheinen Gerüchte über entsprechende Gedanken in dem Bekanntenkreise des Ministerpräsidenten im Umlauf gewesen zu sein; denn besorgten Herzens schrieb Ludwig von Gerlach am 21. März 1866 an den alten Freund: „Und setzen Sie keine Oktroyierungsgedanken in Kurs, — sie sind mindestens voreilig und demoralisieren die Unseren.“[72]) Das Wort „Oktroyierungsgedanken“ hat Bismarck eigenhändig mit zwei Fragezeichen versehen. Er wollte vielleicht den Weg, den ihm Gerlach damit zutraute, beanstanden, nicht aber die Sache. Die rasche und vortreffliche Lösung der deutschen Frage im Sinne Bismarcks hat dann die Umbildung und Erweiterung des preußischen Abgeordnetenhauses unnötig gemacht.

So darf wohl behauptet werden, daß Otto von Bismarck seit 1864, bestimmt durch den Willen des Königs und veranlaßt durch hochwichtige Vorgänge in der Außenpolitik, sowie durch Klugheitsrücksichten auf das Volk, die Oktroyierungspläne zunächst vollständig hintenangestellt und mit der Umgestaltung des preußischen Wahlrechts

erst in den Wochen der endgültigen Auseinandersetzung mit Österreich wiederum gerechnet hat.

Überschauen wir Bismarcks Stellung zum preußischen Wahlrecht in den Jahren des Konfliktes, so ergibt sich uns, daß der große Staatsmann seit den Tagen seiner Pariser Gesandtschaft den Gedanken einer gewaltsamen Umbildung des Dreiklassensystems ernstlich in Erwägung gezogen hat. Die Wahlerfahrungen in der ersten Hälfte der sechziger Jahre, das Beispiel der napoleonischen Praxis im Gebrauch der Massen und der Ideenaustausch mit Lassalle drängten das Denken des künftigen Kanzlers geradlinig nach dem demokratischen Stimmsystem. Doch können wir mit den bis jetzt zugänglichen Quellen noch nicht ganz sicher beweisen, daß Bismarck in der Konfliktszeit tatsächlich beabsichtigt hat, das allgemeine, gleiche und unmittelbare Wahlrecht in Preußen durchzuführen. Vieles spricht freilich dafür. Es ist aber auch der konservative Plan eines allgemeinen und unmittelbaren Wahlrechts auf berufsständischer Grundlage in Betracht gezogen worden.

Die preußische Motivenreihe für ein Wahlrecht auf breitester Grundlage verschlang sich in Bismarcks Denken mit einer älteren Ideenkette, die stark verankert war in dem klippenreichen Gebiete der deutschen Staatskunst und auf dem steinichten Boden der Bundesreform.

Viertes Kapitel.

Das allgemeine Wahlrecht im Programm Bismarcks bei der Regelung der schleswig-holsteinischen Angelegenheit und bei der Lösung der deutschen Frage.

1. Bismarcks Forderung einer allgemeinen Volksabstimmung in den Elbherzogtümern vor ihrer Einverleibung in den preußischen Staat.

Zum erstenmal schien in der Politik des gewaltigen Staatsmannes der Gedanke, den Volkswillen durch allgemeine Abstimmung den Regierungsplänen nutzbar zu machen, bei der Entscheidung über das Geschick der nordischen Herzogtümer Gestalt zu gewinnen. Als im Spätherbst 1863 die Frage nach der Regelung der schleswig-holsteinischen Angelegenheit aufgetaucht war, suchte Bismarck sofort die Stände der Erbländer zur Mitwirkung bei der Neuordnung heranzuziehen. Bereits am 24. Dezember 1863 konnte er an den Grafen Robert von der Goltz nach Paris schreiben: „Mit einiger Mühe habe ich Österreich bestimmt, die holsteinschen Stände zu berufen, falls wir es in Frankfurt durchsetzen.“[1]) Bismarck wußte genau, daß sich das Ständeparlament gegen jede Annexion von seiten Dänemarks aussprechen werde. Und bald darauf suchte er den Willen des Volkes unmittelbar kundzutun. Als im April 1864 die Londoner Konferenz zusammentrat, machte Napoleon den kühnen Vorschlag, daß die Entscheidung über die Zugehörigkeits- und Thronfolgefrage in Schleswig-Holstein von einer Volksabstimmung abhängig gemacht werden sollte. Rußland und Österreich erklärten sich sofort dagegen, während Preußen dem bonapartistischen Standpunkte günstig zu sein schien.

Dafür ist bezeichnend, daß seit dem 16. April 1864 die Norddeutsche Allgemeine Zeitung in einer Reihe von Artikeln „unverkennbar offiziösen Gepräges" das suffrage universel in den Elbherzogtümern zu verkünden forderte.[2]) Im Anschluß an diese Aufsätze warnte der Bonner Rechtsgelehrte Perthes in einem Briefe an seinen Freund Roon die preußische Regierung, sich auf dem Gebiete der auswärtigen Politik mit der Revolution zu verbinden.[3]) Wiederholt spielte Bismarck in den vierundsechziger Verhandlungen tatsächlich die Frage der Volksabstimmung gegen die Dänen aus. So ließ er auf der Londoner Konferenz durch den Gesandten von Bernstorff den Antrag einbringen, die schleswig-holsteinsche Bevölkerung nach ihrer Nationalität befragen zu lassen. Es sollten sowohl die deutschen, als auch die dänischen Bezirke abstimmen, welchem Teile Schleswigs sie bei der Trennung des Landes anzugehören wünschten.[4]) Bismarck hoffte gewiß, damit Napoleon für seine Politik zu gewinnen, der ja eine Volksabstimmung in den gemischtsprachigen Landesteilen hatte vorschlagen lassen. Österreich wies den Berliner Antrag mit allen Mitteln zurück, auch Rußland und England erklärten sich dagegen, und Dänemark fürchtete den Ausspruch des Volkswillens.[5]) Die preußischen Konservativen wurden selbst irre, die Kreuzzeitung warnte vor einem Plebiszit, und Hermann Wagener wetterte in einer öffentlichen Rede im „preußischen Volksvereine" gegen den „Bonapartismus in Schlafrock und Pantoffeln" und forderte, daß die Zukunft der Herzogtümer „ohne Anwendung des allgemeinen Stimmrechts" entschieden werden müsse.[6]) Der preußische Ministerpräsident aber ging seine eigenen Wege. Wo er sich für seine politischen Zwecke Vorteile versprach, da suchte er eine Mitwirkung der Bevölkerung in Schleswig-Holstein durchzusetzen, sobald er aber gegenteilige Entscheidung fürchtete, lehnte er jede Beteiligung des Volkes ab. Bismarck wußte genau, daß Stände und Volk in der Nordmark den Augustenburger auf den Thron wünschten, während er ja selbst die Einverleibung der Herzogtümer in die Hohenzollern-Monarchie erstrebte. Bei der entscheidenden Unterredung am 1. Juli 1864 in Berlin wollte sich der Erbprinz ohne Zustimmung des nordmärkischen Parlaments auf einen Vertrag mit Preußen, der Landesabtretung und Beschränkung der Souveränität verlangte, nicht verpflichten. Bismarck aber wies hier von vornherein jede Mitwirkung der schles-

wig-holsteinischen Volksvertreter zurück, da er eine Ablehnung seiner Forderungen und somit ein Durchkreuzen seiner politischen Pläne voraussah. Also preußische Interessenpolitik von reinstem Wasser bestimmte seine Stellungnahme zu Volksabstimmung und Landesvertretung in den Elblanden. Zudem offenbart das Spielen mit dem Gedanken des Plebiszits während der nordischen Wirren das Streben Bismarcks, den französischen Kaiser zu gewinnen. Noch war der Wiener Friede nicht unterzeichnet, da riet Napoleon III. bei einer persönlichen Begegnung im Oktober 1864 in Paris dem preußischen Erstminister, der Zollernstaat möge durch Volksabstimmung die Herzogtümer einverleiben.[7]) Bismarck wies zunächst diesen Rat Bonapartes mit der Begründung ab, daß die schleswig-holsteinische Frage nur in Gemeinschaft mit Österreich gelöst werden könnte. Als aber Österreich die preußischen Februarbedingungen abgelehnt und am 6. April 1865 in Frankfurt dem Antrage Beust-Pfordten zugestimmt hatte, die Regierung in Holstein dem Prinzen von Augustenburg zu übertragen, kam Bismarck sofort wieder auf den Gedanken zurück, die schleswig-holsteinische Landesversammlung als obersten Richter in der ganzen Angelegenheit anzurufen und von ihr den engeren Anschluß an Preußen aussprechen zu lassen. Nach der Depesche des Grafen Platen jun. vom 25. April 1865*) an die hannöversche Regierung hat Bismarck damals geäußert, daß er sich gegen Österreich in der Herzogtümerfrage nach einem anderen Bundesgenossen umsehen müsse, und das seien die Stände der Herzogtümer.[8]) Schon am 17. April war der Minister mit dem Vorschlage auf Berufung eines vereinigten Landtages der Herzogtümer in Wien vorstellig geworden, und zwar sollte die Neuwahl zu dieser Landesversammlung nicht nach dem ständischen Wahlgesetz von 1854, sondern nach den liberalen Bestimmungen vom 15. September 1848 erfolgen.[9]) Dieses Gesetz bestimmte, daß von den 100 Abgeordneten in Schleswig-Holstein 50 aus allgemeinen Wahlen hervorgehen sollten, während die übrigen 50 in drei Gruppen von den Höchstbesteuerten gewählt wurden.[10]) Wegen der öffentlichen Meinung konnte das Wiener Kabinett den Antrag schwer ablehnen. Unter Klauseln, die von Preußen nicht angenommen werden konnten, stimmte darum Mensdorf dem Vor-

*) Platen war hannöverscher Bevollmächtigter in Berlin.

schlage Bismarcks zu. Aber kaum war aus Rücksicht auf die Öffentlichkeit und im Vertrauen auf die augustenburgische Stimmung in den Herzogtümern die entsprechende Antwort Österreichs erfolgt, da wagte Bismarck einen weiteren Schritt auf dem Wege napoleonischer Praxis, den die Donaumonarchie nach ihren politischen Überlieferungen und nach der eigenen Stellung in Ungarn und Galizien auf keinen Fall mitmachen konnte.[11]) „Im Interesse der Rechtskontinuität" warf Bismarck die Frage auf, ob man nicht lieber statt des Gesetzes von 1848 „Wahlen nach allgemeinem und direktem Stimmrecht vorschlagen solle."[12]) Mit Hilfe eines solchen Wahlgesetzes hoffte der Minister die breite Masse der schleswig-holsteinschen Bevölkerung an die Wahlurne zu bringen und die nach demokratischem Grundsatz gewählte Versammlung für Einverleibung in den preußischen Staat zu gewinnen.[13]) Zu dieser Absicht hat sich der Ministerpräsident unumwunden dem hannöverschen Bevollmächtigten gegenüber bekannt. „Ich wünsche nicht", so sagte Bismarck dem Grafen Platen, „daß Advokaten, sondern daß loyale Bauern gewählt werden. Ihnen werde ich dann die Frage vorlegen, ob sie lieber für 70 Millionen einen Herzog haben wollen, der doch im Grunde nichts weiter als höchstens ein erblicher Oberpräsident sein würde, oder ob sie die 70 Millionen verdienen und preußisch werden wollen. Durch das von mir ausgedachte Wahlrecht, welches auf die Massen berechnet ist, will ich nicht der Demokratie Vorschub leisten. Wenn ich z. B. hier in Preußen von einem Gute 100 Arbeiter zur Wahlurne schicken könnte, so würden die jede andere Meinung im Dorfe totstimmen; dies hoffe ich mit Hilfe der Gutsbesitzer in den Herzogtümern zu erreichen."[14]) Die Wahrheit dessen, was Platen hier der hannöverschen Regierung berichtet hat, wird bestätigt durch den Freiherrn von Friesen, der in seinen „Erinnerungen" aus „vielfachen" Privatgesprächen des preußischen Erstministers vom Frühjahr 1865 zu erzählen wußte, daß dieser erstrebt habe, sich durch ein „zu oktroyierendes Wahlgesetz" eine gefügige Nationalvertretung in den Herzogtümern zu schaffen.[15]) Die Absicht Bismarcks in bezug auf Wahlbeeinflussung durch Gutsbesitzer und Arbeitgeber zeigt uns, wie weit die Maßnahmen im Kaiserreiche des dritten Napoleon auch in Berlin Schule gemacht hatten, wenn auch in Frankreich die Beeinflussung mehr von den Priestern ausging. Ferner offenbart der Bericht des

Grafen Platen, daß der Leiter der preußischen Politik in der Zeit, wo das allgemeine und gleiche Wahlrecht in Deutschland der Verwirklichung entgegenging, im großen und ganzen nur mit ländlichen Verhältnissen rechnete, wie er sie in der Altmark und in Pommern kennen gelernt hatte.

Staatsegoismus war das Bewegung wirkende Zentrum im politischen Denken Bismarcks. Und so kam der große Meister der Staatskunst bei seinem Gelüsten nach Einverleibung der Elbherzogtümer und im Kampfe gegen Österreich, beeinflußt durch Napoleon III., zu der Forderung des allgemeinen und unmittelbaren Wahlrechts für Schleswig-Holstein.

Als bald nach der Übereinkunft von Gastein zwischen Wien und Berlin neue Plänkeleien entstanden und die Spannung zwischen den beiden deutschen Großmächten bis aufs äußerste wuchs, da wußte Bismarck in der preußischen Regierung mit bewundernswertem Geschick die Frage der Elbherzogtümer mit dem Gedanken einer deutschnationalen Volksvertretung zu verquicken und die Bundesreform als causa belli auszuspielen. Kaum hatte Mensdorf im März 1866 gedroht, die Entscheidung über das Streitobjekt auf der jütischen Halbinsel dem Bundestag in Frankfurt anheimzustellen, da kündigte Bismarck in einem Rundschreiben vom 24. März 1866 die Anregung zur Umgestaltung des deutschen Bundes an. Er erklärte sich bereit, die schleswig-holsteinische Angelegenheit friedlich zu ordnen, aber nur mit einer Bundesgewalt, „in welcher die Mitwirkung der nationalen Vertretung dem Einflusse partikularer Interessen das Gegengewicht hielt.“[16]) So führt uns Bismarcks Politik in bezug auf die Elbherzogtümer hinüber zu dem großen Problem der nationalen Einigung Deutschlands. Und wir fragen uns: Inwiefern war die Idee des allgemeinen Wahlrechts im Denken Bismarcks verknüpft mit der Lösung der deutschen Frage?

2. Der äußere Verlauf der Entwickelung der Wahlrechtsfrage bei Bismarck in Verbindung mit der Bundesreform.

Im Kampfe um die Vorherrschaft in Deutschland war in Bismarcks politischem Denken der Gedanke an ein deutsches Reichsparlament aufgekeimt und ausgereift. Seit 1861 stand die Forderung

einer nationalen Volksvertretung fest auf dem Programm des großen Staatsmannes. Wie wir bereits aus der Badener Denkschrift wissen, sollte die allgemeine Bundesversammlung aus Vertretern der einzelnen Landtage zusammengesetzt sein. Aber schon zu Anfang des Jahres 1862 mochte Bismarck von diesem Plane nichts mehr wissen. Als am 2. Februar 1862 Österreich und die mittelstaatlichen Regierungen Preußen zu Beratungen über Direktorium und Abgeordnetenversammlung einluden, sprach sich der preußische Gesandte in Petersburg dagegen aus und lehnte jede Art von Volksvertretung am Bunde aus Abgeordneten der einzelnen Kammern ab. Er wünschte vielmehr ein Volkshaus nach Maßgabe der Bevölkerung durch unmittelbare Wahlen.[17]) Und zwar dachte sich Bismarck auch jetzt noch die Bildung einer deutschen Reichsversammlung in Verbindung mit der Umgestaltung der Verfassung des Zollvereins.[18]) Daß Bismarck das Delegiertenprojekt so schnell aufgab, das er doch noch im Sommer 1861 selbst seinem Könige vorgeschlagen hatte, lag in der Nebenbuhlerschaft zu Österreich begründet. Um die Donaumonarchie allmählich aus dem deutschen Staatenverbande hinauszudrängen, ging Bismarck in bezug auf Bundesreform stets einen Schritt weiter, sobald die Wiener Regierung nachzog und für einen gewissen Plan gewonnen war. Nach den Wiener Konferenzen im Juli 1862 stellte Österreich am 14. August den Antrag, für die Beratung eines Zivil- und Strafgesetzbuches Ausschüsse der deutschen Kammern einzuberufen. Preußen ließ zunächst durch Bernstorff Einspruch erheben, und Bismarck, der inzwischen die Geschäfte übernommen hatte, erklärte dem Grafen Karolyi, daß es zum Bruche mit Österreich kommen werde, wenn es den Plan der Kammerabordnungen nicht fallen lasse. Mit neun gegen sieben Stimmen fiel am 22. Januar 1863 der genannte Antrag der Konferenzstaaten, nachdem Preußen erklärt hatte: „Nur in einer Vertretung, welche nach Maßgabe der Bevölkerung jedes Bundesstaates aus letzterer durch unmittelbare Wahl hervorgeht, kann die deutsche Nation das berechtigte Organ ihrer Einwirkung auf die gemeinsamen Angelegenheiten finden.“[19]) Gesetzgebende Gewalt, über deren Umfang nichts gesagt war, sollte als oberstes Recht einer solchen Nationalvertretung zugesprochen werden, um in dem Parlament einen eisernen Ring für die Einigkeit und Festigkeit des Bundes zu schaffen und der Versammlung einen befriedi-

genden Wirkungskreis zu geben. Gleichzeitig ließ Bismarck auf die Klippe hindeuten, an welcher ein für allemal eine Verständigung mit Österreich in bezug auf Bundesreform scheitern mußte. Am Schlusse der preußischen Erklärung wurde nämlich ausdrücklich hervorgehoben, daß zum Bunde Mächte gehörten, deren Bevölkerung nicht ausschließlich deutsch sei, und diese fremden Elemente würden sich keinesfalls von einer deutschen Volksvertretung Gesetze geben lassen.[20]) So wurde die Idee des deutschen Parlaments zum Wegweiser einer Politik, die geradlinig nach den Schlachtfeldern von Königgrätz führte. Daß der alte Bund nicht mehr lange lebensfähig sei, das fühlte jeder, und auch Österreich war der Meinung, daß etwas geschehen müßte. Aus diesem Bewußtsein entsprang bei den österreichischen Politikern die Idee des Fürstenkongresses, auf welchem die Frage der Bundesreform einer Lösung engegengeführt werden sollte. Die Wiener Regierung hielt in ihren Reformvorschlägen an einem Parlament aus Abgeordneten der einzelnen Kammern fest[21]) und lehnte in ihrer Note vom 3. August 1863 eine Vertretung am Bunde aus unmittelbaren Volkswahlen ganz bestimmt ab. „Wer sie verlangt," hieß es in dem Schreiben, „will nur dem Namen nach den Bund oder das, was man den Bundesstaat genannt hat, in Wahrheit will er das allmähliche Erlöschen der Lebenskraft der Einzelstaaten, er will einen Zustand des Überganges zu einer künftigen Unifikation."[22]) Man war also auch in der Wiener Hofburg mit Bismarcks Gedankengängen vertraut. Dieser aber hatte bereits König Wilhelm für seine Pläne gewonnen. In einem zusammenfassenden Schreiben für Franz Joseph, das der Monarch unmittelbar nach der Gasteiner Begegnung zu Anfang August abfaßte, wies der König einen Reichstag aus Abordnungen der einzelnen Kammern ab und forderte auf Grund eines konservativen Wahlverfahrens ein Parlament durch unmittelbare Volkswahlen.[23]) In ministeriellen Anschriften vom 13. und 14. August an Herrn von Werther in Wien wurde dasselbe zum Ausdruck gebracht und nochmals bestimmt erklärt, daß Preußen „eine Ausdehnung der Bundesgewalt nur dann genehmigen könne, wenn zu deren Beschlüssen die Zustimmung eines aus Volkswahlen hervorgegangenen Parlaments erforderlich sei."[24]) Man nahm aber damals in Deutschland Bismarcks Pläne nicht ernst, wie uns Unruh berichtet, und das Verlangen nach allgemeinen und unmittelbaren

Wahlen der ganzen Nation hielten die Politiker lediglich für einen Schreckschuß auf Österreich.[25]) Und doch lag die Forderung ernstlich im System Bismarckscher Staatskunst. Er war von dem Werte und der Bedeutung einer solchen Volksvertretung überzeugt und wollte durch liberale Maßnahmen die Wiener Regierung überbieten, um so die nationalen Sympathien für sich zu gewinnen.

Noch tagte der Frankfurter Fürstenkongreß, da erhielt Bismarck von Kusserow, dem preußischen Legationssekretär bei der Gesandtschaft in Turin, ein Schriftstück, in welchem dieser ein Bundesparlament empfahl, das aus Staaten- und Volkshaus bestehen sollte. Ein bedingtes allgemeines Stimmrecht mit unmittebarem Verfahren bildete nach diesem Vorschlage die Grundlage für die Zusammensetzung des Volkshauses. Die Ausübung des Wahlrechts sollte an einen geringen Zensus geknüpft sein, also an eine Bedingung, die durch Fleiß und Arbeit zu erreichen war.[26])

Nachdem am 15. September 1863 das preußische Staatsministerium dem Könige Wilhelm die von Bismarck inspirierte Denkschrift übergeben hatte, in welcher es klipp und klar „eine wahre, aus direkter Beteiligung der ganzen Nation hervorgehende Nationalvertretung" forderte[27]), erteilte der preußische Herrscher dem Kaiser von Österreich sowie den deutschen Bundesfürsten eine entsprechende Antwort.[28]) Diese Erwiderung König Wilhelms auf den Reformplan des Fürstentages gab den Diplomaten konservativer Höfe zu mancherlei Bedenken Anlaß, und Lord John Russell bat in wohlwollender Meinung Preußen dringend, von unmittelbarer Volkswahl abzusehen, weil dadurch der Revolution Tor und Tür geöffnet würden.[29]) In einer Depesche vom 8. Oktober antwortete Bismarck darauf: „Was das deutsche Parlament betrifft, so beruht unser Standpunkt nicht auf einer politischen Theorie, sondern auf materiellen preußischen Interessen, welche mit denjenigen der Mehrheit der deutschen Nation identisch sind. Nicht die deutschen Regierungen, sondern das deutsche Volk in überwiegendem Teile hat mit uns gleiche Interessen. Preußen braucht ein Gegengewicht gegen die dynastische Politik der Regierungen und kann dasselbe nur in der Nationalvertretung finden ... Selbst der geringste Zensus würde noch bessere Garantien gegen revolutionäre Überschreitungen bieten als manches Wahlgesetz, aus welchem die einzelnen Landesvertretungen jetzt hervorgehen,

bessere Garantien namentlich, als der Wahlmodus in Preußen.“[30]) Diese Note an den englischen Minister beweist, wie nahe Bismarck schon 1863 in seinem Denken dem allgemeinen und gleichen Wahlrecht gewesen ist. Das wird noch deutlicher, wenn man in Betracht zieht, daß in jenen Oktobertagen die persönlichen Beziehungen zwischen dem Ministerpräsidenten und Lassalle angeknüpft wurden. Die alten konservativen Kampfgenossen aus den Tagen der Revolution fanden sich natürlich auf diesem Gelände Bismarckscher Staatskunst nicht mehr zurecht, und Ludwig von Gerlach konnte sich scharfen Tadels nicht enthalten. In einem Gespräch mit diesem am 22. Oktober erklärte sich Bismarck kurzerhand als Gegner jeder mittelbaren Wahl, und um alle Bedenken gegen die Anwendung von Kopfzahlwahlen auf demokratischer Grundlage zu zerstreuen, verriet er Gerlach seine weiteren Pläne über die Ausgestaltung der Reichsvertretung. Der Minister beabsichtigte nämlich, der allgemeinen Nationalversammlung in Deutschland eine erste Kammer mit hohem Zensus zur Seite zu stellen, an welcher „die wankenden deutschen Fürsten einen Stützpunkt finden würden.“[31]) Bismarcks Gedanke an ein Oberhaus im neuen Bunde, das nach dem Muster der preußischen ersten Kammer von 1849 eingerichtet sein sollte, läßt die Vermutung aufkommen, daß hier die Kusserowsche Idee von der Teilung des Bundesparlaments in zwei Häuser auf die Reformpläne des deutschen Reichsgründers vorübergehend von Einfluß gewesen ist; an sich aber konnte dieser Gedanke auch selbständig Bismarcks konservativer Grundanschauung entsprungen sein.

In der Zeit der nordischen Wirren trat zunächst das Problem der Umgestaltung des deutschen Bundes hinter die Interessen Preußens an den Elbherzogtümern zurück. Als aber die Eifersucht Österreichs eine befriedigende Lösung der schleswig-holsteinischen Frage für den Zollernstaat unmöglich machte, da verkettete Bismarck seine Expansionspolitik in Jütland mit den Reformplänen für Gesamtdeutschland und schob diese wieder mehr und mehr in den Vordergrund. „Die schleswig-holsteinsche und die große deutsche Frage hängen so eng zusammen,“ sagte der Ministerpräsident im September 1865 seinem Geheimrat Keudell, „daß wir, wenn es zum Bruche kommt, beide zusammen lösen. Ein deutsches Parlament würde die Sonderinteressen der Mittel- und Kleinstaaten in gehörige Schranken weisen.“[32]) Wir

werden mit diesen Worten an Gedanken erinnert, die Napoleon unmittelbar nach der Gasteiner Zusammenkunft dem Grafen von der Goltz gegenüber zum Ausdruck gebracht hatte.[33])

Nach dem Ministerrat vom 28. Februar 1866 war König Wilhelm endlich für den Krieg gegen die Habsburger gewonnen worden.[34]) Sofort mußte Robert von der Goltz dem Kaiser an der Seine betreffs seiner Stellung bei einer gewaltsamen Entscheidung zwischen Preußen und Österreich sondieren und „außer der Erwerbung der Elbherzogtümer eine engere Vereinigung der norddeutschen Staaten unter preußischer Leitung, analog der 1849 für ganz Deutschland aufgestellten Reichsverfassung" als Programm der Berliner Regierung bekanntgeben.[35]) Ganz ähnlich lautete die Anweisung, die für Moltkes Sendung nach Italien ausgearbeitet wurde. König Wilhelm war damals über Bismarcks Schachzüge gegen Österreich vollständig unterrichtet und von der Notwendigkeit eines Parlaments aus allgemeinen und gleichen Wahlen überzeugt; denn am 11. März 1866 berichtete Benedetti nach Paris, daß König und Minister in Berlin einig seien, „de constituer une représentation nationale directement élue par le peuple."[36]) Daß hier nur unser Reichstagswahlrecht gemeint sein kann, ergibt sich daraus, daß wir Bismarck in dieser Zeit schnurstracks der Verwirklichung des allgemeinen, gleichen und unmittelbaren Stimmsystems entgegensteuern sehen, und das wäre unmöglich gewesen, wenn er nicht die Einwilligung seines königlichen Herrn besessen hätte. Im März, wenn nicht gar schon in jenem Ministerrat vom letzten Februar, ist sicher eine Zustimmung Wilhelms zu dem Frankfurter Wahlrecht erfolgt. Der Beweis dafür kann freilich nur mittelbar geführt werden. Am 24. März schrieb Bismarck in einer Depesche an den Baron von der Pfordten, „das Münchner Kabinett möge gemeinschaftlich mit dem Berliner beim Bundestage den Antrag auf Einberufung eines deutschen Parlaments aus allgemeiner direkter Volkswahl stellen."[37]) Eine solche Aufforderung aber konnte nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Königs erlassen werden. Ferner erfuhr der französische Gesandte in den ersten Apriltagen von dem preußischen Ministerpräsidenten, daß der Monarch dem Reformplane im allgemeinen zugestimmt habe.[38]) Dieser aber schloß in jener Zeit das demokratische Wahlrecht ein. Auch Govone mußte zur Orientierung seiner Regierung von Bismarck in entsprechender Weise unterrichtet worden sein; denn nur so läßt

sich erklären, daß La Marmora am 3. April 1866 in der Bevollmächtigung zum Bündnisabschluß zurückschreiben konnte: „Wir werden überdies erfreut sein, Preußen im Widerstande gegen die Pläne des österreichischen Kaisertums zu unterstützen, indem dasselbe sich entschieden an die Spitze der deutschen Nationalpartei stellt, jenes Parlament einberuft, das seit so vielen Jahren Gegenstand der Wünsche der Nation war, und für Deutschland, so wie es in Italien geschah, den Fortschritt der freisinnigen Institutionen mittelst Ausschließung Österreichs sichert.“[39]) — Wie hat es nun Bismarck fertig gebracht, König Wilhelm für das Wahlrecht der Frankfurter Reichsverfassung zu gewinnen? Das freilich läßt sich aus den Quellen nicht klar erkennen. Meiner Ansicht nach liegt die Sache so: Nach der Erwerbung Lauenburgs hatte der König an Erweiterungen des Staatsgebietes Geschmack bekommen, und darum strebte er nach dem Besitz von Schleswig-Holstein. Er hielt die Elbherzogtümer eines Krieges wert, wie er in jener Staatsministerialsitzung vom 28. Februar sagte.[40]) Alle legitimistischen Bedenken gegen einen Bruch mit Österreich hatte Wilhelm nach und nach aufgegeben, als er in dem nordischen Konflikte die natürliche Gegnerschaft der Habsburger zur Genüge kennen gelernt hatte. Seit jener Zeit ließ er sich bis zum Ausbruch des Krieges ganz und gar von seinem Ministerpräsidenten leiten, wie der italienische Unterhändler Govone am 14. März 1866 La Marmora mitteilte.[41]) Die Eroberung der Nordstaaten aber konnte auf keinen Fall als causa belli gegen den Bruderstaat geltend gemacht werden, um nicht die Gunst des übrigen Europa, namentlich Napoleons, zu verlieren und die öffentliche Meinung in Deutschland vor den Kopf zu stoßen. Dies sah der König ein, und darum ließ er es seinem ersten Minister zu, das deutsche Parlament auf demokratischer Grundlage als Kriegsgrund auszuspielen.*) Indem es also Bismarck verstand, den seelischen Regungen seines Herrn geschickt nachzugehen und dessen politische Stimmung auszunützen, ist es ihm gelungen, das

*) Am 23. April 1866 schrieb König Wilhelm seinem Ministerpräsidenten, dem Grafen von Bismarck: „Sie selbst haben im Konseil vom 28. Februar die Politik dahin definiert, daß wegen der Herzogtümer allein der Krieg nicht zu entzünden sei, es müsse also der höhere Preis, die deutsche Frage, hineingezogen werden. Das ist geschehen ... Diese steht also im Vordergrunde, wie am 28. Februar beschlossen wurde.“ (Kaiser Wilhelms des Großen Briefe, Reden und Schriften, II, 120, Nr. 378.)

allgemeine, gleiche und unmittelbare Wahlrecht dem großen Könige annehmbar und schmackhaft zu machen. Auch mag das Vertrauen Wilhelms zu dem scharfblickenden und zuverlässigen Staatenlenker, der ja in Preußen den Parlamentarismus so glänzend überwunden hatte, dem Monarchen die Zustimmung zuletzt erleichtert haben. Freilich nicht ohne Mühe ist dem Grafen von Bismarck dieser Sieg in den Schoß gefallen; denn er bezeichnete es als seinen größten Triumph, vom Könige die Einwilligung zum Kriege gegen Österreich und zur Einberufung eines deutschen Parlaments erlangt zu haben.[42]) — Mit dem Antrage auf eine Nationalvertretung nach dem Frankfurter Wahlrecht beabsichtigte Bismarck in Deutschland Verwickelungen zu schaffen, die einen offenen Bruch zwischeu Preußen und Österreich zur Folge haben mußten. So berichtete Govone seinem vorgesetzten Minister[43]), und ähnliches drahtete Benedetti an Drouyn de Lhuys.[44]) Dem italienischen Unterhändler gegenüber machte der preußische Staatsmann geltend, daß er eines Bündnisses mit Italien bedürfe, um König Wilhelm bei dem Plane einer deutschen Volksvertretung halten zu können. Wenn auch noch ganz andere politische Motive für den Vertrag mit der Regierung von Florenz maßgebend gewesen sind, so ist doch diese Begründung vollständig einleuchtend, und ich halte sie durchaus dem Tatbestande entsprechend. Nur allzuleicht konnten noch in letzter Stunde durch Einflüsse aus der Familie oder von Vettern benachbarter Staaten dem König Bedenken gegen Bismarcks national-demokratischen Reformplan eingeflößt und so der Krieg mit Österreich vereitelt werden. Indem nun Bismarck den Satz von der Absicht des Königs „auf eine den Bedürfnissen der deutschen Nation entsprechende Reform der Bundesverfassung“ in den Bündnisvertrag mit Italien aufnahm, machte er seinem Herrn ein Zurücknehmen der Zusage betreffs des Parlaments nach allgemeinen Wahlen für die folgenden Monate unmöglich.

Als sich am 8. April 1866 nach Unterzeichnung der Urkunde Govone von Bismarck verabschiedete, sagte der Ministerpräsident, „Preußen werde am folgenden Tage beim Bundestage den Antrag auf Bundesreform und ein deutsches Parlament mit allgemeinem Wahlrecht einbringen. Von diesem Vorschlage erwartete er die größte Verwirrung in Deutschland und dann den Krieg“.[45]) Am 9. April stellte Herr von Savigny den entsprechenden Antrag und führte dazu

aus, daß die Wahlen zur Nationalvertretung nach dem Reichswahlgesetz vom 12. April 1849 erfolgen sollten.[46]) Niemand nahm dieses Vorgehen Preußens ernst. Die öffentliche Meinung sprach sich gegen Bismarck aus, und in liberalen Kreisen war man der Ansicht, der alte Landjunker sei bei Napoleon in die Schule gegangen und betrachte den Plan des deutschen Parlaments nur „als ein zur Zeit nützliches und später wegzuwerfendes Aushängeschild".[47]) Die Kabinette von London und Petersburg versuchten, den Minister bei König Wilhelm in Mißachtung zu bringen und diesen zu bewegen, den kühnen Abenteurer zu entlassen.[48]) Heinrich von Sybel weiß noch manches andere interessante Stimmungsbild aus jenen Apriltagen zu schildern. Bismarck selbst ist enttäuscht gewesen über die Wirkung seines Reformantrages und das Mißtrauen, mit welchem die öffentliche Meinung dem Plane einer Nationalvertretung nach allgemeinen und unmittelbaren Wahlen begegnete. Wie konnte das auch anders sein! Derselbe Minister, der in Preußen den Landtag vollständig kaltstellte und mit blutigem Hohn übergoß, derselbe beantragte für Deutschland ein Parlament auf rein demokratischer Grundlage. Wer sollte da einer solchen Zweiseelennatur noch trauen? Bismarck aber verwahrte sich ernstlich gegen jeden Zweifel. Als der französische Zeitungsschreiber Vilbort bei einer Audienz um eine Aufklärung über diesen Widerspruch bat, bezeichnete es der Minister als ganz willkürliche Voraussetzung, in ihm einen grundsätzlichen Gegner der Volksvertretung und geborenen Feind des parlamentarischen Systems zu sehen: „Niemand sei berechtigt, ihn durch die Annahme zu beleidigen, daß er Deutschland durch den Vorschlag eines Parlaments mystifizieren wolle."[49]) Bismarck hat dann in den Tagen der Spannung kein Mittel unversucht gelassen, die Bevölkerung Deutschlands für die Bundesreform und das deutsche Parlament in Bewegung zu setzen und seine Absichten glaubhaft zu machen.[50]) Zunächst galt es, bei den Liberalen Vertrauen zu erwecken. Theodor Bernhardi mußte darum Bennigsen zu überzeugen versuchen, daß das deutsche Parlament nicht nur „ein Notschuß" und „ein bloßes Auskunftsmittel" sei, zu dem der Minister in der Verlegenheit gegriffen habe, sondern ein Programm, seitdem er politisch mündig sei.[51]) Auch in der Presse verteidigte Bismarck den preußischen Antrag und rechtfertigte das allgemeine, gleiche und unmittelbare Wahlrecht als Grundlage für ein den Bedürfnissen der

deutschen Nation entsprechendes Parlament. Die Artikel über Volksvertretung und Reichstagswahlrecht in der Kreuzzeitung vom 15. und 18. April, die uns bei der Entwickelung der Beweggründe wieder beschäftigen werden, waren sicher von Bismarck eingegeben, wenn nicht gar aus seiner Feder geflossen.*) Ludwig von Gerlach schrieb darüber am 18. April in sein Tagebuch: „In der heutigen Kreuzzeitung ein wahrscheinlich Wagener-Bismarcksche Aufsatz, welcher ausführt: Allgemeines Stimmrecht sei ein wirklicher Fortschritt; Korrelat der allgemeinen Militärpflicht, der ‚Blutsteuer'." [52]) Auch der Aufsatz in Nr. 95 der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung vom 25. April 1866 über das Reichstagswahlrecht scheint in dem Ministerpräsidenten seinen Urheber zu haben; denn der Geist ist Bismarcks Geist und Ausdrücke und Wendungen klingen an Bismarck an. Außerdem ermöglicht eine Angabe Lothar Buchers eine Gedankenverbindung, die — wenn auch nicht zwingend — einen Schluß zuläßt, der auf Bismarcks Urheberschaft hinweist. So erfuhr Poschinger von Bucher, daß in der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung im Februar 1866 ein berühmter Artikel Bismarcks über Einführung des allgemeinen Wahlrechts erschienen sei, an dem er noch im Korrekturabzuge eigenhändig verschiedene Verbesserungen vorgenommen habe.[53]) Die Zeitbestimmung Buchers ist zweifellos ein Irrtum. In keiner der Februarnummern der genannten Zeitung findet sich ein diesbezüglicher Aufsatz, und wenn im ersten Halbjahre 1866 überhaupt ein solcher von Bismarck geschrieben worden ist, so kann es nur der vom 25. April sein.

Die Regierungen wollten über den preußischen Antrag nicht eher in Verhandlungen eintreten, bevor nicht ein endgültiger Entwurf über die Gestaltung der künftigen Bundesverfassung vorliege. Bismarck aber ließ sich darauf nicht ein, sondern verlangte Feststellung des Zeitpunktes der Einberufung. Anfang Mai aber fand in Berlin unter dem Vorsitze des Königs ein Ministerrat statt, in welchem der Vorschlag über Bundesreform zur Beratung stand. Savigny mußte daran teilnehmen, um die Beschlüsse in vertraulicher Besprechung den übrigen Bundestagsgesandten mitteilen zu können. Nachdem sich König Wilhelm bei dieser Beratung ausdrücklich für eine aus unmittelbaren Wahlen

*) Die Gedankengänge dieser Aufsätze kehren wieder in Wageners Reichstagsrede vom 28. März 1867; die Ausdrücke aber sind ganz Bismarckisch (namentlich in Nr. 89 der N. Pr. Z.).

hervorgehende Volksvertretung ausgesprochen hatte, wurde „Einführung einer periodisch einzuberufenden Nationalvertretung in den Bundesorganismus" beschlossen. Hinsichtlich des ad hoc zu berufenden Parlaments sollte für aktive Wahlbeteiligung der Grundsatz des allgemeinen Stimmrechts mit unmittelbaren Wahlen maßgebend sein. Für Wahlkreise von 80—100000 Seelen wurde ein Abgeordneter vereinbart, und bezüglich der Wählbarkeit schlug der Ministerrat, der hier natürlich nur ausführendes Werkzeug von Bismarcks Willen war, die Bestimmungen des Reichswahlgesetzes vom Jahre 1849 vor.[54]) Der Ausschuß des Bundestags nahm trotz heftigen Widerspruchs von seiten Österreichs diese Vorschläge Savignys nicht ungünstig auf, und auch in der öffentlichen Meinung erfolgte Mitte Mai ein Umschlag zugunsten Bismarcks. Die Liberalen wurden zersplittert, und die gemäßigten von ihnen gingen mit den Anhängern des Nationalvereins im Vertrauen auf Bismarcks Versprechen einer einheitlichen deutschen Volksvertretung in das Lager des Ministerpräsidenten über.[55]) Auch der Kaiser Napoleon wahr sehr erfreut, wie er dem Grafen von der Goltz zu erkennen gab, „daß fortan bie beiden Länder demselben politischen System huldigen würden".[56]) Als Benedetti am 6. Juni 1866 bei Bismarck vorsprach, fand er den Minister beim Studium der Wahlordnung von 1849. Der französische Botschafter benützte diese Gelegenheit zu einer Aussprache über das deutsche Parlament und gab seiner Befürchtung Ausdruck, daß eine deutsche Volksvertretung leicht zu Entschlüssen kommen könne, die das Gleichgewicht in Europa verschöben. Bismarck aber suchte diese Befürchtung zu entkräften, indem er angab, das Parlament werde überhaupt nicht mit politischen Rechten ausgestattet werden und sich nur mit Fragen wirtschaftlicher Natur zu befassen haben.[57]) Wenn auch Bismarck die Zuständigkeit der Reichsvertretung aufs äußerste zu beschränken beabsichtigte, so konnte doch diese Entgegnung nicht ernst gemeint sein und nur bezwecken, die Einmischung Frankreichs in die inneren Verhältnisse Deutschlands zu verhindern.

Der Bruderkrieg stand bevor. Die Zustände in Schleswig-Holstein hatten den Stein unaufhaltsam ins Rollen gebracht. Während Österreich nun die Frage der Elbherzogtümer zum Kriegsgrunde stempelte und sich damit vor der Welt ins Unrecht setzte, hielt Bismarck mit Zähigkeit an dem deutschen Parlamente fest, dessen Mitwirkung er

zur Regelung der nordischen Angelegenheiten als unbedingte Voraussetzung forderte und erwarb sich damit die Sympathien der öffentlichen Meinung. Schon schwankte das Zünglein der Wage bedächtig nach der Seite des Krieges. Da legte Bismarck am 10. Juni den einzelnen Regierungen den preußischen Entwurf zur Bundesreform vor. Der zweite Artikel dieses Entwurfs verlangte als eine dem Bundestage gleichgeordnete Gewalt das Nationalparlament, und Artikel IV lautete: „Die Nationalvertretung geht aus direkten Wahlen hervor, welche nach den Bestimmungen des Reichswahlgesetzes vom 12. April 1849 vorzunehmen sind.“[58]) Den deutschen Mittel- und Kleinstaaten versprach Bismarck noch in letzter Stunde unter der Bedingung, die Truppen zu demobilisieren und der sofortigen Berufung eines Parlaments zuzustimmen, Unversehrtheit des Gebietes und Souveränität ihrer Fürsten. Und als bereits der Würfel gefallen war, da erließ der König von Preußen eine Ankündigung an das deutsche Volk, in welcher er sagte: „Nachdem der deutsche Bund ein halbes Jahrhundert lang nicht die Einheit, sondern die Zerrissenheit Deutschlands dargestellt und gefordert, dadurch längst das Vertrauen der Nation verloren hatte und dem Auslande als die Fortdauer deutscher Schwäche und Ohnmacht galt, hat er in den letzten Tagen dazu gemißbraucht werden sollen, Deutschland gegen ein Bundesglied in die Waffen zu rufen, welches durch den Vorschlag der Berufung eines deutschen Parlaments den ersten und entscheidenden Schritt zur Befriedigung der nationalen Forderung getan hatte ... Preußen verlangt nichts, als Sicherung des Friedens und zu diesem Behufe sofortige Berufung des Parlaments.“[59]) Durch diese Forderung einer demokratischen Nationalvertretung Österreich in den Krieg zu zwingen und dennoch vor Volk und Welt als der Angegriffene zu erscheinen, das war ein Meisterstück Bismarckscher Staatskunst. Mit dem Vorschlage eines Parlaments auf Grund des allgemeinen, gleichen und unmittelbaren Wahlrechts drängte Bismarck die Donaumonarchie aus dem preußischen Interessenkreise hinaus, bot den Liberalen ein sicheres Mittel zur nationalen Einigung und befriedigte das Bedürfnis der breiten Masse nach dem obersten politischen Recht. Das waren reale und moralische Eroberungen, wie sie eben nur ein Bismarck vorausberechnen und fertigbringen konnte.

Die Schlacht von Königgrätz war geschlagen. Das Kriegsglück hatte für die Vorherrschaft Preußens in Deutschland entschieden. Am

18. August schloß Bismarck mit den norddeutschen Staaten den Bündnisvertrag ab, in welchen er die Bestimmung aufnahm, daß die Verfassung für den Norddeutschen Bund durch ein Parlament vereinbart werden sollte, für welches das Reichswahlgesetz von 1849 die Grundlage für die Wahlen bildete. Damit schob er grundsätzlichen Erörterungen über das Stimmrecht, die das Einigungswerk leicht gefährten konnten, sowohl im preußischen Landtage wie in den Kammern der Bundesstaaten einen Riegel vor. In bezug auf das Wahlrecht war somit jeder Staat durch die Vertragsurkunde gebunden.*) Am 12. August 1866 legte die Königlich Preußische Regierung dem Landtage das Reichswahlgesetz vom 12. April 1849 mit einigen notwendigen Veränderungen als Wahlgesetz zum verfassunggebenden Reichstage des Norddeutschen Bundes vor. Als wesentliche Abweichung ist nur hervorzuheben, daß innerhalb des Hohenzollernstaates das aktive und passive Stimmrecht auf preußische Staatsangehörige beschränkt werden sollte. Der Regierungsvertreter begründete diese Maßnahme damit, daß im verfassunggebenden Reichstage die Individualität der Einzelstaaten erhalten bleiben möge. Der Wahlrechtsausschuß aber trat dafür ein, daß jeder zum Bundesgebiet gehörige Deutsche wählen und gewählt werden dürfe.[60]) Am 12. September ergriff der Bundeskanzler im Hause der Abgeordneten selbst das Wort und sprach den Wunsch aus, an dem Wahlgesetz der Paulskirche möglichst wenig zu ändern, da jede Abweichung die Grundlage des Bündnisses verschieben und die Kabinette der Bundesstaaten in dem Maße von der Ver-

*) Die Mecklenburgischen Regierungen durchbrachen die Vertragsbestimmungen und nahmen das Wahlgesetz vom 12. April 1849 nicht ohne weiteres an. Die wichtigsten Abweichungen waren folgende: 1. Das Recht zu wählen und gewählt zu werden wurde auf Mecklenburger beschränkt. 2. Aktive Militärpersonen waren vom Wahlrecht ausgeschlossen. 3. Nicht wählen und gewählt werden durfte, wer wegen politischer Verbrechen bestraft war. 4. Nur diejenigen, welche das „Niederlassungsrecht" erworben hatten, erhielten das Wahlrecht. 5. Die Wahlkreise wurden nicht nach geographischen Bezirken, sondern nach der Einteilung des Landes in Dominium, Ritterschaft und Landschaft gebildet. — In der Beantwortung einer Interpellation betreffs dieser Abweichungen hob Bismarck ausdrücklich hervor, daß er gewünscht habe, das Wahlgesetz aller Staaten in Übereinstimmung zu sehen; um aber den Reichstag schnell zustande zu bringen und das Einigungswerk nicht unnötig aufzuhalten, werde er vorläufig die mecklenburgischen Abgeordneten annehmen, wie sie aus den Wahlen nach den veränderten Bestimmungen hervorgingen. (R. III, 97.)

pflichtung auf das deutsche Parlament entbinden würde, in welchem man sich von dem Wortlaute des Reichswahlgesetzes entfernte. „Die Regierung hat deshalb bei ihrer Vorlage," so fuhr er fort, „sich so genau, als es ihr die veränderten Verhältnisse zu erlauben schienen, an dieses Reichswahlgesetz angeschlossen und dabei manches mit übernommen, worauf sie von Haus aus nicht verfallen sein würde, gerade weil die Verpflichtung der übrigen Regierungen genau auf dieses Gesetz lautet."[61]) Und in den Ausschußsitzungen hatte der Vertreter der königlichen Staatsregierung ausdrücklich erklärt, „es handele sich nur um das Wahlgesetz für eine ad hoc zu berufende Versammlung, Prinzipien des Wahlrechts sollten damit keineswegs ein für allemal erledigt werden."[62]) Mit dieser Erklärung wünschte Bismarck die ängstlichen Gemüter in den Kammern zu beruhigen und sie in der Hoffnung auf eine mildere Fassung der Wahlbestimmungen für das endgültige Bundesgesetz zu stärken. Während er vor dem Kriege das allgemeine Wahlrecht als Mittel benützte, den alten Bund zu sprengen, wurde es jetzt der Idee der nationalen Einigung dienstbar gemacht. In diesem Sinne ist es auch zu verstehen, wenn der Regierungsvertreter im Wahlrechtsausschusse erklärte, „daß das norddeutsche Parlament zum Teil Produkt, zum Teil Instrument für die von der Regierung angestrebte nationale Einigung sei."[63]) Um nun das Zustandekommen des Norddeutschen Bundes nicht durch sonderstaatliche Interessen- und Fraktionspolitik zu gefährden, ließ Bismarck in kluger Berechnung immer wieder durchklingen, daß das Wahlgesetz der Revolution nur für den verfassunggebenden Reichstag Geltung haben sollte. So ließen die gemäßigten Liberalen ihre Bedenken gegen dasselbe fallen. Auch wurde auf diese Weise das preußische Herrenhaus gewonnen, das bei seiner Zustimmung ausdrücklich von der Regierung forderte, bei der Vereinbarung der Verfassung des Norddeutschen Bundes dafür Sorge zu tragen, daß für den dauernden Reichstag das allgemeine, gleiche und unmittelbare Stimmrecht beseitigt und durch eine Art Zensuswahlrecht ersetzt werde. Außerdem sollte dem Volkshaus noch ein Staatenhaus als Korrektiv zur Seite gestellt werden.[64]) Bismarck aber ist in dieser Zeit niemals ernstlich gewillt gewesen, das allgemeine Stimmrecht als Grundlage der Reichsvertretung aufzugeben. Er sah sich an das dem deutschen Volke gegebene Versprechen gebunden und nahm darum in den Verfassungsentwurf,

den er am 13. Dezember 1866 Bucher in die Feder vorsagte, unter dem Kapitel Reichstag die entsprechenden Bestimmungen für die Zusammensetzung der Volksvertretung auf. Schon während seiner Krankheit in Putbus hatte er sich „im Stillen viel mit dem alten Parlament beschäftigt", wie Frau von Bismarck an Geheimrat Keudell schrieb.[65]) Nachdem der von Lothar Bucher in der Nacht vom 14. zum 15. Dezember nach jener Nachschrift ausgearbeitete Entwurf mit nur geringen Änderungen von Sr. Majestät genehmigt worden war, konnte er den norddeutschen Gesandten vorgelegt werden, die am 17. desselben Monats zur Beratung zusammentraten.[66]) An den Sitzungen der Bevollmächtigten der Bundesstaaten, die die Verfassung des Norddeutschen Bundes berieten, nahm Bismarck nur selten teil. Wie weit der Kanzler, wenn er zugegen war, selbst in die Verhandlungen eingegriffen hat und welche Gedankengänge er dabei entwickelt haben kann, wird sich niemals feststellen lassen, wenn nicht neue Denkwürdigkeiten und Lebenserinnerungen beteiligter Bundesvertreter den Schleier etwas lüften; denn auf ausdrückliches Verlangen Bismarcks und Savignys sind über die Sitzungen überhaupt keine amtlichen Berichte abgefaßt worden.[67])

An dieser Stelle halte ich es für geboten, die Frage aufzuwerfen, wieweit Bismarck bei der Aufnahme des allgemeinen, gleichen und unmittelbaren Wahlrechts in die deutsche Reichsverfassung von Bucher beeinflußt worden ist, der ja schon 1861 in einer Wahlschrift das demokratische Stimmsystem nach Lassalleschem Muster als Programm ausgegeben hatte.[68]) Friedjung vermutet bei Bismarcks Entscheidung für das allgemeine Wahlrecht Buchers Einwirkung.[69]) Keudell widerspricht dem, da sich Bismarck schon 1863 dafür ausgesprochen habe, Bucher jedoch erst 1864 in das Ministerium eingetreten sei. Ferner wird von Keudell als Gegenbeweis angeführt, daß Geheimrat Bucher dem Minister niemals eine Ansicht gesprächsweise beigebracht, sondern stets Denkschriften eingereicht habe.[70]) Bucher selbst hat die Frage Poschingers, ob er einen Anteil an der Einführung des allgemeinen Wahlrechts in Deutschland habe, verneint und gesagt: „Die Sache hat sich von selbst gemacht. Im Jahre 1866 kamen die Regierungen des nachmaligen Norddeutschen Bundes darin überein, daß die Wahlen zu dem Reichstag, welcher die Verfassung des gedachten Bundes beraten sollte, auf breiter, liberaler Basis stattfinden sollten. Ein

Wahlgesetz für den zu errichtenden Bund gab es noch nicht, es blieb also nur übrig, die Wahlen zu dem konstituierenden Reichstag entweder nach den geltenden partikularen Wahlgesetzen vorzunehmen oder ein neues, allgemeines Prinzip zu proklamieren. Bismarck wollte nun nicht, „daß die vorzunehmenden Wahlen zum konstituierenden Reichstag unliberaler stattfänden, als nach den Bestimmungen des Reichswahlgesetzes vom 12. April 1849".[71]) Trotzdem wird man zugeben müssen, daß Buchers Überzeugung von der Richtigkeit des allgemeinen, gleichen und unmittelbaren Wahlrechts zweifellos verstärkend auf des Kanzlers Denken in dieser Richtung einwirkte. Noch in den Tagen von Friedrichsruh hat der alte Fürst von seinem treuen Diener gesprochen und bekannt: „Bucher war eine stille, bescheidene, tiefe Natur, mein treuer Freund, manchmal mein Zensor, mein Mitarbeiter an allem, was Herzblut, gesunden Menschenverstand, klares, scharfes Denken erforderte."[72])

Im Februar 1867 fanden die Wahlen zum verfassunggebenden Reichstag statt, die ganz und gar Bismarcks Hoffnungen erfüllten. Am 4. März legte der Kanzler der norddeutschen Volksvertretung den Verfassungsentwurf der Regierungen vor. Der Abschnitt über den Reichstag gab zu heißen Kämpfen Anlaß. Namentlich die Frage nach Bewilligung von Tagegeldern für Reichstagsmitglieder führte zu scharfen Auseinandersetzungen und wurde erst in der dritten Lesung nach Bismarcks Willen entschieden. Am 17. April nahm die Versammlung die Verfassung des Norddeutschen Bundes endgültig an, und bald darauf erfolgte die Bestätigung durch die Kammern der Einzelstaaten. Auch in dem Zollvertrag vom 8. Juli 1867 fand die Bestimmung Aufnahme, daß die Abgeordneten aus den süddeutschen Staaten durch allgemeine und unmittelbare Wahl mit geheimer Abstimmung nach Maßgabe des Gesetzes gewählt werden sollten, auf Grund dessen die Wahlen zum ersten Reichstage des Norddeutschen Bundes stattgefunden hatten.[73]) Am 10. März 1869 endlich brachte der Bundeskanzler den Entwurf eines Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes ein, und am 31. Mai desselben Jahres wurde das Wahlgesetz beschlossen und verkündet. So war der Schlußstein dem gewaltigen Bau der Norddeutschen Bundesverfassung eingefügt und damit die Aufnahme des allgemeinen, gleichen, geheimen und unmittelbaren Wahlrechts in das deutsche öffentliche Recht vollzogen.

Bei den Verhandlungen zu Versailles im Herbst 1870 ist die Wahlrechtsfrage selbst wohl kaum wieder ernstlich berührt worden, wenn auch Sachsen und Oldenburg alle Hebel in Bewegung setzten, den Reichstag aus allgemeinem Wahlrecht durch ein Oberhaus zu beschränken. Aufs schärfste hat Bismarck von vornherein gegen diesen Plan Stellung genommen und selbst heftige Auseinandersetzungen mit dem Kronprinzen Friedrich Wilhelm nicht gescheut, der sich dem Gedanken einer Umgestaltung der Bundesverfassung in antidemokratischer Richtung sehr geneigt zeigte. Der Kronprinz war mit seinem Denken über die Oberhausfrage von dem Großherzog Peter von Oldenburg abhängig, der bereits 1866/67 mit Eifer den Plan eines Zweikammersystems für den Norddeutschen Bund vertreten und auch eine Abänderung des allgemeinen Wahlrechts verfochten hatte. Ein Teil der Mitglieder des Reichstages sollte nämlich durch die Kammern der Einzelstaaten gewählt werden. Bismarck hat schon damals die Vorschläge Peters von Oldenburg vollständig unbeachtet gelassen.*)

3. Bismarcks Beweggründe für die Annahme des Reichstagswahlrechts bei der Schöpfung des deutschen Nationalstaates.

„Die Annahme des allgemeinen Wahlrechts war eine Waffe im Kampfe gegen Österreich und weiteres Ausland", mit diesen Worten hat Bismarck in den „Gedanken und Erinnerungen" unumwunden einen seiner Hauptgründe angegeben.[74]) Wir sind diesem Beweggrunde schon bei der Darstellung der äußeren Entwickelung der Wahlrechtsfrage wiederholt begegnet. Die Eifersucht zwischen Zollernmacht und Donaustaat war es, die den preußischen Ministerpräsidenten auf dem Wege nach dem Reichstagswahlrecht vorwärtsdrängte. Als er 1863 dem österreichischen Delegationenprojekte mit dem Vorschlage eines Parlaments nach allgemeinen Wahlen entgegentrat, war sein einziger Zweck, das Wiener Kabinett zu überbieten und ihm ein Folgen auf diesem Wege der Bundesreform unmöglich zu machen und somit Preußen die Herrschaft über Norddeutschland sicher zu

*) Genaue Ausführungen über die Pläne einer Änderung der deutschen Verfassung bei den Verhandlungen im Herbst 1870 finden sich im Anhang zu Brandenburgs Abhandlung über den Eintritt der Süddeutschen Staaten in den Norddeutschen Bund.

stellen. Österreich mit seinem Völkergemisch konnte unmöglich einer deutschen Volksvertretung aus allgemeinen Wahlen zustimmen. Die Annahme des demokratischen Stimmsystems bedeutete der Wiener Regierung Verkündigung der Revolution, und diese fürchtete man in der Hofburg mehr als Krieg und Hölle. Das wußte Bismarck, und so zwang er durch die Forderung des deutschen Parlaments nach allgemeinen und unmittelbaren Wahlen dem österreichischen Bruderstaate das Schwert in die Hand. „Das Volksrecht, die allgemeine Abstimmung, das Nationalparlament," sagt Vilbort, „das war das Mene tekel upharsin, welches Herr von Bismarck im Augenblicke der Konvention von Gastein mit Zügen leuchtender Ironie auf die Mauern der Wiener Hofburg geschrieben hatte."[75]) Der preußische Ministerpräsident sah also in erster Linie in dem Reichstagswahlrecht ein Mittel zur Durchführung seiner Bundesreformpläne, die auf Ausschluß Österreichs aus dem deutschen Staatenverbande abzielten. Einem Otto von Bismarck war das System allgemeiner, gleicher und unmittelbarer Wahlen zunächst nicht ein zwingender Grundsatz, nicht eine politische Lehrmeinung, sondern materiell preußische Interessen[76]) nötigten den großen Staatsmann in erster Linie zu dem gefährlichen Versuche. Er gebrauchte es als ein Kampfmittel, von dem er sich große Wirkung versprach, wie er selbst dem Abgeordneten von Unruh gegenüber bekannte.[77]) Auch der Gedanke, daß die Entfaltung der ganzen deutschen Volkskraft bei unglücklichen Unternehmungen gegen Österreich notwendig werden könnte, ist bei Bismarcks Entscheidung für das allgemeine Wahlrecht mit von bedeutsamem Einflusse gewesen.[78])

Zugleich benutzte Graf Bismarck das demokratische Wahlrecht als Drohung gegen jedwede Einmischung auswärtiger Mächte. So schreibt er in den „Gedanken und Erinnerungen": „Im Hinblick auf die Notwendigkeit, im Kampfe gegen eine Übermacht des Auslands im äußersten Notfalle auch zu revolutionären Mitteln greifen zu können, hatte ich auch keine Bedenken getragen, die damals stärkste der freiheitlichen Künste, das allgemeine Wahlrecht, schon durch die Zirkulardepesche vom 10. Juni 1866 mit in die Pfanne zu werfen, um das monarchische Ausland abzuschrecken von Versuchen, die Finger in unsre nationale Omelette zu stecken."[79]) Die Einmischung Rußlands, sowie eine Verbindung zwischen Italien, Frankreich und Österreich

lagen 1866 im Bereiche politischer Möglichkeiten.[80]) Bismarck durfte Verwickelungen dieser Art nicht übersehen und hat auch tatsächlich damit gerechnet. Mit der Ankündigung des Reichstagswahlrechts wollte er den Nachbarstaaten zeigen, daß er fähig sei, sich revolutionärer Mittel zu bedienen und zur Durchführung seiner großen politischen Ziele die nationalen und demokratischen Kräfte zu entfesseln, sobald Europa Miene machte, die deutsche Politik der Berliner Regierung zu durchkreuzen und preußische Staatsinteressen aufs Spiel zu stellen. So drohte Bismarck, italienischer Unzuverlässigkeit mit Verkündigung der unveränderten Frankfurter Verfassung für Gesamt-Deutschland zu begegnen.[81]) Mit einem Schreckschusse ähnlicher Art schüchterte er das Zarenreich ein. Als nämlich Rußland nach der Schlacht von Königgrätz die Absicht kundgab, zur Einstellung der Feindseligkeiten zwischen Preußen und Österreich einen Kongreß zu berufen, da drahtete Bismarck dem preußischen Militärbevollmächtigten in Petersburg, Herrn von Schweinitz, „er solle bei dem Kaiser in vorsichtig freundlicher Weise geltend machen", daß der erste Minister in Berlin seinem Könige raten werde, „wenn die Einwirkung des Auslandes auf preußische Verhältnisse schärfere Umrisse annehmen sollte, die volle nationale Kraft Deutschlands und der angrenzenden Länder zum Behufe des Widerstandes zu entfesseln."[82]) Robert Keudell weiß von einem Drahtbericht ähnlichen Inhalts an den General von Manteuffel.[83]) Und nach Paris schrieb der Ministerpräsident dem Grafen Robert von der Goltz, der Zollernstaat werde, wenn Frankreich eine drohende Haltung annehmen sollte, „auf der vollen Grundlage der Reichsverfassung von 1849 die nationale Erhebung Deutschlands bewirken und jedes Mittel ohne Rücksicht auf irgendeinen Parteistandpunkt zur Kräftigung des Widerstandes der Nation anwenden."[84]) So gebrauchte Bismarck das demokratische Wahlrecht als Schreckmittel gegen das Ausland, dem er auf diese Weise Angst vor der Entfesselung deutsch-nationaler Massenkräfte und Furcht vor staatlichen Umwälzungen einzuflößen beabsichtigte; denn es war klar, daß die Wogen einer Revolution nicht ohne weiteres an den deutschen Grenzen ausbrandeten, sondern die Nachbarstaaten mit überfluteten und deren Throne leicht unterspülen konnten.

In den Auseinandersetzungen mit dem Bruderstaate bedurfte der preußische Minister in erster Linie des Vertrauens der deutschen Nation, und darum mußte er vor allem die Gunst des Volkes zu gewinnen

suchen. Aus diesem Grunde überbot er den österreichischen Plan einer Bundesversammlung von Kammerabordnungen der Einzelstaaten und sah sich genötigt, mit einem Parlamente aus allgemeinen und unmittelbaren Wahlen der deutschen Bevölkerung „etwas ihr mehr Zusagendes" zu bieten. Diesen Punkt hat der Kanzler 1868 in einem Gespräche mit Völderndorff über die Beweggründe für das Reichstagswahlrecht ausdrücklich geltend gemacht.[85]) Und auf Grund Bismarckscher Eingebungen schrieben im September 1894 die Hamburger Nachrichten: „Die Annahme des Frankfurter Wahlgesetzes im Jahre 1866 war aber ein Kampfmittel rebus sic stantibus; der Verzicht auf einen Teil und auf einen so wesentlichen des Frankfurter Programms, welches damals noch die Unterlage für die Nationalbewegung bildete, konnte als neue Verdächtigung der nationalen Gesinnung Preußens ausgebeutet werden. Und wenn der Krieg nicht so günstig verlief, wie es der Fall war, so lag in der Entfesselung nationaler Begeisterung des deutschen Volkes ein gegebenes Stadium der weiteren Entwickelung ..."[86]) Mit psychologischem Scharfsinn erspähte Otto von Bismarck in dem Parlamente aus allgemeinen Wahlen einen Kampfpreis, der anreizend und wertvoll genug war, das Preußenvolk für einen Krieg gegen den Bruderstaat zu begeistern und im Falle der Gefahr von außen das ganze Deutschland zur Verwirklichung der großen demokratisch nationalen Idee zu entfesseln. Wiederholt hat der alte Kanzler als Beweggrund seiner Entscheidung in der Stimmrechtsfrage hervorgehoben, daß er das Reichswahlgesetz als Vermächtnis von 1849 vorgefunden und angenommen habe.[87]) Aus dem festen Vertrauen der Nation auf ihre eigene Kraft war das Wahlgesetz der Paulskirche nach den Stürmen der Revolution geboren worden, und es war, wie Karl Binding sagt, „der Ausdruck der damaligen Rechtsüberzeugung des ganzen deutschen Volkes von den Anforderungen an eine echte volkstümliche Wahl."[88]) Mit feinem staatsmännischem Geschick griff darum Bismarck die Frankfurter Überlieferungen auf, die 1866 im Volke noch kräftig pulsierten, und indem er das allgemeine, gleiche und unmittelbare Wahlrecht am politischen Horizonte abermals aufleuchten ließ, gewann er nach und nach die öffentliche Meinung in Deutschland und sicherte sich die Gunst der breiten hoffnungsfrohen Massen. Der Bruderkrieg wurde damit zum Kampfe für ein langersehntes Ideal und für die große gerechte Sache

des deutschen Volkes. Auf diese Weise verschleierte Graf Bismarck seinen preußischen Staatsegoismus, der auf Erwerb der Elbherzogtümer und Vormachtstellung der Zollernmacht im deutschen Norden gerichtet war, und löste mit den volkstümlichen Erinnerungen an die politisch glaubensstarke Zeit der inneren Erhebung von 1848/49 wertvolle lebendige Kräfte der deutschen Volksseele. So offenbarte sich der große Kanzler mit der Verkündigung des allgemeinen Wahlrechts als kühner Staatsmann und feinspürender Massenpsychologe zugleich.

Der gewaltige Fels — das Parlament nach allgemeinen Volkswahlen — an welchem der große Staatenlenker das morsche deutsche Bundesschiff zertrümmerte, derselbe Fels wurde zum Grundstein für das neue Deutsche Reich. Graf Bismarck benützte das Frankfurter Wahlgesetz, ein „Erbteil der Entwickelung der deutschen Einheitsbestrebungen", als Mittel zum Zusammenschluß der Stämme Germaniens zu einem kraftvollen Ganzen. Nach Bismarcks Meinung hatte der Hohenzollernstaat bei der Schöpfung eines Reichsparlamentes aus allgemeinen Wahlen nichts zu opfern, was nicht der ganzen deutschen Nation zugute kam. „Die Interessen und Bedürfnisse des preußischen Volkes sind wesentlich und unzertrennlich identisch mit denen des deutschen Volkes; wo dies Element zu seiner wahren Bedeutung und Geltung kommt, wird Preußen niemals befürchten dürfen, in eine seinen eigenen Interessen widerstrebende Politik hineingezogen zu werden ..." So heißt es in dem Berichte des preußischen Staatsministeriums vom 15. September 1863 an den König.[89]) Außerdem mußte bei der Größe der Zollernmonarchie den preußischen Abgeordneten in einem deutschen Reichstag zahlenmäßig das Übergewicht zufallen. Nationale Einigung und Vorherrschaft Preußens deckten sich nach den Begriffen des altmärkischen Junkers.[90]) Demnach war auch die Forderung der deutschen Einheit bei Bismarck staatsegoistisch begründet. An der allzugroßen Lebenskraft und unbeschränkten Selbständigkeit der Dynastien waren bisher alle Einigungsversuche gescheitert.[91]) Bismarck hielt nun sein preußisches Vaterland für berufen, „die abstrakte Souveränität der deutschen Klein- und Mittelstaaten zu beschränken", wie er in einem Tischgespräch zu Ludwig von Gerlach äußerte.[92]) Aus diesem Grunde erklärte er sich bereits nach dem Frankfurter Fürstentage gegen eine Versammlung von Bundesabgeordneten, weil er in einer Gesamtvertretung einzelstaatlicher

Kammerausschüsse den Herd dynastischer Sonderbestrebungen erblickte.[93]) „Um die verschiedensten, partikularen Verhältnisse einem Maßstab dienstbar zu machen" und „das Interesse der Gesamtheit und das einheitliche Prinzip als solches zur Geltung zu bringen", verkündete Bismarck den Grundsatz allgemeiner und unmittelbarer Wahlen.[94]) Mit den angeführten Worten begründete nämlich Herr von Savigny den preußischen Antrag vom 9. April, und ganz ähnlich lauteten die Motive in der Septemberdenkschrift von 1863.[95]) Die Annahme des Reichswahlgesetzes war „als eine Art Kitt zum Ausbau des Kaiserreiches, sowie als ein Mittel zur Überwindung der ererbten Zentrifugaltendenzen einiger unserer kleineren Potentaten und Volksstämme geradezu unentbehrlich", sagte der greise Kanzler noch im Sommer 1890 dem Amerikaner Hilgard Villard.[96]) Und auf die Frage Felix Dahns: „Gingen Durchlaucht nicht zu weit, als Sie uns mit dem allgemeinen Wahlrecht bedachten?" antwortete der alte Fürst im Sachsenwalde in ganz ähnlicher Weise.[97])

Nur einer vom ganzen Volke gewählten Reichsvertretung war das deutsche Vaterland würdig, und nur eine solche konnte nach Bismarcks Meinung überhaupt volkstümlich werden und in den Tiefen der Nation Wurzel fassen.[98]) Von den Wahlen zu einem Parlament, welchem die Aufgabe zustand, eine lebenskräftige deutsche Einheitsverfassung zu schaffen, durften nicht bestimmte Schichten des Volkes mittelbar oder unmittelbar ausgeschlossen werden.[99]) Darum nahm der Reichsgründer für die Wahl der Abgeordneten keinen anderen Maßstab als die allgemeine staatsbürgerliche Befähigung. Die Erinnerung an die Frankfurter Nationalversammlung, in der die gescheitesten und gelehrtesten Männer Deutschlands gesessen hatten und die „von höheren Anschauungen beherrscht" war, ließ noch 1866 in Bismarck die Hoffnung aufsteigen, unter normalen Verhältnissen nach dem achtundvierziger Stimmsystem eine deutsche Volksvertretung zustande zu bringen, welche sich in „gleichvorteilhafter Weise" wie damals von den Einzelparlamenten unterschied.[100]) Ferner wurde die staatsrechtliche Grundlage des Norddeutschen Bundes sicherer, wenn der Verfassung eine Volksvertretung zustimmte, die nach einem Wahlgesetz gewählt war, welches bereits ein Parlament wie das der Paulskirche beschlossen und gutgeheißen hatte. In diesem Sinne muß der Gedanke des Altreichskanzlers verstanden werden, den die Hamburger

Nachrichten in dem Aufsatz „Fürst Bismarck und das Reichstagswahlrecht" mit den Worten zum Ausdruck brachten: „Bei Annahme des Frankfurter Programms von 1849 war der Gedanke maßgebend, daß vor allem zunächst die deutsche Einigkeit und ihre europäische Anerkennung sicher zu stellen sei."[101]) Die gesetzliche Grundlage eines deutschen Bundesstaates konnte nämlich von keiner Seite angefochten werden, sobald dieser durch freie Vereinbarung der Fürsten und Zustimmung einer Volksvertretung aus allgemeinen und unmittelbaren Wahlen zustande kam. Bismarck hat also das Frankfurter Stimmsystem nicht „mit einem gewissen Widerstreben" angenommen, wie er anläßlich der Reichstagsberatungen über das Sozialistengesetz 1878 Bebel entgegnete,[102]) sondern als willkommenes Mittel zur Einigung Deutschlands benutzt und durchgeführt. In dem Entwurf zur Norddeutschen Bundesverfassung hat dann der Kanzler das allgemeine und unmittelbare Stimmrecht stehen lassen, um ein Mittel gegen die Sonderinteressen der Einzelstaaten in der Hand zu behalten. Ausdrücklich betonte er dem Freiherrn von Friesen gegenüber, daß er keinen Augenblick zurückschrecken werde, sich mit den Liberalen und selbst den radikalen Parteien zu verbinden und in ihrem Sinne die neue Verfassung festzustellen, wenn die Regierungen, insbesondere die Königlich Sächsische, ihn bei der Schöpfung des neuen Bundes nicht unterstützen oder gar entgegenwirken würden. „Ja," sagte er wiederholt mit starkem Nachdrucke zu Friesen, „Flectere si nequeo superos, Acheronta movebo."[103]) So war das allgemeine Wahlrecht ein Mittel Bismarcks im Kampfe für die deutsche Einheit, ein Ring, an dem sich die auseinanderlaufenden Zielstrebungen der Einzelstaaten brachen, und ein Magnet, durch welchen die vereinigenden Kräfte der breiteren Volksschichten um den preußischen Militärstaat gesammelt und gruppiert wurden.

Neben den großen politischen Motiven sind bei Bismarcks Entscheidungen für allgemeine und unmittelbare Wahlen zu einem deutschen Reichstage auch noch Gründe mehr praktisch-grundsätzlicher Art in Betracht zu ziehen. Wenngleich jene in erster Linie gewirkt haben und ausschlaggebend gewesen sind, so würde doch der Kanzler auch ohne die gewichtigen Beweggründe politischer Natur jedes mittelbare und nach Steuern abgestufte Wahlrecht zurückgewiesen haben. Robert Keudell behauptet dies ganz bestimmt[104]), und wir werden seinen Worten glauben müssen, da ihm doch durch den steten Umgang im Hause

Bismarcks unmittelbar Blicke in das Seelenleben des großen Meisters vergönnt waren. Der Grund zu Bismarcks Ablehnung von Zensus- und Wahlmännerwahlen muß in seiner Erfahrung mit dem preußischen Dreiklassensystem gesucht werden, das unter der Vorspiegelung, die Vertretung des ganzen Volkes zu sein, nur der Aufrichtung einer modernen Geldherrschaft Vorschub leistete und die wahren und tatsächlichen Bedürfnisse des Volkes überhaupt nicht berührte.[105]) Alle materialistisch-selbstsüchtigen Bestrebungen des Geldbürgertums wollte Graf Bismarck mit dem Reichstagswahlrecht unterbinden und Minderheitswahlen, wie sie das preußische Zensussystem, „das priviligierte Wahlrecht einer bevorzugten Minorität", gezeitigt hatte, verhindern.[106]) Bismarck glaubte bei der Gründung des Norddeutschen Bundes fest daran, daß das allgemeine Wahlrecht dem konservativ-monarchischen Staatsgedanken förderlicher sei als jede andere künstliche Ordnung abgestufter und mittelbarer Wahlen. Diesen Grund machte schon Savigny am 9. April bei der Begründung des preußischen Reformantrages im Namen seiner Regierung in Frankfurt geltend, und bis in die Tage von Friedrichsruh hat es Fürst Bismarck wiederholt ausgesprochen, daß er bei Verkündigung des Reichstagswahlrechts vom stärksten Vertrauen auf die monarchisch-konservative Gesinnung des deutschen Volkes beseelt gewesen sei. Klar und deutlich offenbarte sich dieser Glaube in einem Schreiben an den Grafen Bernstorff vom 19. April 1866, wo der Antrag auf allgemeine und unmittelbare Abstimmung der Bevölkerung mit folgenden Worten motiviert wurde: „Ich darf es wohl als eine auf langer Erfahrung begründete Überzeugung aussprechen, daß das künstliche System indirekter und Klassenwahlen ein viel gefährlicheres ist, indem es die Berührung der höchsten Gewalt mit den gesunden Elementen, welche den Kern und die Masse des Volkes bilden, verhindert. In einem Lande mit monarchischen Traditionen und loyaler Gesinnung wird das allgemeine Stimmrecht, indem es die Einflüsse der liberalen Bourgeoisieklassen beseitigt, auch zu monarchischen Wahlen führen, ebenso wie in Ländern, wo die Massen revolutionär fühlen, zu anarchischen. In Preußen aber sind neun Zehntel des Volkes dem Könige treu und nur durch den künstlichen Mechanismus der Wahl um den Ausdruck ihrer Meinung gebracht ..."[107]) Diese königstreue Gesinnung war nach Bismarcks Überzeugung ein wesentliches Merkmal des deutschen Volkes

im Gegensatz zu England, wo nur die höheren Klassen dem Königtum ergeben und der Verfassung anhänglich seien.[108]) Zu Völderndorff äußerte der Bundeskanzler, daß die Bevölkerung Deutschlands im Grunde ihres Herzens zu ihrer Regierung halte und daß man sich im entscheidenden Augenblicke auf sie verlassen könne.[109]) „Außerdem war damals die Annahme berechtigt, daß die monarchische Gesinnung und dynastische Anhänglichkeit in den breitesten Schichten der Bevölkerung weniger angekränkelt war, als in denjenigen, welche in den Parlamenten von Frankfurt bis zu dem preußischen Konflikt das Wort geführt hatten."[110]) Auch Friesen gegenüber machte Bismarck geltend, daß das allgemeine Wahlrecht in Preußen zu vorwiegend konservativen Wahlen führen werde.[111]) Sein Urteil stützte sich namentlich auf die Kenntnis der Landbevölkerung Ostelbiens. Wiederholt behauptete er, daß neun Zehntel des Volkes königstreu seien. Ob diese Ziffer auf Grund statistischer Angaben erschlossen oder nur allgemeine Annahme war, läßt sich nicht feststellen. Aus den Engelschen Berechnungen über die Abstimmungsverhältnisse von 1863 ist eine ähnliche Zahl nicht ersichtlich. Engels Tabellen lehrten aber, daß die Wahlbeteiligung in der dritten Klasse, der an sich 2937477 von im ganzen 3549065 Urwählern zugehörten, am schwächsten war. Es machten nämlich in der dritten Abteilung nur 27,3 %, also 803954 Mann von ihrer Wahlberechtigung Gebrauch, während in der zweiten Klasse 44 % und in der ersten 57 % der ihr zugehörigen Urwähler ihre Stimmen abgaben. Zugleich zeigte sich, daß von allen konservativen Stimmen, die 30,57 % ausmachten, mit 30,96 % der größte Prozentsatz auf die dritte Abteilung entfiel. In den Landbezirken waren 1863 sogar 38,58 % konservative Stimmen von Wählern der dritten Klasse abgegeben worden, während dagegen nur 35,5 % auf liberale Kandidaten fielen.[112]) Der Schluß, daß ein großer Teil der drittklassigen Urwähler, die überhaupt nicht wählten (72,7 %), konservativ gesinnt sei, lag nahe, da die liberal-demokratischen Parteien in den Wahlkämpfen schon immer alle Reserven ins Feuer führten. Auch Graf Bismarck dürfte auf Grund solcher Folgerungen in der großen Menge von Nichtwählern ein starkes Kontingent konservativer Hilfstruppen erblickt haben. Die Zahlen über die politische Parteistellung der zur Urwahl 1863 erschienenen Wähler wurde zwar erst im Jahrgange 1867 der Zeitschrift des Königlich Preußischen Statistischen

Bureaus veröffentlicht, aber entsprechende Schätzungen mögen sicher früher schon im Ministerium bekannt gewesen sein.

Interessant ist es, daß Bismarck bei der Schöpfung der Reichsverfassung die von ultramontaner Seite drohende Gefahr damals vollständig übersehen und die staatsfeindlichen Elemente in den Massen der katholischen Partei noch gar nicht in seine Rechnung eingestellt hat. Dieser Rechenfehler war leicht möglich, da bisher immer nur ein ganz geringer Prozentsatz der ultramontanen Bevölkerung Preußens gewählt hatte und eine bestimmte politische Stellungnahme dieser Volksschichten nicht zu erkennen gewesen war. Wie teilnahmslos die katholischen Arbeitermassen anfangs zu den preußischen Landtagswahlen gestanden haben, zeigen einige Zahlen aus den katholischen Industriebezirken. In Schlesien gaben 1863 in der dritten Abteilung 25,1 %, in Westfalen 16,3 % und im Rheinlande mit Hohenzollern gar nur 14,7 % der berechtigten Urwähler ihre Stimmen ab.[113]) Katholisch gewählt hatten überhaupt in ganz Preußen lediglich 2,1 % der zur Urwahl erschienenen Wähler, und davon kamen auf die dritte Klasse wiederum nur 1,82 %.[114]) An die politischen Gefahren von Kanzel und Beichtstuhl glaubte Bismarck vor dem Kulturkampfe noch nicht. Auf Völderndorffs Einwand, ob nicht gerade auf dem Lande bei allgemeinen und unmittelbaren Wahlen die Pfarrer einen ungebührlichen Einfluß erhalten würden, entgegnete der Bundeskanzler: „In den Zeiten nach Jena war Deutschland in den protestantischen Pfarrhäusern; also dieser Einfluß wird gut tun. Und was die katholischen Geistlichen betrifft, so habe ich auch zu ihnen Vertrauen, daß sie — wenigstens bei uns — vor allem Preußen sind und dann erst katholische Geistliche, die Polen und die im Collegium Germanicum erzogenen freilich ausgeschlossen. Aber alle Fünfer kann man nicht grademachen."[115])

Ebenso, wie Bismarck von der Kanzel nur Heilvolles erwartete, geradeso glaubte er, daß es möglich sei, die Massen durch die Brotherren, Großgrundbesitzer und Beamten zu beeinflussen und so der Regierungspolitik nutzbar zu machen. Ein klassisches Beispiel bot sich im Reiche des Kaisers jenseits der Vogesen. Das schnelle Anwachsen der deutschen Fabrikarbeiterschaft hat Bismarck damals nicht geahnt, und außerdem rechnete er mit Abhängigkeitsverhältnissen zwischen Arbeiter und Arbeitgeber, wie er sie in Pommern und in der Alt-

mark kennen gelernt hatte. Um die tatsächlichen Verhältnisse des Lebens nicht künstlich aus dem politischen Räderwerk des Staates auszuschalten, forderte der Kanzler beharrlich öffentliche Stimmenabgabe*); denn nur so war eine fortgesetzte Überwachung Untergebener und mittelbare Beeinflussung und Wahlmache möglich. Freilich an Wahlfälschungen nach französischem Muster hat Bismarck nicht gedacht. So sagte er ausdrücklich zu dem Baron von Ungarn-Sternberg, daß in bezug auf Wahlen das napoleonische System in Deutschland nicht angewendet werden könne; denn das ließen sich die Deutschen nicht gefallen.[116])

Das Vertrauen des Bundeskanzlers auf die monarchische Gesinnung im Volke schien seine Berechtigung zu haben. Die Wahlen zum verfassunggebenden Reichstage brachten eine Bismarckische Mehrheit. 59 Konservative, 39 Mitglieder der deutschen Reichspartei und 80 Nationalliberale bildeten zuverlässige Stützen der Regierungspolitik. Das Zentrum war überhaupt noch nicht vertreten, und den Fortschrittlern fielen 19 Sitze zu.[117]) Trotzdem aber war Bismarcks Glaube an die konservative Grundstimmung der breiten Massen ein großer Irrtum, wie die Wahlen der folgenden Jahrzehnte zur Genüge bewiesen haben. Sozialdemokratie und Zentrum haben dem Altreichskanzler das Leben gerade noch schwer genug gemacht.

Auch der Gedanke an eine gewisse Berechtigung des Volkes auf allgemeine Wahlen darf aus der Kausalkette in Bismarcks Denken nicht ganz ausgeschieden werden. Am 27. Mai 1866 schrieb er den königlich preußischen Vertretern an den deutschen Höfen: „Wenn wir in der jetzigen Gestaltung des Bundes einer großen Krisis entgegengehen sollten, so ist eine vollständige revolutionäre Zerrüttung in Deutschland bei der Haltlosigkeit der gegenwärtigen Zustände die wahrscheinliche Folge. Einer solchen Katastrophe kann man lediglich durch eine rechtzeitige Reform von oben her vorbeugen. Es ist nicht die Masse der unberechtigten Forderungen, welche den revolutionären Bewegungen Kraft verleiht, sondern gewöhnlich ist es der geringe Anteil der berechtigten Forderungen, welcher die wirksamsten Vorwände zur Revolution bietet und den Bewegungen nachhaltige und gefährliche Kraft gewährt. Unbestreitbar ist eine Anzahl berechtigter

*) Vgl. Kap. VI, 4, b S. 156f.

Bedürfnisse des deutschen Volkes nicht in dem Maße sichergestellt, wie jede große Nation beansprucht. Die Befriedigung derselben im geordneten Wege der Verständigung herbeizuführen, ist die Aufgabe der Bundesreform. Die letztere ist recht eigentlich im Interesse des monarchischen Prinzips in Deutschland notwendig. Das Ziel verlangt allerdings Opfer, aber nicht von einzelnen, sondern von allen gleichmäßig."[118]) Da nun das allgemeine und unmittelbare Wahlrecht als Hauptpunkt auf dem preußischen Programm für Bundesreform stand, muß es Bismarck auch in die Summe der berechtigten Bedürfnisse des deutschen Volkes mit eingeschlossen haben. Daß dieses Motiv stark in den Vordergrund gerückt wurde, war freilich nur ein schlauer Zug, um die Öffentlichkeit zu ködern. Gerade hier darf der Staatsegoismus, der sich hinter dieser Begründung Bismarcks verborgen hielt, nicht übersehen werden; denn die berechtigten Bedürfnisse des deutschen Volkes in bezug auf eine allgemeine Nationalvertretung deckten sich mit den Vormachtsbestrebungen der preußischen Monarchie.[119])

In dem Kreuzzeitungsaufsatz vom April 1866, den Ludwig von Gerlach als einen Bismarck-Wagenerschen bezeichnete, wird gesagt, daß zwar das allgemeine und unmittelbare Wahlrecht nicht die vollkommenste Form sei, eine Volksvertretung entstehen zu lassen; da aber eine natürliche Gliederung und ständische Organisation des Volkslebens fehle, könne nur ein Parlament nach allgemeinen und unmittelbaren Wahlen die wirklichen Verhältnisse der deutschen Nation zum Ausdruck bringen. „Was für unsere Beurteilung das Maßgebende ist," heißt es dort, „beruht insbesondere darin, daß in Ermanglung einer wirklichen ständischen Vertretung das allgemeine Stimmrecht das einzige ist, was Logik und Prinzip enthält."[120]) So hat der große Staatsmann, der noch in den Tagen von Friedrichsruh eine „ständische und berufsgenossenschaftliche" Volksvertretung sein Ideal nannte[121]), das allgemeine, gleiche und unmittelbare Stimmrecht als bestes Ersatzmittel für eine ständische Wahlordnung ohne Bedenken aufgegriffen und verwirklicht.

Ferner begründete Bismarck die Berechtigung der Nation auf das Reichstagswahlrecht mit der allgemeinen Militär- und Wehrpflicht. Dem Amerikaner Hillgard Villard gegenüber nannte er es „einen gerechten Begleiter und eine Entschädigung für die allgemeine Heerespflicht des deutschen Volkes."[122]) Damit griff der alte Kanzler im

Sommer 1890 einen Gedanken auf, durch welchen er schon bei der Gründung des Norddeutschen Bundes seine Entscheidung für das demokratische Stimmsystem verständlich zu machen suchte; denn der Bismarck-Wagenersche Aufsatz in der Kreuzzeitung vom 18. April 1866 bezeichnete das Frankfurter Wahlrecht als „ein schwer abzuweisendes politisches Korrelat" der „Blutsteuer".

Im übrigen aber vertraute Bismarck auf den gesunden Verstand seines Volkes, als er ihm das allgemeine Wahlrecht als Morgengabe darbrachte. Er hielt die deutsche Nation für klug und willensstark genug, eine Einrichtung, die sich der gesunden Entwickelung des Reiches hinderlich erweisen sollte, im gegebenen Falle wieder zu beseitigen. Dieses Vertrauen brachte er mit den bekannten Worten zum Ausdruck: „Setzen wir Deutschland in den Sattel, reiten wird es schon können!"[123]) Dabei fühlte sich der Kanzler selbst stark genug, die Gefahren, die er mit der demokratischen Stimmordnung heraufbeschwor, zu beherrschen. Ob aber auch seine Nachfolger einst damit fertig werden würden, hat ihm bei der Gründung des Norddeutschen Bundes noch kein Kopfzerbrechen bereitet.[124]) So wird man zugeben müssen, daß Bismarck den deutschen Reichstag in bezug auf dessen Zusammensetzung zunächst doch etwas für den Leib seiner eigenen Kraftnatur zugeschnitten hat. Der Gedanke, den Clemens Theodor Perthes in einem Briefe an Roon mit den folgenden Worten zum Ausdruck brachte, läßt sich darum nicht ganz zurückweisen: „Graf Bismarck fühlt auch einem solchen Parlament gegenüber seine Kraft und wird bewußt oder unbewußt vielleicht von dem Gedanken bestimmt, dort erst den Platz zu finden, an welchem seine großen Gaben sich vollaus entwickeln und zeigen könnten; aber weder Preußen noch Deutschland haben die Verpflichtung, sich als Mittel verwenden zu lassen für die Entwickelung irgend eines noch so bedeutenden Mannes."[125])

Große soziale Bewegungen, die das allgemeine Wahlrecht nach sich ziehen mußte und für welche Lassalle das demokratische Stimmsystem geradezu gefordert hatte, fürchtete Bismarck bei der Schöpfung des deutschen Bundesstaates nicht. „Leider gab man sich in den Kreisen der Regierung nur allzulange der Täuschung hin, die soziale Bewegung, diese Kardinalbewegung unserer Zeit, mit kleinen Konzessionen abspeisen und nötigenfalls politisch beherrschen zu können ..."[126]) Das sind Worte Hermann Wageners, der zu Bismarck

in engsten Beziehungen gestanden und manchen Blick in seine komplizierte Seele getan hat. Auch in bezug auf Sicherheit des Staates fürchtete der Kanzler von einem Parlament auf Grund allgemeiner Wahlen keine Gefahren, solange nicht ein Volksheer im Sinne republikanischer Miliz der Reichsversammlung das Rückgrat stärkte. Um das Heer für Kaiser und Reich unbedingt sicherzustellen, forderte er in seinem Verfassungsentwurfe einen vom Reichstage unabhängigen festen Heeresbestand. Das eiserne Militärbudget sollte ein Riegel werden gegen allzu demokratische Folgerungen aus dem allgemeinen Stimmrecht; denn sobald dem Reichstage die Bewilligung der Heeresausgaben entzogen war, konnte er von einer starken Regierung leicht nullifiziert und lahm gelegt werden. Die Hoffnung auf eine solche Beschränkung der Zuständigkeit der Reichsversammlung hat den Kanzler bei der Entscheidung für das Frankfurter Wahlrecht gewiß über manche Bedenken hinweggeholfen. Freilich ist es hier anders gekommen, wie Bismarck dachte. Das wichtige Recht der Ausgabenbewilligung für die Wehrmacht hat der verfassunggebende Reichstag der deutschen Volksversammlung gerettet. Auch durch Kautelen anderer Art wie Diätenlosigkeit, Ausschluß der Beamten vom passiven Wahlrecht u. a. m. hoffte Bismarck den Demokratisierungsprozeß, der mit der Verkündigung des allgemeinen, gleichen und unmittelbaren Wahlrechts eingeleitet wurde, von vornherein zu unterbinden. Wir werden uns mit diesen Dingen noch des näheren zu beschäftigen haben.

Mit Ruhe und Zuversicht hat der Kanzler das Wahlrecht, wie es heute in der Verfassung steht, entgegengenommen; denn durch den Bundesrat und den vom Kaiser abhängigen obersten Reichsbeamten wurde dem neuen Staate die innere Sicherheit gewährleistet; Parlamentsminister waren ausgeschlossen, und außerdem machte ja die deutsche Volksvertretung nur einen Teil der gesetzgebenden Gewalt aus.

Nachdem wir die Gründe für die Verkündung des Reichswahlrechts kennen gelernt haben, möchte ich noch die Frage aufwerfen: Hat Bismarck mit dem Reformantrag vom 9. April 1866 ernstlich die Durchführung des allgemeinen, gleichen und unmittelbaren Stimmsystems erstrebt, oder wurde er erst durch den Gang der Dinge zur Verwirklichung desselben gezwungen? Nach meinen Ausführungen ist nur eine Antwort möglich: Otto von Bismarck hat bewußt und mit vollem Ernste der deutschen Nation sein Versprechen gegeben und

dasselbe von vornherein zu halten beabsichtigt. Freiherr von Friesen aber ist anderer Meinung. Er behauptet in seinen Lebenserinnerungen, daß die Verwirklichung eines Parlaments nach allgemeinen Wahlen durchaus nicht in Bismarcks Absicht gelegen habe.[127]) Das ist eine Annahme, die der sächsische Minister nicht beweisen kann. Dagegen wird man an der Wahrheit und Echtheit eines Gespräches zwischen ihm und dem Reichsgründer bei einem Essen anläßlich der Eröffnung der Berliner Konferenzen im Dezember 1866 nicht zweifeln dürfen. Bismarck, der an diesem Mahl selbst nicht teilnahm, kam später, ließ sich neben dem Freiherrn von Friesen einen Stuhl einschieben, und in lebhafter Unterhaltung suchte er die Bedenken des sächsischen Ministers gegen das Frankfurter Wahlrecht zu zerstreuen. Unmittelbar darnach zeichnete Friesen das Gespräch auf und schrieb unter anderem: „Aus seinen (Bismarcks) weiteren ausführlichen Auseinandersetzungen war doch zu erkennen, daß er auch dem allgemeinen Wahlrecht sehr mißtrauisch gegenüberstand, aber dasselbe, nachdem er es einmal in der Hitze des Kampfes vorgeschlagen hatte, nicht ohne weiteres aufgeben zu können glaubte und es daher in den Entwurf der Verfassung mit aufgenommen hätte. Dabei sprach er seine Ansicht im wesentlichen dahin aus, daß bei dem momentanen Zustand eines lebhaften allgemeinen Enthusiasmus im ganzen Volke das Ergebnis der Wahlen zu dem konstituierenden Reichstage nur ein zweifaches sein könne. Entweder würden die Wahlen in ihrer großen Majorität so konservativ und im Sinne der Regierung ausfallen, daß der Reichstag das allgemeine Wahlrecht ablehnen und statt dessen ein zuverlässiges und mehr konservatives Verfahren anzunehmen bereit sein würde, oder die Wahlen würden in ihrer Mehrheit so liberal und so radikal ausfallen, daß ein Konflikt mit der Regierung eintreten müsse, der beweisen würde, daß mit dem allgemeinen Wahlrecht nicht auszukommen sei. Dann könnte nach Auflösung des Parlaments ein neues, auf Grund eines anderen Wahlgesetzes gewählt werden. In beiden Fällen glaubte er also mit Hilfe des Parlaments selbst über das allgemeine Wahlrecht hinwegkommen zu können und wiederholte, um mir dies deutlich zu machen, mehrfach, daß er ja eben dahinstrebe, den Parlamentarismus durch den Parlamentarismus zu stürzen.“ [128]) Welche Absicht Bismarck mit dieser Darlegung verfolgte, ist deutlich genug zu erkennen. Es sollte in erster Linie ein

Beruhigungsmittel sein für die sächsische Regierung, die namentlich gegen das allgemeine Wahlrecht in dem Entwurfe zur norddeutschen Bundesverfassung ganz erhebliche Bedenken trug. Bismarck hat darum Worte gebraucht, die nicht ganz seine wahren Gedanken zum Ausdruck brachten. Es war lediglich staatsmännische Klugheit, wenn er hervorhob, daß auch er dem allgemeinen Wahlrecht sehr mißtrauisch gegenüberstünde und daß er hoffe, dasselbe durch den verfassunggebenden Reichstag selbst beseitigen zu können. Daß sich der Kanzler am Ende aus dem ganzen Reichstage wenig machte und das parlamentarische System von vornherein so viel wie möglich zu schwächen suchte, ist ohne weiteres glaubhaft und ganz seiner psychischen Struktur entsprechend. Ihm war eben das allgemeine Wahlrecht nicht unbedingter Grundsatz, nicht Selbstzweck, sondern vornehmlich Mittel zur Durchführung seiner großen deutschen Politik. Ein Bismarck-Schönhausen hätte sich infolgedessen auch entschließen können, sobald er durch das deutsche Parlament selbst die nationale Einigung gefährdet sah, das allgemeine Wahlrecht noch vor Vollendung des Werkes wieder aufzuheben und durch ein anderes zu ersetzen. Daß der Bundeskanzler tatsächlich solche Gedanken erwogen hat, beweisen seine Worte, die uns Poschinger aus dem Februar 1867 berichtet: „Sollte das Parlament gleichwohl Schwierigkeiten machen, dann wird man es wieder fortschicken, nachdem es den Hauptdienst, welchen die preußische Regierung von ihm erwartet, nämlich 22 Regierungen zu einem Entschluß zu drängen, schon vor seiner Berufung geleistet hat.“ [129]) Also nur unter der Bedingung, daß sich Schwierigkeiten bei der Beratung der Verfassung herausstellten, war Bismarck entschlossen, den verfassunggebenden Reichstag der norddeutschen Staaten aufzulösen. Im übrigen aber hat er das allgemeine, gleiche und unmittelbare Wahlrecht als die beste Grundlage für den deutschen Reichstag angesehen und tatsächlich auch durchzuführen beabsichtigt. Als am 1. Juni 1867 Kleist-Retzow, der alte Kämpe aus dem Junkerparlament, die Hoffnung aussprach, daß es gelingen würde, die Verfassung bald wieder vom allgemeinen Wahlrecht zu befreien, da stieß er bei Otto von Bismarck und Moritz von Blankenburg auf Widerspruch. Hätte der Kanzler von vornherein ernstlich die Absicht verfolgt, das allgemeine Wahlrecht gleich bei der Schöpfung der Bundesverfassung wieder zu beseitigen, wie Friesen erzählt, so wäre es ihm doch wohl ein leichtes

gewesen, einen Konflikt mit dem Reichstage heraufzubeschwören und „zu beweisen, daß mit dem allgemeinen Wahlrecht nicht auszukommen sei.“[130]) Außerdem liegt nach Friesens Aufzeichnung in Bismarcks Absicht ein Widerspruch in sich selbst. Wenn der preußische Ministerpräsident nach dem Frankfurter Stimmrecht konservative Wahlen erwartete und tatsächlich dem Wunsche gemäß eine regierungsfreundliche Mehrheit erhielt, so wäre es doch töricht und politisch unklug gewesen, von einer solchen im Ernste zu hoffen und zu wünschen, daß diese sich ihr eigenes Grab grübe, indem sie eine andere Wahlweise verkündete, von der sie keinerlei Bürgschaft hatte. Mehr als konservative Wahlen konnte doch weder eine regierungstreue Mehrheit, noch Bismarck selbst von einem Wahlrecht erwarten. Dann aber lag doch kein Grund vor, ein Wahlrecht, das diesen Anforderungen genügte, wieder zu beseitigen.

Anhang.

1. Abkürzungen.

Anhang z. d. G. u. E.	= Anhang zu den Gedanken und Erinnerungen Bismarcks.
Bbr.	= Bismarckbriefe 1836—1872, herausgegeb. von H. Kohl. 6. Aufl.
Bbr. a. Br. u. G.	= Fürst Bismarcks Briefe an seine Braut und Gattin.
Bbr. a. G.	= Bismarcks Briefe an den General Leopold v. Gerlach (Kohl).
Bernhardi	= Aus dem Leben Theodor v. Bernhardis.
Gerlach, Aufz.	= Ludwig v. Gerlach, Aufzeichnungen aus seinem Leben und Wirken.
Gerlach, D.	= Denkwürdigkeiten aus dem Leben Leopold v. Gerlachs.
G. u. E.	= Gedanken und Erinnerungen von Otto Fürst v. Bismarck (Volksausgabe).
Jb.	= Bismarck-Jahrbuch, herausgegeb. von Horst Kohl.
Keudell	= Robert Keudell, Fürst und Fürstin Bismarck.
Lenz	= Max Lenz, Geschichte Bismarcks 1902.
Marcks	= Erich Marcks, Bismarck 1910.
N. Pr. Z.	= Neue Preußische Zeitung (Kreuzzeitung).
Nordd. Allg. Ztg	= Norddeutsche Allgemeine Zeitung.
Poschinger, Pr. i. B.	= Preußen im Bundestag.
Poschinger, B. u. D.	= Fürst Bismarck und die Diplomaten.
Poschinger, B. u. P.	= Fürst Bismarck und die Parlamentarier.
Pr. Jbr.	= Preußische Jahrbücher, herausgegeb. von Hans Delbrück.
R.	= Die politischen Reden des Fürsten Bismarck (Horst Kohl).
Sten. Br. Pr. A.	= Stenographische Berichte des preußischen Abgeordnetenhauses.
Studt.	= Bernhard Studt, Bismarck als Mitarbeiter der Kreuzzeitung in den Jahren 1848/49.
Sybel	= Heinrich v. Sybel, Die Begründung des Deutschen Reiches durch Wilhelm I.
Verhandl. d. Ndd. R.	= Stenograph. Berichte über die Verhandlungen des Reichstages d. Norddeutschen Bundes.
Ztschr. d. Kgl. Pr. St. Bur.	= Zeitschrift des Königlich Preußischen Statistischen Bureaus.

2. Quellen- und Literaturnachweis.

Erstes Kapitel.

1) G. u. E. I, 1. 2) G. u. E. I, 20. 3) Lenz, 23. 4) G. u. E. I, 20. 5) Anhang z. d. G. u. E. II, 246; Marcks, I, 116 f. 6) Marcks, I, 164. 7) Marcks, I, Beilagen, 466 ff. 8) R. I, 11—16. 9) R. I, 9 f. 10) G. u. E. I, 50. 11) Wagener, Die Politik Friedrich Wilhelms IV., 46. 12) Bbr. a. G. 9. 13) R. I, 146 f. 14) Bbr. a. G. 9. 15) G. u. E. I, 33. 16) G. u. E. I, 34. 17) und 18) Bbr. 36. 19) R. I, 11—16. 20) Michniewicz, Stahl und Bismarck 70 ff. 21) G. u. E. I, 33—34. 22) R. I, 11—16. 23) Gerlach, D. I, 244. 24) Studt, 52. 25) Gerlach, D. I, 199, 201, 281. 26) Michniewicz, Stahl und Bismarck, 84 f. 27) Stahl, Revolution und konstitutionelle Monarchie, 29; vgl. Michniewicz, Stahl und Bismarck, 101. 28) Michniewicz, Stahl und Bismarck, 113. 29) Marcks, I, 223—233. 30) G. u. E. I, 34. 31) Studt, 31. 32) und 33) Jb. III, 418. 34) Studt, 52. 35) und 36) Studt, 51. 37) Bbr. a. Br. u. G., 154. 38) Studt, 22. 39) Michniewicz, Stahl und Bismarck, 98 ff. 40) R. I, 73; I, 145; I, 161; I, 301 ff. 41) R. I, 145. 42) Poschinger, Erinnerungen aus dem Leben von Viktor v. Unruh, 270. 43) Manteuffel, Denkwürdigkeiten, 5; Studt, 22. 44) Studt, 52. 45) R. I, 73. 46) R. I, 281. 47) Studt, 22. 48) R. I, 89. 49) R. I., 89. 50) R. I., 127. 51) R. I., 127; Briefwechsel Bismarck — Scharlach, Vom jungen Bismarck, 116 f. 52) Jb. I., 479 f. 53) Bbr. a. Br. u. G. 154. 54) G. u. E. I, 77; Jb. I, 478 ff. 55) R. I., 161. 56) Jb. I, 478 f. 57) Studt, 51. 58) Keudell, 32. 59) Jb. I, 478. 60) Studt, 40. 61) Keudell, 33; R. I, 89. 62) Gerlach, Aufz. II, 85. 63) Briefwechsel Bismarck — Scharlach, Vom jungen Bismarck, 116—118. 64) Bbr. a. G. 9.

Zweites Kapitel.

1) R. I., 137. 2) Jb. I, 10. 3) Bbr. a. G. 9. 4) Manteuffel, Denkwürdigkeiten, II, 49. 5) Manteuffel, Denkwürdigkeiten, II, 48. 6) Poschinger, Pr. i. B. IV, 39. 7) Poschinger, B. u. D., 12. 8) Poschinger, Pr. i. B. I, 198 f. 9) Gerlach, Aufz. II, 181. 10) Studt, 61. 11) Poschinger, Pr. i. B. IV, 39. 12) Poschinger, Pr. i. B. IV, 131 f. 13) Bbr. a. G. 263. 14) G. u. E. I, 33 f.; vgl. Manteuffel, Denkwürdigkeiten, II, 467. 15) Poschinger, Also sprach Bismarck, III, 321. 16) Bbr. a. G. 107. 17) Bernhardi, II, 143. 18) Poschinger, Pr. i. B. IV, 39. 19) G. u. E. I, 34. 20) Bbr. a. G. 107. 21) Gerlach, D. I, 712. 22) Bbr. 130 f. 23) Poschinger, Pr. i. B. IV, 132. 24) Poschinger, Pr. i. B. III, 133. 25) Jb. III, 125. 26) Busch, Unser Reichskanzler, I, 187. 27) Gerlach, D. II, 594. 28) Gerlach, D. II, 596. 29) R. I, 235. 30) Keudell, 43. 31) Poschinger, Pr. i. B. IV, 299. 32) Bernhardi, VI, 296. 33) Bs. Briefwechsel m. Schleinitz, 63. 34) Bbr. 216 ff. 35) Poschinger, Also sprach Bismarck, I, 52; Oetker, Lebenserinnerungen, III, 334 ff.; Bbr. 216 ff. 36) Samwer, Roggenbach, 51. 37) Bbr. 218; Keudell, 37. 38) Jb. II, 129, Denkschrift an Manteuffel von 1858. 39) Poschinger, Erinnerungen aus dem Leben von Viktor v. Unruh, 209. 40) Bbr. 219; vgl. 229. 41) Samwer, Roggenbach, 53. 42) Jb. III, 123. 43) Gruner, Rückblick auf mein Leben, 88. 44) Keudell, 112. 45) Bbr. a. G. 130.

46) Bbr. a. G. 243. 47) Bbr. a. G. 342 f. 48) Bbr. a. G. 344. 49) Ztschr. d. Kgl. Pr. St. Bur. 1862. 50) Ztschr. d. Kgl. Pr. St. Bur. 1862. 51) Bbr. a. G. 342 f. 52) Manteuffel, Denkwürdigkeiten, III, 75. 53) Bbr. 229. 54) Bbr. 219. 55) Meißner, Hamburgische Staatsverfassung usw. 96—104. 56) Meißner, Hamburgische Staatsverfassung usw. 7. 57) Bbr. a. G. 42 und 287 ff. 58) Bbr. a. G. 42. 59) Gerlach, Aufz. II, 199. 60) Bbr. a. G. 287 ff. 61) Meyer, Georg, Das parlamentarische Wahlrecht, 190. 62) Poschinger, Pr. i. B. IV, 46 f. 63) Poschinger, Pr. i. B. I, 328—332; I, 337—339. 64) Poschinger, Pr. i. B. I, 326 f; vgl. Bbr. a. G. 119. 65) Poschinger, Pr. i. B. I, 341. 66) Protokolle der deutschen Bundesversammlung 1854, § 52, S. 95. 67) Protokolle der deutschen Bundesversammlung 1854, § 24, S. 40. 68) Protokolle der deutschen Bundesversammlung 1853, § 216, S. 679. 69) Georg Meyer, Das parlamentarische Wahlrecht, 221 f. 70) Poschinger, Pr. i. B. III, 26; III, 43—45. 71) Meyer, Georg, Das parlamentarische Wahlrecht, 227 f. 72) Bbr. a. G. 305. 73) Bs. Briefwechsel mit Schleinitz, 126.

Drittes Kapitel.

1) G. u. E. I, 296. 2) Roon, Denkwürdigkeiten, II, 29; Bernhardi, IV, 334. 3) Bernhardi, IV, 125. 4) Lenz, 186. 5) R. II, 74. 6) Lenz, 188. 7) Nordd. Allg. Ztg. Nr. 88, 17. April 1866, Leitartikel. 8) Sten. Br. Pr. A. 1868/69, S. 1272. Rede des Abgeordneten Twesten. 9) Ztschr. d. Kgl. Pr. St. Bur. 1862 und 1865. 10) Bernhardi, IV, 171. 11) Bernhardi, IV, 256 f. 12) Ringhoffer, Im Kampf um Preußens Ehre, 456. 13) Oncken, Bismarck, Lassalle und die Oktroyierung usw. Pr. Jbr. Okt. 1911, Band 146, 111. Vgl. Ritter, Die preußischen Konservativen und Bismarcks deutsche Politik, 142 f. 14) Lassalle, Reden und Schriften, I, 468. 15) G. u. E. I, 288; Bbr. 253. 16) R. II, 94 f. 17) Oncken, Bismarck, Lassalle und die Oktroyierung usw. Pr. Jbr. Okt. 1911, Bd. 146, 112. 18) Keudell, 352. 19) Keudell, 351. 20) Ztschr. d. Kgl. Pr. St. Bur. 1865, 69. 21) R. III., 247 f. 22) Bernhardi, IV, 167. 23) Gerlach, Aufz. II, 249. 24) Gerlach, Aufz. II, 249. 25) Bernhardi, V, 28. 26) Bernhardi, V, 55. 27) Gerlach, Aufz. II., 250. 28) Andreas Memor, L'Allemagne nouvelle 1863—1867, 16; vgl. Oncken, Bismarck, Lassalle und die Oktroyierung usw. Pr. Jbr. Okt. 1911 Bd. 146, 113—14. 29) Gerlach, Aufz. II, 273. 30) Bernhardi, VI, 118. 31) Oncken, Pr. Jbr. Bd. 146, 124 ff. 32) Oncken, Lassalle, 2. Aufl. 375. 33) Oncken, Lassalle, 2. Aufl., 388. 34) Lassalle, Reden und Schriften, I, 27—63; I, 176—219; I, 129—175; II, 194 ff. 35) Oncken, Pr. Jbr. Bd. 146, 113/14. 36) Oncken, Pr. Jbr. Bd. 146, 114. 37) Lassalle, Reden und Schriften, I, 200. 38) Jb. IV, 166 und 166/67. 39) Oncken, Pr. Jbr. Bd. 146, 123. 40) Lassalle, Reden und Schriften, I, 176—219; II, 108; II, 201; II, 215 u. a. 41) Pr. Jbr. Bd. 146, S. 107—140. 42) Lassalle, Reden und Schriften, II, 274 f. 43) Lassalle, Reden und Schriften, II, 276, 278. 44) Poschinger, Ein Achtundvierziger, III, 89 ff. 45) Friedjung, Der Kampf um die Vorherrschaft in Deutschland, I, 187. 46) R. VII, 255—57. 47) Poschinger, Also sprach Bismarck, III, 107. 48) R. VII, 258. 49) Keudell, 178 f. 50) Wagener, Erlebtes, II, 57. 51) R. VII, 260. 52) Wurzbach, Ferdinand Lassalle, 71. 53) Ringhoffer, Im Kampf um Preußens Ehre, 456. 54) Les origines diplomatiques de la guerre de 1870/71. Bd. VIII, S. 323. Vgl. S. 48 des vorliegenden Buches. 55) Hofmann, Fürst Bismarck, II,

199 f. 56) Penzler, Fürst Bismarck nach seiner Entlassung, VI, 149. 57) G. u. E. I, 34. 58) Ritter, Die preußischen Konservativen und Bismarcks deutsche Politik, 142 f. 59) Breslauer Zeitung vom 26. April 1865, Nr. 193, Morgenausgabe. 60) Busch, Tagebuchblätter, III, 124. 61) Busch, Tagebuchblätter, III, 210. 62) Manteuffel, Denkwürdigkeiten, III, 220 f. 63) Kaiser Wilhelms des Großen Briefe, Reden und Schriften, II, 65. 64) Wurzbach, Ferdinand Lassalle, 71. 65) Bernhardi, V, 28. 66) Bernhardi, V, 55. 67) Busch, Unser Reichskanzler, I, 193. 68) Wurzbach, Ferdinand Lassalle, 71. 69) Poschinger, B. u. P., II, 26, Anmerk. 1. 70) Pr. Jbr. Bd. 146, 134. 71) Les origines diplomatiques de la guerre de 1870/1. Bd. VIII, 323. 72) Gerlach, Aufz. II, 282.

Viertes Kapitel.

1) G. u E., II, 23. 2) und 3) Briefwechsel zwischen Roon und Perthes, 17. 4) Rinhoffer, Im Kampf um Preußens Ehre, 571 f. 5) Ringhoffer, Im Kampf um Preußens Ehre, 572. 6) Ritter, Die preußischen Konservativen und Bismarcks deutsche Politik, 112/14. 7) Poschinger, Bismarck-Portefeuille, I, 155. 8) Hassell, Geschichte des Königreichs Hannover, II, 2, 247. 9) Sybel, IV, 110. 10) Meyer, Georg, Das parlamentarische Wahlrecht, 192. 11) Bernhardi, VI, 205. Brief Abekens vom 28. Mai 1865. 12) Sybel, IV, 112. 13 und 14) Hassell, Geschichte des Königreichs Hannover, II, 2, 247. 15) Friesen, Erinnerungen aus meinem Leben, II, 119. 16) Hahn, Zwei Jahre Preußisch-Deutscher Politik, 118. 17) Busch, Unser Reichskanzler, I, 377 ff. 18) Oetker, Lebenserinnerungen, III, 335. 19) Hahn, Fürst Bismarck, I, 79; vgl. Sybel, II, 451. 20) Hahn, Fürst Bismarck, I, 79. 21) Anhang z. G. u. E., I, 74. 22) Hahn, Fürst Bismarck, I, 143 f. 23) Sybel, II, 526. 24) Sybel, II, 527. 25) Poschinger, B. u. P. I, 287. 26) Poschinger, Bismarck-Portefeuille, V, 89—98. 27) R. III, 246, Anmerk. 28) Vitztum von Eckstädt, London, Gastein und Sadowa 1864—66, 443. 29) Sybel, II, 540. 30) Sybel, II, 540. 31) Gerlach, Aufz. II, 255. 32) Keudell, 228. 33) Sybel, IV, 208 f. 34) Kaiser Wilhelms des Großen Briefe, Reden und Schriften, II, 112, Nr. 373. 35) Sybel, IV, 286. 36) Benedetti, Ma mission en Prusse, 51; vgl. Poschinger, B. u. D., 164. 37) Sybel, IV, 319. 38) Poschinger, B. u. D. 176. 39) Aegidi und Klauhold, Staatsarchiv, XII, 1867, 65. 40) Kaiser Wilhelms des Großen Briefe, Reden und Schriften, II, 112, Nr. 373. 41) La Marmora, Etwas mehr Licht; Bericht Govones vom 14. März 1866, 76—82. 42) Wilmowski, Meine Erinnerungen an Bismarck, 64. 43) La Marmora, Etwas mehr Licht, 76—82. 44) Benedetti, Ma mission en Prusse, 52; vgl. Hopf, Das Jahr 1866, 78. 45) La Marmora, Etwas mehr Licht, 142; vgl. Poschinger, B. u. D., 181. 46) R. III, 77. 47) Wilmowski, Meine Erinnerungen an Bismarck, 62 f. 48) Vitztum von Eckstädt, London, Gastein und Sadowa, 184. 49) Wilmowski, Meine Erinnerungen an Bismarck, 64. 50) Bernhardi, VI, 289 f. 51) Bernhardi, VI, 295 f. 52) Gerlach, Aufz. II, 283. 53) Poschinger, Ein Achtundvierziger, III, 354. 54) Hahn, Zwei Jahre Preußisch-Deutscher Politik, 69, 55) Sybel, IV, 362. 56) Sybel, IV, 327. 57) Poschinger, B. u. D. 207. 58) Hahn. Fürst Bismarck, I, 448; preußischer Entwurf zur Bundesreform vom 10. Juni 1866. 59) Hahn, Zwei Jahre Preußisch-Deutscher Politik, 134 f. 60) Hahn, Zwei Jahre Preußisch-Deutscher Politik, 472. 61) R. III, 79. 62) Hahn, Zwei Jahre Preußisch-

Deutscher Politik, 471. 63) Hahn, Zwei Jahre Preußisch-Deutscher Politik, 467ff. (Kommissionsbericht). 64) Hahn, Zwei Jahre Preußisch-Deutscher Politik, 479. 65) Keudell, 328. 66) Poschinger, Ein Achtundvierziger, III, 131; vgl. Busch, Tagebuchblätter, III, 209f. 67) Friesen, Erinnerungen aus meinem Leben, III, 21f. 68) Poschinger, Ein Achtundvierziger, II, 201. 69) Friedjung, Der Kampf um die Vorherrschaft in Deutschland, I, 181. 70) Keudell, 253. 71) Poschinger, Ein Achtundvierziger, III, 340f. 72) Poschinger, Also sprach Bismarck, IH, 201. 73) Hahn, Fürst Bismarck, I, 690, Art. X der Zollvertragsvorlage. 74) G. u. E., II, 78. 75) Vilbort, Das Werk des Herrn von Bismarck, I, 106f. 76) Sybel, II, 540, Antwort Bismarcks an Lord John Russell, Okt. 1863. 77) Poschinger, B. u. P. I, 288. 78) Keudell, 352. 79) G. u. E. II, 78. 80) G. u. E. II, 74. 81) Poschinger, B. u. D., 196. 82) Kienast, Die Legion Klapka, 198f. 83) Keudell, 302. 84) Sybel, V, 252. 85) Völderndorff, Harmlose Plaudereien eines alten Münchners, I, 297. 86) Hofmann, Fürst Bismarck, II, 263; vgl. Jb. I, 380; R. VII, 260f. 87) Poschinger, Also sprach Bismarck, III, 141; vgl. F. Dahn, Erinnerungen, IV, 374; R. VII, 260f. 88) Binding, Die Gründung des Norddeutschen Bundes, 21. 89) Hahn, Fürst Bismarck, 153, Denkschrift; vgl. Sybel, II, 510, Drahtbericht an Russell vom 8. Oktober 1863. 90) G. u. E. I, 318. 91) G. u. E. I, 74; Hahn, Fürst Bismarck I, 591, Rede vom 15. Dezember 1866 bei Eröffnung der Konferenzen der Bevollmächtigten der Einzelstaaten. 92) Gerlach, Aufz. II, 280. 93) Hahn, Fürst Bismarck I, 153, Denkschrift vom 15. September 1863. 94) Hahn, Fürst Bismarck, I, 386f., amtliche Bundestagsniederschrift über den preußischen Antrag vom 9. April 1866; vgl. Nordd. Allg. Ztg. 1866 Nr. 84. 95) Hahn, Fürst Bismarck, I, 153. 96) Poschinger, Also sprach Bismarck, III, 83; R. IX, 368. 97) Poschinger, Also sprach Bismarck, III, 141; vgl. Dahn, Erinnerungen, IV, 374. 98) Völderndorff, Harmlose Plaudereien I, 297. 99) Vgl. Nordd. Allg. Ztg. vom 25. April 1866 Nr. 95. 100) N. Pr. Z. vom 15. April 1866 Nr. 87. 101) Hofmann, Fürst Bismarck, II, 264; vgl. Jb., I, 380. 102) R. VII, 260. 103) Friesen, Erinnerungen aus meinem Leben, III, 10. 104) Keudell, 352. 105) N. Pr. Z. Nr. 89, 18. April 1866. 106) N. Pr. Z., Nr. 89, 18. April 1866. 107) Sybel, IV, 318f. 108) Sybel, IV, 319, Fußnote Bismarcks zu einem Berichte Bernstorffs. 109) Völderndorff, Harmlose Plaudereien, I, 297. 110) Hofmann, Fürst Bismarck, II, 263f. 111) Friesen, Erinnerungen aus meinem Leben, III, 11f. 112) Ztschr. d. Kgl. Preuß. Stat. Bur. 1865 und 1867. 113) Ztschr. d. Kgl. Preuß. Stat. Bur. 1865. 114) Ztschr. d. Kgl. Preuß. Stat. Bur. 1867. 115) Völderndorff, Harmlose Plaudereien I, 298. 116) Poschinger, B. u. P. I, 288. 117) Specht und Schwabe, Die Reichstagswahlen von 1867—1903, 322. 118) Wagener, Erlebtes, II, 37f. 119) Sybel, II, 540, Drahtbericht vom 8. Oktober 1863. 120) N. Pr. Z. Nr. 89, 18. April 1866. 121) G. u. E., I, 34. 122) Poschinger, Also sprach Bismarck, III, 83. 123) Hofmann, Fürst Bismarck, II, 264; R. III, 184. 124) Poschinger, B. u. P., I, 288. 125) Briefwechsel zwischen Roon u. Perthes, 74. 126) Wagener, Erlebtes, II, 42. 127) Friesen, Erinnerungen aus meinem Leben, II, 139. 128) Friesen, Erinnerungen aus meinem Leben, III, 11f. 129) Poschinger, Also sprach Bismarck, I, 267. 130) Friesen, Erinnerungen aus meinem Leben, III, 12.

Literaturverzeichnis.

1. Quellen.

a) Lebenserinnerungen, Tagebücher, Briefe u. Ä.

Abeken, Heinrich, Ein schlichtes Leben in bewegter Zeit. 3. Aufl. Berlin 1904.

Benedetti, Ma mission en Prusse. Deuxième édition. Paris 1871.

Bernhardi, Theodor v., Aus dem Leben Theodor v. Bernhardis. Leipzig.

Beust, Friedrich Ferdinand Graf v., Aus drei Viertel-Jahrhunderten 1887.

Bismarck, Otto Fürst v., Bismarckbriefe 1836—1872. Herausg. von Horst Kohl. 6. Aufl. Verl. von Velhagen u. Klasing 1897.

— Bismarcks Briefe an den General Leopold v. Gerlach. Herausg. von Horst Kohl. Berlin 1896.

— Bismarcks Briefwechsel mit dem Minister Freiherrn v. Schleinitz 1858/1861.

— Fürst Bismarcks Briefe an seine Braut und Gattin. Herausg. vom Fürsten Herbert Bismarck. Stuttgart 1900.

— Gedanken und Erinnerungen. V. A. Stuttgart u. Berlin 1909.

— Anhang zu den Gedanken und Erinnerungen. 1. Bd. Kaiser Wilhelm I. u. Bismarck; 2. Bd. Aus Bismarcks Briefwechsel. Stuttgart u. Berlin 1901.

— Vom jungen Bismarck. Briefwechsel Otto v. Bismarcks mit Gustav Scharlach. Weimar 1912.

Blum, Hans, Persönliche Erinnerungen an den Fürsten Bismarck. München 1900.

Bluntschli, J. C., Denkwürdigkeiten aus meinem Leben. Nördlingen 1884.

Booth, John, Persönliche Erinnerungen an den Fürsten Bismarck. Herausg. von Heinrich v. Poschinger. Hamburg 1899.

Busch, Moritz, Neue Tagebuchblätter. Leipzig 1879.

— Tagebuchblätter. Leipzig 1899.

Delbrück, Rudolf v., Lebenserinnerungen. Leipzig 1905.

Ernst II., Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha. Aus meinem Leben und aus meiner Zeit. Berlin 1887/89.

Eulenburg, Friedrich Graf zu, Aus der Korrespondenz des Grafen Friedrich zu Eulenburg mit dem Fürsten Bismarck. Herausg. von Horst Kohl. Deutsche Revue Nr. 25, 1. Januar und Februar 1900, S. 39—57 und S. 183—203.

Friesen, Richard Freiherr v., Erinnerungen aus meinem Leben. Dresden.

Gerlach, Ernst Ludwig v., Aufzeichnungen aus seinem Leben und Wirken 1795 bis 1877. Herausg. von Jakob v. Gerlach. Schwerin i. M. 1903.

Gerlach, Leopold v., Briefe des Generals Leopold v. Gerlach an Otto v. Bismarck. Herausg. von Horst Kohl. Stuttgart u. Berlin 1912.

— Briefwechsel des Generals Leopold v. Gerlach mit dem Bundestagsgesandten Otto v. Bismarck. Berlin 1893.

— Denkwürdigkeiten aus dem Leben Leopold v. Gerlachs. Herausg. von seiner Tochter. Berlin 1891.

Gruner, Justus v., Rückblick auf mein Leben. Deutsche Revue 1901, Nr. 26, 1, 2 und 3.

Hohenlohe-Schillingsfürst, Denkwürdigkeiten des Fürsten Chlodwig zu Hohenlohe-Schillingsfürst. Stuttgart u. Leipzig 1906.

Kaiser Wilhelms des Großen Briefe, Reden und Schriften. Berlin 1906.

Keudell, Robert v., Fürst und Fürstin Bismarck. Erinnerungen aus den Jahren 1846 bis 1872. Berlin u. Stuttgart 1902.

Keyserling, Alexander Graf, Ein Lebensbild aus seinen Briefen und Tagebüchern. Herausg. von Freifrau Helene v. Taube von der Issen. Berlin 1902.

Kleist-Retzow, Ein Lebensbild. Herausg. von Hermann Petersdorff. Stuttgart u. Berlin 1907.

La Marmora, Alphons, Etwas mehr Licht. Enthüllungen über die politischen und militärischen Ereignisse des Jahres 1866. (Aus dem Italienischen.) 2. Aufl. Mainz 1873.

Manteuffel, Otto Freiherr v., Unter Friedrich Wilhelm IV. Denkwürdigkeiten des Ministers Otto Freiherr v. Manteuffel. Herausg. von Heinr. v. Poschinger. Berlin 1901.

Memor, Andreas, L'Allemagne nouvelle 1863/1867. Paris 1879.

Mittnacht, Freiherr v., Erinnerungen an Bismarck. 2. Aufl. Stuttgart u. Berlin 1904.

— Erinnerungen an Bismarck. Neue Folge (1877/1889). Stuttgart u. Berlin 1905.

Motley, John Lothrop, Briefwechsel. (Aus dem Englischen übersetzt von A. Elze.) Berlin.

Oetker, Friedrich, Lebenserinnerungen. Cassel 1877, 1878 u. 1885.

Poschinger, Heinrich v., Ein Achtundvierziger. Lothar Buchers Leben und Werke. 2. Aufl. 1. Bd. 1890, 2. Bd. 1891 u. 3. Bd. 1894.

Ringhoffer, Karl, Im Kampfe um Preußens Ehre. Aus dem Nachlasse des Grafen Albrecht v. Bernstorff. Berlin 1906.

Roon-Perthes, Briefwechsel zwischen dem Kriegsminister Grafen v. Roon und Clemens Theodor Perthes aus den Jahren 1864/1867. Herausg. von Otto Perthes. Breslau 1896.

Roon, Albrecht Graf v., Denkwürdigkeiten aus dem Leben des General-Feldmarschalls Kriegsministers Grafen v. Roon. 4. Aufl. Breslau.

Sammer, Karl, Zur Erinnerung an Franz v. Roggenbach. Wiesbaden 1909.

Scharlach, Gustav, Vom jungen Bismarck. Weimar 1912. S. Bismarck.

Simson, Eduard v., Erinnerungen aus seinem Leben. Herausg. von B. v. Simson. Leipzig 1900.

Tiedemann, Christoph v., Persönliche Erinnerungen an den Fürsten Bismarck. Leipzig 1898.

— Sechs Jahre Chef der Reichskanzlei unter dem Fürsten Bismarck. Leipzig 1909.

Unruh, Hans Viktor v., Erinnerungen aus dem Leben von Hans Viktor v. Unruh. Herausg. von Heinr. v. Poschinger. Stuttgart, Leipzig, Berlin, Wien 1895.

Vitztum v. Eckstädt, Karl Friedrich Graf, Denkwürdigkeiten. London, Gastein u. Sadowa 1864/1866. Stuttgart 1889.

Völderndorff, Otto Freiherr v., Harmlose Plaudereien eines alten Münchners. München 1892 u. 1898.

Wagener, Hermann, Erlebtes. Meine Memoiren aus der Zeit von 1848 bis 1866 und von 1873 bis jetzt. Berlin 1884.

— Die kleine aber mächtige Partei. Nachtrag zu „Erlebtes". Berlin 1885.

Whitman, Sidney, Fürst v. Bismarck. Persönliche Erinnerungen an ihn aus seinen letzten Lebensjahren. Stuttgart, Berlin, Leipzig 1902.

Wilmowski, G. v., Meine Erinnerungen an Bismarck. Herausg. von Marcell v. Wilmowski. Berlin 1900.

b) Urkunden, Aktenstücke, Stenogramme, Reden, Zeitungen u. A.

Aegidi und Klauhold, Das Staatsarchiv.

Binding, Karl, Deutsche Staatsgrundgesetze.

1. Heft. Die Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 17. April 1867 und des Deutschen Reiches vom 16. April 1871. Leipzig 1892.

2. Heft. Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 28. März 1849 und die Entwürfe der sogenannten Erfurter Unionsverfassung (März und April 1850). 3. Aufl. Leipzig 1905.

4. Heft. Verfassungs-Urkunde für den preußischen Staat. Vom 31. Januar 1850. 4. Aufl. Leipzig 1912.

Bismarck, Otto Fürst v. Die politischen Reden des Fürsten Bismarck. Historisch-kritische Gesamtausgabe, besorgt von Horst Kohl. 14 Bde. Stuttgart und Berlin.

Bismarck-Jahrbuch, Herausg. von Horst Kohl. Leipzig.

Breslauer Zeitung, Sechsundvierzigster Jahrgang. 1865.

Deutscher Reichs-Anzeiger und Königl. Preußischer Staatsanzeiger 1882.

Frankfurt a. M. Organisches Gesetz. Die Erweiterung der staatsbürgerlichen Rechte der Landbewohner und Israeliten betreffend vom 12. September 1853.

Hahn, Ludwig, Fürst Bismarck. Sein politisches Leben und Wirken urkundlich in Tatsachen und des Fürsten eigenen Kundgebungen dargestellt.

— Zwei Jahre Preußisch-Deutscher Politik, 1866—1867. Sammlung amtlicher Kundgebungen und halbamtlicher Äußerungen, von der Schleswig-Holsteinischen Krisis bis zur Gründung des Zoll-Parlaments. Berlin 1868.

Hofmann, Hermann, Fürst Bismarck 1890—1898. Stuttgart, Berlin, Leipzig 1914.

Hopf, Wilhelm, Die deutsche Krisis des Jahres 1866. 3. Aufl. Hannover 1906.

Kreuzzeitung, Neue Preußische Zeitung. Berlin. Jahrg. 1866.

Lassalle, Ferdinand, Reden und Schriften. Leipzig 1895.

Les origines diplomatiques de la guerre de 1870/1. Bd. VIII.

Liman, Paul, Fürst Bismarck nach seiner Entlassung. Leipzig 1901.

Meißner, Otto, Hamburgische Staatsverfassung vom 23. Mai 1850 nebst Verwaltungsgesetz vom 2. Juni 1851, Rat- und Bürgerschluß vom 11. August 1859, Bundes-Ausschuß-Note vom 27. April 1852, alphabetischem Verzeichnis der Mitglieder der neuen Bürgerschaft und Wahlgesetz. Hamburg 1859.

Meyer, Georg, Das parlamentarische Wahlrecht.

Norddeutsche Allgemeine Zeitung. 5. Jahrg. Berlin 1866.

Penzler, Johannes, Fürst Bismarck nach seiner Entlassung. Leipzig 1897/98.

Poschinger, Heinrich v., Also sprach Bismarck. Wien 1911.

Bismarck-Portefeuille. Stuttgart u. Leipzig 1898/1900.

Poschinger, Heinrich v., Bismarck und der Bundestag. Neueste Berichte Bismarcks aus Frankfurt a. M. 1851—59. Berlin 1906.
— Die Ansprachen des Fürsten Bismarck 1848/94. Stuttgart, Leipzig, Berlin, Wien 1895.
— Fürst Bismarck, Neue Tischgespräche und Interviews. Stuttgart, Leipzig, Berlin, Wien 1895, 1899.
— Fürst Bismarck und der Bundesrat. Stuttgart u. Leipzig 1897—1901.
— Fürst Bismarck und die Diplomaten 1852—90. Hamburg 1900.
— Fürst Bismarck und die Parlamentarier. 1. Aufl. 1894—96.
— Preußen im Bundestage 1851—1859. Dokumente der K. Preuß. Bundestags-Gesandtschaft.
Protokolle der Deutschen Bundesversammlung. Frankfurt a. M. Bundes-Präsidial-Druckerei.
Roëll und Epstein, Bismarcks Staatsrecht. Berlin 1903.
Stenographische Berichte des preußischen Abgeordnetenhauses.
Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes.
Studt, Bernhard, Bismarck als Mitarbeiter der „Kreuzzeitung" in den Jahren 1848 und 1849. Bonn. Diss. 1903.

2. Darstellungen und Abhandlungen.

Augst, Richard, Bismarck und Leopold v. Gerlach, ihre persönlichen Beziehungen und deren Zusammenhang mit ihren politischen Anschauungen. Leipzig 1913.
Below, G. v., Das parlamentarische Wahlrecht in Deutschland. Berlin 1909.
Binding, Karl, Die Gründung des Norddeutschen Bundes. Leipzig 1889.
Bismarck, Eine geschichtliche Ergänzung des geplanten National-Denkmals. Anonym. Kommissionsverlag von v. Zahn und Jaensch. Dresden 1912.
Brandenburg, Erich, Der Eintritt der Süddeutschen Staaten in den Norddeutschen Bund. Berlin 1910.
Busch, Moritz, Graf Bismarck und seine Leute. Leipzig 1878.
— Unser Reichskanzler. Leipzig 1884.
Busch, Wilhelm, Bismarck und die politischen Anschauungen in Deutschland von 1847—62. Tübingen 1896.
Delbrück, Hans, Bismarcks letzte politische Idee. Preuß. Jbr. Bd. 147. 1912, I.
— Die Hohenlohe-Memoiren. Preuß. Jbr. Bd. 126. 1906. S. 375—386.
— Die Hohenlohe-Memoiren und Bismarcks Entlassung. Preuß. Jbr. Bd. 126, 1906. S. 501—517.
— Geschichte der neuesten Zeit vom Frankfurter Frieden bis zur Gegenwart von Dr. Gottlob Egelhaaf. Buchbesprechung. Preuß. Jbr. Bd. 133. 1908. S. 361 bis 366.
— Regierung und Volkswille. Berlin 1914.
Egelhaaf, Gottlob, Bismarck. Sein Leben und sein Werk. Stuttgart 1911.
— Bismarcks Sturz. Stuttgart 1909.
— Geschichte der neuesten Zeit vom Frankfurter Frieden bis zur Gegenwart. Stuttgart 1908.
Engel, Ergebnisse der Urwahlen für das preußische Abgeordnetenhaus. Zeitschrift des Königl. Preußischen Statistischen Bureaus. Jahrgg. 1862, 1865 und 1867.

Friedjung, Heinrich, Der Kampf um die Vorherrschaft in Deutschland 1859—66. 2. Aufl. Stuttgart 1898.

Gebhardts Handburch der Deutschen Geschichte. Stuttgart, Berlin, Leipzig.

Hagen, Maximilian, Bismarcks Staatsstreichsgedanken bei seinen parlamentarischen Kämpfen um die Kolonien. Preuß. Jbr. Bd. 153. 1913. S. 121 ff.

— Bismarcks Staatsstreichsplan. Die Grenzboten. Jahrgg. 73 Nr. 5. S. 198—203.

Hassell, W. v., Geschichte des Königreichs Hannover. Bd. II, 2. Leipzig 1901.

Kalkoffs graphische Darstellungen der Parteien in den Parlamenten des Deutschen Reiches.
Nr. 1. Die Vertretung der Parteien im Reichstage 1871/1912.
Nr. 2. Das preußische Abgeordnetenhaus.

Kienast, A., Die Legion Klapka. Wien 1900.

Klingelhöffer, Otto, Das Reichs-Wahlgesetz. Darmstadt 1896.

Lenz, Max, Geschichte Bismarcks. Leipzig 1902.

Lindner, Richard, Bismarcks Stellung zur Revolution. Wolfenbüttel.

Loening, Edgar, Grundzüge der Verfassung des Deutschen Reiches. A. N. u. G. Leipzig 1913.

Lüttke, Georg, Die politischen Anschauungen des Generals und Präsidenten v. Gerlach. Leipzig. Diss. 1907.

Marcks, Erich, Bismarck. Bd. I. Bismarcks Jugend 1815—48. 15. Aufl. Stuttgart, Berlin 1910.

— Bismarck bis zum Jahre 1862. Jahrbuch des Freien Deutschen Hochstifts. 1905.

Meinecke, Friedrich, Hist. Zeitschr. Bd. 98. 1907. S. 461/62.

— Denkwürdigkeiten des Fürsten Chlodwig zu Hohenlohe-Schillingsfürst. (Buchbesprechung.) Hist. Zeitschr. Bd. 102. S. 149—155.

— Weltbürgertum und Nationalstaat. München u. Berlin 1908.

Michniewicz, B., Stahl und Bismarck. Berlin 1913.

Oncken, Hermann, Bismarck, Lassalle und die Oktroyierung des gleichen und direkten Wahlrechts in Preußen während des Verfassungskonflikts. Preuß. Jbr. Bd. 146, Okt. 1911. S. 107—140.

— Lassalle. Stuttgart 1912.

Poensgen, Oskar, Das Wahlrecht. A. N. u. G. Leipzig 1909.

Ritter, Gerhard, Die preußischen Kanservativen und Bismarcks deutsche Politik 1858—1871. Heidelberg 1913.

Rönne, Ludwig v., Das Staatsrecht der Preußischen Monarchie. 5. Aufl. Leipzig 1899.

Rottenburg, v., Eine falsche Anklage gegen den Fürsten Bismarck. Deutsche Revue, Nr. 31. Dezember 1906. S. 273—284.

Specht und Schwabe, Die Reichstagswahlen von 1867—1903. Berlin 1904.

Sybel, Heinrich v., Die Begründung des Deutschen Reiches durch Wilhelm I.

Vilbort, J., Das Werk des Herrn v. Bismarck 1863/66. (Allein autorisierte deutsche Ausgabe) Berlin 1870.

Wagener, Hermann, Die Politik Friedrich Wilhelms IV. Berlin 1883.

Wurzbach, Alfred v., Ferdinand Lassalle. Wien, Pest, Leipzig 1871.

Lebenslauf.

Ich, Ernst Richard August, ev.-luth. Glaubens, wurde am 6. Oktober 1884 in Pirna geboren. Die Jahre meiner Kindheit verlebte ich in Schmölln in der Oberlausitz. Nach Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht besuchte ich von Ostern 1899 bis Ostern 1905 das Landständische Seminar zu Bautzen. Darauf war ich bis zum 1. Dezember 1906 Hilfslehrer an der Volksschule zu Niederneukirch am Hohwalde. Vom 1. Dezember 1906 bis Ostern 1908 stand ich im Schuldienste der Königlichen Taubstummenanstalt zu Dresden. Nach meiner Wahlfähigkeitsprüfung bezog ich im April 1908 die Universität Leipzig und widmete mich hier dem Studium der Pädagogik, Philosophie, Geschichte, deutschen Sprache und Geographie. Meine akademischen Lehrer waren die Herren Professoren und Dozenten v. Bahder, Barth, Biermann, Brahn, Brandenburg, Bücher, Credner, Max Heinze, Hirt, Holz, Jungmann, Köster, Kötzschke, Lamprecht, Lipps, Merker, Meumann, Partsch, Salomon, Seeliger, Sievers, Volkelt, Wirth, Witkowski und Wundt. Im Februar 1912 bestand ich die Pädagogische Staatsprüfung und trat Ostern desselben Jahres in den Königl. Sächs. Seminardienst ein. Am 12. Juli 1916 wurde ich als Landsturmrekrut beim II. Ersatz-Bataillon des Leib-Grenadier-Regiments Nr. 100 eingezogen und am 15. September zur Feldartillerie nach Bautzen versetzt.

Druck von Oscar Brandstetter in Leipzig.